Anlage 11 zu

Drucksache Nr. 44/2022

öffentlich

FNP-Gesamtfortschreibung 2035 / Landschaftsplan 2035
der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen:

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB vom 06.07.2020 bis 28.08.2020 (Fristverlängerung für verschiedene Behörden bis 19.10.2020)

Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Beschluss	Kenntnis-nahme
1	SWEG Schienenwege GmbH	☒	☐
2	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	☒	☐
3	Netze BW GmbH	☒	☐
4	Vodafone BW GmbH	☐	☒
5	Gemeinde Albstadt	☐	☒
6	Transnet BW GmbH	☒	☐
7	Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege	☒	☐
8	Gemeinde Bisingen	☐	☒
9	Handwerkskammer Reutlingen	☐	☒
10	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	☒	☐
11	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	☒	☐
12	Landratsamt Zollernalbkreis	☒	☐
13	Regierungspräsidium Tübingen	☒	☐
14	Regionalverband Neckar-Alb	☒	☐

Nr.	Bürger	Beschluss	Kenntnis-nahme
1	Bürger	☒	☐
2	Bürger	☒	☐

**FNP-Gesamtfortschreibung 2035 / Landschaftsplan 2035
der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen:**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB vom 06.07.2020 bis 28.08.2020 (Fristverlängerung für verschiedene Behörden bis 19.10.2020)

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	**SWEG Schienenwege GmbH (Stellungnahme vom 09.07.2020)**	
	Zur o.g. Planung bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern folgende Auflagen bei der Aufstellung beachtet werden: Allgemein, insbesondere bei direkt an das Bahngrundstück anschließenden Wohn- oder Gewerbegebieten ist zu beachten: • Das Grundstück ist - wenn nicht bereits vorhanden - mit einer tür- und torlosen Einfriedung zu versehen, welche aufgrund von Höhe, Bauform und Ausdehnung geeignet ist, den Zutritt von Personen auf das Bahngelände zu verhindern. Diese ist dauerhaft instand zu halten. • Das anfallende Oberflächen- und Abwasser darf nicht in den Bahngraben eingeleitet werden. • Auf die Einhaltung der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) sowie die Berücksichtigung des Landeseisenbahngesetzes (LEisenbG) wird hingewiesen (insbesondere bei Abständen von Bauten und Handlungen in Bahnnähe). – Im vorliegenden Fall setzen wir fest, dass bei Gebäuden ein Mindest-Grenzabstand von 2,50 m und bei weiteren baulichen Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen von 0,50 m einzuhalten sind, um einen sicheren Bahnbetrieb zu gewährleisten. – Erweiternd gilt ein Mindest-Pflanzabstand von der äußeren Schiene für Sträucher bis zu 2,00 m Wuchshöhe = 4,00 m, für Bäume mit einer Wuchshöhe bis zu 10,00 m = 9,00 m, für Bäume mit einer Wuchshöhe über 10,00 m = 15,00 m. Baumwurzeln dürfen den Bahngraben bzw. Bahnkörper nicht unterwurzeln. Das Lichtraumprofil ist jederzeit von Beeinträchtigungen freizuhalten. – Erweiternd gilt, dass Beleuchtungen oder Licht- und Werbeanlagen nur abgewandt von der Bahnanlage mit einem Mindestabstand von 10,00 m von der äußeren	Die Anregungen betreffen die nachgelagerten Bebauungsplanverfahren, an denen SWEG wieder als Träger öffentlicher Belange beteiligt wird. Die Anregungen werden daher unabhängig vom gegenständlichen FNP-Verfahren auf der Ebene der Bebauungsplanung behandelt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Schiene erstellt werden dürfen, um einen sicheren Bahnbetrieb zu gewährleisten. • Der angrenzende Bahngraben darf weder in seiner Funktionsfähigkeit verändert noch verunreinigt werden. Beanstandungen unsererseits sind sofort durch den Verursacher abzustellen. • Ferner ist der Bauantragsteller darauf hinzuweisen, dass die SWEG eine Haftung für Schäden oder Beeinträchtigungen irgendwelcher Art, die durch den Bahnbetrieb entstehen können (z.B. durch Erschütterung, Lärm oder Luftverunreinigungen und dgl.) nicht übernimmt.	
TÖB 2	**Deutsche Bahn AG DB Immobilien (Stellungnahme vom 17.07.2020)**	
	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen die o.g. FNP-Gesamtfortschreibung bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TÖB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden: Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm und Erschütterungen. Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen. Verschiedene Änderungsbereiche befinden sich an den Bahnstrecken Eyach – Hechingen und Hechingen – Gammertingen. Diese Bahnstrecken befinden sich im Eigentum der Hohenzollerischen Landesbahn AG, Bahnhofstraße 21, 72379 Hechingen. Die Hohenzollerische Landesbahn AG ist direkt am Verfahren zu beteili-	Die Anregungen betreffen die nachgelagerten Bebauungsplanverfahren, an denen die DB AG wieder als Träger öffentlicher Belange beteiligt wird. Die Anregungen werden daher unabhängig vom gegenständlichen FNP-Verfahren auf der Ebene der Bebauungsplanung behandelt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	gen.	
	Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 3	**Netze BW GmbH (Stellungnahme vom 24.07.2020)**	
	Im Gebiet bestehen verschiedene Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Über den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans verlaufen neben den 110-kV-Leitung Engstlatt-Horb, Anlage 0707 sowie Nehren-Engstlatt, Anlage 0701 verschiedene 0,4- und 20-kV-Kabel. Hinsichtlich der 0,4- und 20-kV-Leitungen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich der Fortschreibung. Grundsätzlich nehmen wie eine detaillierte Stellungnahme im weiteren Planverfahren (z. B. Bebauungsplanverfahren) vor, falls Umlegungen oder Anpassungen bei 0,4-kV- oder 20-kV-Leitungen erforderlich werden sollten. Gegen die Rücknahme der bisher noch unentwickelten Fläche HCH-R02 „Butzenwiesen“ im Bereich der 110-kV-Freiletung Nehren-Engstlatt, Anlage 0701, Bereich Mast 381-39 haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Im Bereich der 110-kV-Leitung Engstlatt-Horb, Anlage 0707, Mast 20 – 21, soll auf der Gemarkung Rangendingen das bestehende Schuppengebiet unter dem Punkt „Rang-03 Erweiterung Schuppengebiet“ unter die bestehende Freileitung erweitert werden. Innerhalb des Schutzstreifens ist eine bauliche Nutzung nicht und einen andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.	Hinweise werden im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 4	**Vodafone BW GmbH (Stellungnahme vom 29.07.2020)**	
	Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 5	**Gemeinde Albstadt (Stellungnahme vom 29.07.2020)**	
	Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genannten Verfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind. Im Falle von wesentlichen Änderungen der Planung bitten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 6	**Transnet BW GmbH (Stellungnahme vom 13.08.2020)**	
	380-kV-Leitung Oberjettingen - Engstlatt, Anlage 0335 Mast 062 – 065 Stellungnahme zum Vorentwurf	
	Wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrem Verfahren. Der Vorgang wurde unter der Nummer 2020.0171 bei uns registriert (bitte in Folge mit angeben). Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes „FNP-Gesamtfortschreiben 2035" im Bereich Hechingen und Jungingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen zu diesem Teil des Verfahrens vorzubringen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Die Flächennutzungsplanänderung „FNP-Gesamtfortschreiben 2035“ im Geltungsbereich Rangendingen soll für Flurstücke, die sich im Schutzstreifen unserer oben genannten Höchstspannungsleitung befindet, Gültigkeit erlangen. Nachrichtlich gestatten wir uns sie darauf hinzuweisen, dass: Die Übertragungsnetzbetreiber gemäß dem gesetzlichen Auftrag nach § 11 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG) ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen hat. Allgemein müssen wir anmerken: • Wir müssen im Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan nach § 4 BauGB gehört werden. • Unsere Leitungsanlage und ihr Schutzstreifen müssen nach der Planzeichenverordnung PlanZV im zeichnerischen Teil dargestellt werden. Zur sachgerechten Darstellung gestatten wir uns in der Anlage zur begleitenden Mail eine DWG Datei mit den Lagedaten des kompletten Leitungsabschnittes zu übergeben. • Im Textteil sollte das bestehende „Leitungsrechte“ und die Anlage berücksichtigt werden. Wir bitten, die oben im Anschreiben angegebene Bezeichnung, zu verwenden. • Bei der Thematik Umweltbericht und der daraus resultierenden Maßnahmen im Schutzstreifen der Höchstspannungsanlage, müssen wir weiterhin beteiligt werden. • Zum Thema Immissionen / Lärmschutz möchten wir darauf hinweisen, dass die Höchstspannungsfreileitungen TA-Lärm relevant sind. Hier ist eine weitere Beteiligung essentiell. • Oben genannte Beanstandungen sind in allen Dokumenten zu ändern.	Die 380-kV-Leitung ist in den Plänen bereits enthalten, der Schutzstreifen wird entsprechend ergänzt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Des Weiteren verweisen wir auf folgende Sicherheitsvorschriften und Hinweise, die zu beachten und im schriftlichen Teil des Bebauungsplanes festzuhalten sind:	Die Anregungen betreffen die nachgelagerten Bebauungsplanverfahren, an denen Transnet wieder als Träger öffentlicher Belange beteiligt wird. Die Anregungen werden daher unabhän-

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	1. Für Gebäude im Bereich des Schutzstreifens (Leitungsrecht) müssen die jeweils gültigen Sicherheitsabstände bei der Errichtung von Bau-werken beachtet werden. Die zurzeit gültige DIN EN 50341 (VDE 0210) vom April 2016 weist folgende Sicherheitsabstände für neu zu errichtende Gebäude zu den Leiterseilen aus: • Gebäude mit feuerhemmenden Dächern und Dachneigung ≤15°- 6,8m • Gebäude mit feuerhemmenden Dächern und Dachneigung >15°- 4,8m (feuerhemmenden Dächern = Dachausbau mit min. F30 in der Außenwirkung) • Gebäude ohne feuerhemmenden Dächern und feuergefährdeten Einrichtungen (z.B. Tankstellen) - 12,8 m Zu den Bauhöhen möchten wir noch folgendes anmerken: Werden die Bauhöhen so gewählt, dass nur die Sicherheitsabstände zwischen den Gebäudeoberkanten (Dächern) ausreichend sind, ist der Einsatz eines Krans im Bereich der Leiterseile praktisch ausgeschlossen, was zu erheblichen Mehrkosten bei der Bauausführung führen kann. 2. Die Einrichtung von jeglichen Photovoltaikanlagen im Bereich des Schutzstreifens der Leitungsanlage ist nicht oder nur mit ausdrücklichen Zustimmung der TransnetBW zulässig. Dies betrifft insbesondere auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen. 3. Wir weisen Sie darauf hin, dass bei Ihrem Vorhaben die Normen zur Beeinflussung von Telekommunikationsanlagen (Reihe DIN VDE 0845-6-) bzw. von Rohrleitungen (DIN EN 50443) durch Starkstrom- bzw. Hochspannungsanlagen sowie die einschlägigen Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen zu beachten sind (http://www.sfb-emv.de/sfb_doks.html). 4. In einem Radius von 20 m um die Außenkanten der Masten dürfen keine Erdungsanlagen oder Leitungsanlagen ohne geson-	gig vom gegenständlichen FNP-Verfahren auf der Ebene der Bebauungsplanung behandelt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	derten Schutz gegen Beeinflussung durch die Höchstspannungsfreileitungsanlage angelegt oder installiert werden. 5. Zu den Masten ist ein Schutzabstand von 10 m, ab Außenkante der sichtbaren Mastfundamente, einzuhalten. In diesem Bereich dürfen ohne separater Abstimmung keine Aushubarbeiten und Aufschüttungen erfolgen. 6. Alle Bauausführungspläne im Bereich des Schutzstreifens sind rechtzeitig bei der TransnetBW zur Prüfung und Zustimmung einzureichen. Die Höhenangaben zur Dachoberkante des Gebäudes sind darin auf Meter über NN (DHHN12) zu beziehen. Der Abstand des Gebäudes zur Leitungsachse ist anzugeben. 7. Im Bereich der Freileitung ist während der Bauausführung darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 5 m zu den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. 8. Nach Fertigstellung der Gebäude benötigen wir die Einmessungsunterlagen in Lage und Höhe (Traufe und Giebel). Die Vermessungsdaten sollen im Koordinatensystem ETRS 89 (UTM) und im Höhensystem DHHN12 (NN) als DXF / DWG bzw. als Shape Datei übergeben werden. 9. Etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung und der späteren Unterhaltung sind vom Antragsteller bzw. dem jeweiligen Eigentümer zu tragen. 10. Sämtliche metallische Bauteile wie Geländer, Metallzäune, Attika o.ä. müssen ausreichend geerdet sein, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Leitungsanlage kann es unter Umständen zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen durch Funkenentladungen, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegenständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaften), kommen. Dies bedeutet für betroffene Personen eine geringfügige Belästigung, eine Gefähr-	

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	dung besteht aber nicht. 11. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe und technischer Gase im Schutzstreifen der Leitung, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der TransnetBW zulässig. 12. Reklametafeln, Lampen u. ä. dürfen im Schutzstreifen nicht bzw. nur in Abstimmung mit der TransnetBW aufgestellt werden. 13. Die Nutzung der Parkplätze muss zweckgebunden bleiben. Es muss ausgeschlossen sein, dass diese Fläche für anderweitige Nutzungen (z.B. Übernachtung in Wohnmobil) verwendet werden. 14. Die im Schutzstreifen geplanten Bäume und Sträucher müssen stets einen Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen haben. Um wieder-kehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. 15. Im Bereich der Leiterseile kann es bei entsprechender Witterung evtl. zum Eisabwurf kommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch Vogelkot unter den Seilen bzw. im Mastbereich kommen kann. Die TransnetBW haftet nicht für dadurch entstehende Schäden. 16. Wir verweisen auf die von der 380-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen – elektrische und magnetische – Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 16. Dez. 1996. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung	

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden. Die TransnetBW haftet für keine Ausfälle im Verkaufserlös die daraus folgen. 17. Bei widrigen Wetterverhältnissen können an Höchstspannungsleitungen TA-Lärm relevante Geräusche („Koronageräusche“) auftreten, deren wesentliche Ursache, elektrische Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen sind. Diese Emissionen entstehen bei Regen oder Schneefall und können mit der Intensität des Niederschlags zunehmen. 18. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an der Höchstspannungsfreileitung entstehen.	
	Bei Einhaltung aller Hinweise und Forderungen sehen wir von unserer Seite keine Bedenken an der erfolgreichen Durchführbarkeit des Verfahrens.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 7	**Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege (LAD) (Stellungnahme vom 17.08.2020)**	
	Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens. **<u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u>** Innerhalb folgender Flächen sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege offensichtlich betroffen:	
	Hechingen-Kernstadt **Gewerbefläche „Wannen“ (HCH-03)** Im Süden der Fläche wird der Prüfall Friedrichstraße 8 tangiert, ein größerer Fabrikkomplex (vgl. Kartierung). Sollten an dem kartierten Prüffall Maßnahmen geplant sein, müsste unsere Inventarisation die potentiellen Denkmaleigen-	Die Anregungen betreffen die nachgelagerten Bebauungsplanverfahren, an denen das LAD wieder als Träger öffentlicher Belange beteiligt wird. Die Anregungen werden daher unabhängig vom gegenständlichen FNP-Verfahren auf der Ebene der Bebauungsplanung behandelt.

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	schaften klären. Wir bitten in diesem Fall um eine zeitnahe Kontaktaufnahme. Ansonsten ist der Prüffall wie ein Kulturdenkmal zu behandeln.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Hechingen-Boll **Wohnbaufläche „Junginger Straße“** Im Südosteck des Plangebietes befindet sich ein gem. § 2 DSchG geschütztes Kleindenkmal, ein Wegkreuz. Erhält man das Wegkreuz in situ bestehen keine Bedenken gegen das dort geplante Wohngebiet.	Die Fläche „Junginger Straße“ wurde lediglich als mögliche Flächenalternative geprüft, wird im FNP 2035 aber nicht ausgewiesen. Die Hinweise und Ausführungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Hechingen-Stetten **Wohnbaufläche „Hilb Süd“ und Wohnbaufläche „Nordöstlich Friedhof“** Die Plangebiete befinden sich in der gem. § 15/3 DSchG geschützten Umgebung des Friedhofes Heiligkreuz (Kath. Heiligkreuzkapelle, alter Friedhof samt seiner ersten Erweiterungsteile, mit Einfriedung). Die Festsetzungen wären bei einer verbindlichen Bauleitplanungen so zu regeln, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Umgebung dieses Kulturdenkmales von besonderer Bedeutung kommt. Dies kann auch bedeuten, dass Baufenster entlang wichtiger Sichtachsen nicht möglich sind, demnach Teilbereiche der Plangebiete also auch unbebaut bleiben müssen.	Die Flächen „Hilb Süd“ und „Nordöstlich Friedhof“ wurden lediglich als mögliche Flächenalternative geprüft, werden im FNP 2035 aber nicht ausgewiesen. Die Hinweise und Ausführungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Hechingen-Stetten **Gewerbefläche „Zollerstraße / B27“** Das Plangebiet liegt im Sichtfeld sowohl zum Friedhof Heiligkreuz (Kath. Heiligkreuzkapelle, alter Friedhof samt seiner ersten Erweiterungsteile, mit Einfriedung) als auch zur Burg Hohenzollern, beides Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass die bisher freien Sichtachsen von der B 27 zur	Die Fläche „Zollerstraße / B27“ wurde lediglich als mögliche Flächenalternative geprüft, wird im FNP 2035 aber nicht ausgewiesen. Die Hinweise und Ausführungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Friedhofskapelle sowie zur Burg Hohenzollern und somit auch die Umgebung der beiden Kulturdenkmale durch das angedachte Gewerbegebiet erheblich beeinträchtigt werden könnten. Sollte nachgewiesen werden können, dass es durch das geplante Gewebegebiet zu keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter kommt, stellen wir in Aussicht, die hiermit vorgetragenen erheblichen Bedenken gegen das Plangebiet zurückzustellen.	☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Allgemeine Hinweise: Auch wenn bezüglich der anderen Bauflächen keine grundlegenden Bedenken bestehen, können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung unter Umständen Konflikte mit denkmalpflegerischen Belangen auftreten. Dies gilt ganz besonders für gewerbliche Bauflächen und Sondernutzungen. Diese können z.B. aufgrund ihrer Höhenentwicklungen (z.B. bei Hochregallagern) beachtliche räumliche Wirkungen entfalten. Selbst wenn diese Bauflächen relativ weit den einem gem. § 12/28 DSchG geschützten Kulturdenkmal entfernt sind, sind erheblich beeinträchtigende Auswirkungen auf die gem. § 15/§ DSchG geschützte Umgebung der Kulturdenkmale nicht auszuschließen. In diesen Fällen ist es möglich, dass beim verbindlichen Bauleitplanverfahren entsprechende Beschränkungen gefordert werden, etwa hinsichtlich der Höhenfestsetzungen oder auch bezüglich Festlegung von Baufenstern.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	<u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u>	
	Hechingen **Wohnbaufläche "Weilheimer Straße" (HCH-01)** Das Plangebiet befindet sich im Bereich des archäologischen Prüffalls „Römische Siedlungsspuren“. Mitte des 19. Jh. wurden hier Mauerreste römischer Gebäude gefunden. Die genaue Lokalisierung ist unklar.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Hechingen-Stein **Wohnbaufläche "Rosenäcker" (Stei-02)** Das Plangebiet befindet sich innerhalb des ar-	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	chäologischen Prüffalls „römische Straße“. Zuletzt stieß an dieser Stelle im Jahr 1989 auf Reste der römischen Straße. Ein Abzweig zum in geringer Entfernung liegenden römischen Gutshofes wird an dieser Stelle vermutet.	☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Hechingen-Stetten **Gewerbefläche "Zollerstraße / B 27"** Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Gräber der späten Bronzezeit“. Bei Bodeneingriffen ist mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.	Die Fläche „Zollerstraße / B27“ wurde lediglich als mögliche Flächenalternative geprüft, wird im FNP 2035 aber nicht ausgewiesen. Die Hinweise und Ausführungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Hechingen-Weilheim **Wohnbaufläche "Bins / Alemannenstraße"** Der Ostteil des Planungsgebietes umfasst einen Teil des Prüffallgebiets „merowingerzeitlicher Friedhof an der Zinshalde“. Der Friedhof ist derzeit nicht exakt eingrenzbar, so dass er noch nicht als Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG ausgewiesen werden konnte.	Die Fläche „Bins/Alemannenstraße“ wurde lediglich als mögliche Flächenalternative geprüft, wird im FNP 2035 aber nicht ausgewiesen. Die Hinweise und Ausführungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Jungingen **Wohnbaufläche "Viehwasen“** Erschließung und Wohnbebauung würden voraussichtlich zu einer Teilzerstörung des Kulturdenkmals gemäß § 2 DSchG „Alblinie, sog. Schwedenschanze“ führen (Begründungstext s. Anlage), an deren Erhaltung aus heimatgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.	Die Fläche „Viehwasen“ wurde lediglich als mögliche Flächenalternative geprüft, wird im FNP 2035 aber nicht ausgewiesen. Die Hinweise und Ausführungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Rangendingen **Gewerbefläche "Östlich Alemannenweg"**	Die Fläche „östliche Alemannenweg“ wurde lediglich als mögliche Flächenalternative geprüft, wird im FNP 2035 aber nicht ausgewiesen. Die

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Das Planungsgebiet grenzt im Westen an ein Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG „Friedhof der Merowingerzeit“ an. Hierbei scheint es sich aber eher um ein Areals zu handeln, in dem eine frühmittelalterliche Siedlung mit kleinen Hofgrablegen zu erwarten und deren genaue Abgrenzung schwierig ist. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Kulturdenkmal noch in das Planungsgebiet hineinreicht.	Hinweise und Ausführungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	In allen genannten Flächen sind für Erdbauarbeiten (Erschließung und Bebauung) denkmalschutzrechtliche Genehmigungen erforderlich, die denkmalfachliche Auflagen enthalten werden, die insbesondere in Jungingen zu starken Einschränkungen bis hin zur Versagung führen könnten. In den anderen Fällen wären zumindest Sondagen und – in Abhängigkeit von deren Ergebnis – archäologische Baubegleitungen oder Rettungsgrabungen erforderlich, deren Kosten die Gemeinde bzw. die Bauherren zu übernehmen hätten und die u. U. zu Bauverzögerungen führen könnten.	Über Sondagen auf den im FNP 2035 neu dargestellten Flächen "Weilheimer Straße" (HCH-01) und "Rosenäcker" (Stei-02) wird im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren entschieden. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege wäre es deshalb sehr zu begrüßen, wenn diese Flächen für eine Bebauung nicht in Frage kämen.	Die Anregungen betreffen „lediglich“ die Flächen "Weilheimer Straße" (HCH-01) und "Rosenäcker" (Stei-02), da alle anderen in der Stellungnahme angesprochenen Flächen nicht im FNP 2035 ausgewiesen werden. Die in der FNP-Begründung dargestellte Alternativenprüfung der überhaupt noch vorhandenen Siedlungsflächen macht deutlich, dass – mangels geeigneter Alternativen – an der Ausweisung der Flächen "Weilheimer Straße" (HCH-01) und "Rosenäcker" (Stei-02) festgehalten werden muss. Der Anregung wird daher nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

**FNP-Gesamtfortschreibung 2035 / Landschaftsplan 2035
der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen:**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB vom 06.07.2020 bis 28.08.2020 (Fristverlängerung für verschiedene Behörden bis 19.10.2020)

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 8	**Gemeinde Bisingen (Stellungnahme vom 24.08.2020)**	
	Die Belange der Gemeinde Bisingen als Nachbargemeinde sind durch den Flächennutzungsplan nicht berührt.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 9	**Handwerkskammer Reutlingen (Stellungnahme vom 27.08.2020)**	
	Wir begrüßen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2035 für die Stadt Hechingen und die Gemeinden Jungingen und Rangendingen. Die Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen wird von Seiten der Handwerkskammer Reutlingen als Vertreterin des regionalen Handwerks befürwortet. Insbesondere die Berücksichtigung der Interessen bestehender Gewerbebetriebe in Bezug auf zukünftige Erweiterungs- und Entwicklungsflächen durch die Bereitstellung direkt angrenzender Gewerbebauflächen wird von uns positiv bewertet. Zum vorliegenden Vorentwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2035 der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen bestehen keine Bedenken.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 10	**Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (Stellungnahme vom 28.08.2020)**	
	Die Unterlagen wurden sorgfältig und umfangreich erstellt. Im besonderen Maße gilt das für die Erhebung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht sowie den Landschaftsplan, also für den Teilbereich, den die Naturschutzverbände besser und leichter beurteilen können als die anderen Teile der Planunterlagen. Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereini-	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	gungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden- Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein. Wir nehmen wie folgt Stellung:	
	<u>Vorbemerkung</u> Nicht zuletzt vor dem Hintergrund dessen, dass die Bevölkerungszahlen in der Verwaltungsgemeinschaft in den letzten 20 Jahren nicht mehr gewachsen sind und der Stand 2019 mit 25.851 Einwohnern noch knapp unter dem Stand von 1999 mit 25.949 liegt, ist aus Sicht der Natur- und Umweltschutzverbände jegliche Neu-Inanspruchnahme von Siedlungs- und Gewerbeflächen kritisch zu hinterfragen. Heute gibt es, wie der Erläuterungsbericht anschaulich schildert, im gesamten Planungsbereich fast keine Siedlungsfläche mehr ohne landschaftspflegerische oder landschaftsökologische Bedeutung. Nachdem somit eine weitere Entwicklung von Siedlungs- und Gewerbeflächen nur noch mit z.T. umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen überhaupt möglich erscheint, sollte die Entwicklung weitestgehend auf den bereits bebauten Bereich beschränkt werden und eine Entwicklung darüber hinaus schon aus Kostengründen nur dort erfolgen, wo die Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst gering, der Ausgleich damit einfacher erscheint. Aus diesem Grund erscheint es nicht nachvollziehbar, warum auch in diesem FNP-Entwurf weiterhin eine Bedarfsberechnung und in der Folge davon eine Entwicklungsplanung getrennt nach Teilorten erfolgt.	Bei einer Ausweisung von neuen Siedlungsflächen ist grundsätzlich der Bedarf zu ermitteln und nachzuweisen. Für die Ermittlung des Wohnbedarfs beschreibt die „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB“ des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau BW im Detail, wie die Berechnungen zu erfolgen haben. Grundlage für die Gewerbeflächenbedarfsermittlung ist die allgemein anerkannte „Gewerbe- und Industrieflächenprognose (GIFPRO)“. Die Flächenbedarfe wurden auf Grundlage der vorstehenden Modelle ermittelt und entsprechen somit den gültigen Vorgaben für solche Berechnungen. Den Bedenken wird daher nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Flächenbedarf allgemein</u> **1. Gewerbeflächen** Prognosen über einen Neu-Bedarf an Gewerbeflächen erscheinen häufig von „(lokal-)politischen Vorgaben“ und Wunschdenken geprägt und viele Zahlenangaben muten fast willkürlich an. Je kleinräumiger die Betrachtungen dazu sind, desto stärker bewegt man sich dabei im Bereich der reinen Spekulation, zumal das Flä-	Der Gewerbeflächenbedarf wurde auf Basis der allgemein anerkannten „Gewerbe- und Industrieflächenprognose (GIFPRO)“ ermittelt und basiert daher keinesfalls auf „(lokal-)politischen Vorgaben und Wunschdenken“. Den Ausführungen wird diesbezüglich daher nicht gefolgt und zur Kenntnis genommen, dass „Kritik an der Art der Ermittlung des Flächenbedarfs sowie an dessen Umfang zurückgestellt wird“.

<table>
<tr><th>Nr. der Stel-lung-nahme</th><th>Anregungen und Hinweise</th><th>Abwägungsvorschlag</th></tr>
<tr><td></td><td>chen(spar)potenzial aufgrund des wirtschaftlichen Strukturwandels im lokalen Bereich ohnedies kaum einschätzbar ist. Von daher können wir die Aussage in der Anlage „Gewerbeflächenbedarf“, wonach von der Ermittlung des absoluten Gewerbeflächenbedarfs (= ermittelter relativer Bedarf abzgl. der im FNP 2010 enthaltenen, bisher aber noch unentwickelten Gewerbeflächen) abgesehen wird, „da es sich schlussendlich um eine rein rechnerische Größe handelt“, nachvollziehen. Aus diesem Grund wird auch eine Kritik an der Art der Ermittlung des Flächenbedarfs sowie an dessen Umfang zurückgestellt.</td><td>Anregungen und Hinweise(n)
☐ wird gefolgt
☒ wird nicht gefolgt
☐ sind nicht relevant
☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
☒ werden zur Kenntnis genommen</td></tr>
<tr><td></td><td>2. Wohnbauflächen
Weniger strittig mögen die Berechnungen des Bedarfs an Wohnbauflächen sein, fußen diese doch in der Regel auf Angaben des Statistischen Landesamts. Aufgrund des Rückgriffs auf veraltete Daten können jedoch nicht unerhebliche Fehlberechnungen auftreten.
<table><tr><th></th><th>Planunterlagen (Stand September 18)</th><th>Aktuelle Daten (Stand August 20)</th></tr><tr><td>Hechingen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Einwohnerzahlen gesamt</td><td>19.119</td><td>19.259</td></tr><tr><td>Prognose 2035 gesamt</td><td>20.056</td><td>19.672</td></tr><tr><td>Zuwachs</td><td>937</td><td>413</td></tr><tr><td>Relativer Wohnbauflächenbedarf</td><td>29,6</td><td>19,8</td></tr><tr><td>Jungingen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Einwohnerzahlen</td><td>1.376</td><td>1.350</td></tr><tr><td>Prognose 2035</td><td>1.431</td><td>1.352</td></tr><tr><td>Zuwachs</td><td>55</td><td>2</td></tr><tr><td>Relativer Wohnbauflächenbedarf</td><td>2,5</td><td>1,3</td></tr><tr><td>Rangendingen</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Einwohnerzahlen</td><td>5.230</td><td>5.242</td></tr><tr><td>Prognose 2035</td><td>5.514</td><td>5.391</td></tr><tr><td>Zuwachs</td><td>284</td><td>149</td></tr><tr><td>Relativer Wohnbauflächenbedarf</td><td>11,0</td><td>7,7</td></tr><tr><td>Gesamte VVW</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Einwohnerzahlen</td><td>25.725</td><td>25.851</td></tr><tr><td>Prognose 2035</td><td>27.001</td><td>26.415</td></tr><tr><td>Zuwachs</td><td>1.276</td><td>564</td></tr><tr><td>Relativer Wohnbauflächenbedarf</td><td>43,1</td><td>28,8</td></tr></table>Zahlenvergleich: Darstellung in Plan-Unterlagen (Stand 9/2018) und aktuelle Werte (Stand 8/2020) - berechnet auf Basis des Hinweispapiers des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 15. Februar 2017
Wie sich anhand der Gegenüberstellung der Zahlen zeigt, ergibt sich aus der Verwendung veralteter Daten bereits ein „automatischer“ Mehrbedarf von 50%.</td><td>Die Gesamtfortschreibung eines Flächennutzungsplans ist ein aufwändiger Planungs- und Diskussionsprozess, der sich in der Regel über mehrere Jahre erstreckt. Die Gremienberatungen bis heute verdeutlichen dies:
• 10/2017: Gemeinsamer Ausschuss Verwaltungsgemeinschaft (Aufstellungsbeschluss FNP-Gesamtfortschreibung)
• 01/2019: Gemeinderat Hechingen, Jungingen und Rangendingen (Vorstellung Sachstand FNP incl. der Wohn- und Gewerbeflächenbedarfe als wesentliche Grundlage für die weiteren Planungen)
• 02/2019: Bauausschuss Hechingen (Erörterung von grundsätzlich möglichen Flächenausweisungen welche sich aus den ermittelten Wohn- und Gewerbebedarfen ergebenden haben)
• 03/2019: Ortschaftsräte aller Ortsteile von Hechingen (Erörterung von grundsätzlich möglichen Flächenausweisungen welche sich aus den ermittelten Wohn- und Gewerbebedarfen ergebenden)
• 04/2019: FNP-Kommission Hechingen (Erörterung von möglichen Flächenausweisungen welche sich aus den ermittelten Wohn- und Gewerbebedarfen ergebenden)
• 05/2019: FNP-Kommission Hechingen (Weitere Erörterung von möglichen Flächenausweisungen welche sich aus den ermittelten Wohn- und Gewerbebedarfen ergebenden)</td></tr>
</table>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		• 12/2019: FNP-Kommission Hechingen (Weitere Erörterung von möglichen Gewerbeflächenflächenausweisungen welche sich aus dem ermittelten Gewerbebedarf ergebenden) • 03/2020 bis 06/2020 (langer Zeitraum CORONA bedingt): Gemeinderat Hechingen, Jungingen und Rangendingen und Gemeinsamer Ausschuss Verwaltungsgemeinschaft (Beschluss Vorentwurf FNP und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung) Da die Ermittlung der Wohn- und Gewerbebedarfe die wesentliche Grundlage für politische Beratungen sind, werden diese zwangsläufig zum Beginn der Planung erstellt. Im vorliegenden Fall wurden die erforderlichen Daten am 19. April 2018 - dies ist in Anlage 2 des FNP-Vorentwurfs entsprechend vermerkt - von der Seite des statistischen Landesamtes herunterladen. Die zu diesem Zeitpunkt aktuellsten Daten waren die Bevölkerungsvorausrechnung 2035 mit dem Basisjahr 2014. Darauf aufbauend wurde die Wohnbaubedarfsberechnung im September 2018 abgeschlossen und die Thematik erstmalig im Januar 2019 in den politischen Gremien beraten. Es ist daher dem allgemeinen Verfahrensablauf und den üblicherweise erforderlichen Bearbeitungs- und Beratungszeiten geschuldet, dass die Daten des statistischen Landesamtes beim Beschluss über den Vorentwurf „aktualisiert sein können“. Den Bedenken wird daher nicht gefolgt, dass dem Vorentwurf eine „Fehlberechnung“ zugrunde liegt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Dazu kommt dann ein aus Sicht der Naturschutzverbände nicht nachvollziehbarer Aufschlag in Form eines „Wohnbauflächen-Mehr-	Das Regierungspräsidium Tübingen führt in seiner Stellungnahme vom 09.10.2020 folgendes auf: „Ebenso kann der Mehrbedarf von 20% nur

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	bedarfs“ von 20% mit der Begründung Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum (PS 2.1.3.1 RP). Zum einen erscheint uns die Zahl 20 willkürlich, zum zweiten gehen wir davon aus, dass ein (theoretisch denkbarer, aufgrund der Entwicklung der letzten 20 Jahre jedoch u.E. nicht sehr wahrscheinlicher) Bevölkerungszuwachs bereits in der Bevölkerungsprognose 2035 enthalten ist und zum dritten erscheint es vor dem Hintergrund des bundesweit zum Ziel erklärten sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Biodiversitätsentwicklung geradezu widersinnig, in Jungingen und Rangendingen einerseits von einer Bevölkerungsdichte von 50 EW/ha (RPlan – „Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion“) auszugehen und auf den daraus folgenden bereits unnötigerweise erhöhten Flächenverbrauch noch einen Zuschlag geben zu wollen.	eingeschränkt akzeptiert werden, allenfalls für die Stadt Hechingen (Mittelzentrum), da diese als Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen ist.“ Die Wohnbaubedarfsberechnung wird entsprechend angepasst und ein Mehrbedarf von 20% nur noch für die Kernstadt Hechingens angesetzt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird teilweise gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Hinsichtlich der Berücksichtigung alter Baulasten aus dem gültigen FNP 2010 ist das Bemühen erkennbar, ein Flächensparpotenzial bei der Bedarfsberechnung zu quantifizieren und es ist durchaus sachgerecht, auch auf die eine oder andere „alte“ Fläche zu verzichten, sofern das aus landschaftsökologischen Gründen angezeigt erscheint.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Völlig unzureichend dargestellt ist aus Sicht der Naturschutzverbände jedoch die Art und Weise, wie private Baulandreserven bzw. die „Baulückenerfassung“ berücksichtigt werden. Die pauschale Aussage, wonach von den hierdurch ermittelten 15 ha nur 10% aktivierbar seien, ist nicht nachvollziehbar, solange keinerlei Aussagen darüber gemacht werden, auf welche Art und Weise und mit welchem Ergebnis seither versucht wurde, dieses Potenzial zu aktivieren. Das entspricht u.W. auch in keiner Weise der heute üblichen Ermittlung und Begründung von Wohnbauflächenbedarfen.	Innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft sind Wohnbaulücken von insgesamt 15,2 ha vorhanden (= Stand Mai 2019 und heute ggf. bereits weniger). Diese Flächen sind weitestgehend in privatem Besitz. Die Eigentümer sind nur selten an einem Verkauf interessiert, da die Grundstücke oftmals für die Kinder vorgesehen sind. Insofern ist ein Aktivierungsgrad von lediglich 10 % realistisch. Den Hinweisen und Bedenken wird daher nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	3. Schuppengebiete Schuppengebiete bewirken aufgrund ihres oft „barackenähnlichen“ Erscheinungsbilds eine starke Beeinträchtigung der Landschaft. Sie sollten daher abseits von der Erholung dienenden Wegen und Flächen ausgewiesen werden. Dazuhin sollte eine intensive Eingrünung erfolgen. Dies ist bei den bestehenden Gebieten oft nicht der Fall. Sämtliche im VVG-Gebiet geplanten Erweiterungsflächen liegen in naturschutzfachlich empfindlichen Gebieten (u.a. NSG, LSG, VRG) und bewirken massive Beeinträchtigungen.	Im Umweltbericht sind die Auswirkungen der geplanten Schuppengebietsausweisungen hinreichend beschrieben bzw. bewertet und in der Begründung des FNP-Entwurfs ist dargestellt, weshalb die Ausweisungen an den verschiedenen Stellen erfolgen. Da die in der Stellungnahme formulierten „massiven Beeinträchtigungen“ nicht näher definiert werden, werden die Hinweise lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Dies gilt umso mehr, als bei Schuppengebieten die Gefahr einer Nutzung entgegen der Zweckbestimmung besteht und die Freiflächen häufig zur Lagerung von Containern, Silos und Maschinen genutzt werden und festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen häufig unterbleiben.	Die Hinweise betreffen eine ggf. unzulässige Nutzung von Schuppen und nicht das gegenständliche FNP-Verfahren. Die Hinweise werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Als Begründung für die Erweiterung der bestehenden Schuppengebiete wird unisono das große öffentliche Interesse an der Landschaftspflege genannt. „Zahlreiche „Gütlesbesitzer“ die mit ihrer Arbeit einen erheblichen Beitrag zur Offenhaltung und Pflege der Landschaft leisten, benötigen für die zur Bewirtschaftung notwendigen Gerätschaften (Traktoren, Anhänger, Spalter, Sägen, etc.) eine ausreichende Unterbringung.“	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum dann in Rangendingen, das im Vergleich mit dem übrigen VVG-Gebiet über eine weitaus geringere Fläche verfügt, fast doppelt so groß ausfallen soll wie im restlichen Gebiet. Darüber hinaus verfügen u.W. praktisch alle im Bereich der Landschaftpflege engagierten Personen bereits über ausreichend große Schuppen-Kapazitä-	Das Schuppengebiet wird entsprechend verkleinert. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	ten. Das für Rangendingen genannte Ziel der künftigen Gewinnung von Wohnraum in den bestehenden landwirtschaftlichen Teilen der Wohngebäude könnte u.E. im gleichen Umfang für fast jeden Stadtteil von Hechingen angeführt werden.	☐ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Landschaftsplan</u> Wie bereits erwähnt, ist die sorgfältige Erhebung der Auswirkungen von Eingriffen durch die vielfältigen Flächenausweisungen und damit verbunden die Ausarbeitung eines Landschaftsplans mit konkreten Maßnahmen zur Verminderung bzw. teilweisen Ausgleich dieser Eingriffe positiv hervorzuheben. Die Analysen sind sach- und fachgerecht und alle vorgeschlagenen Maßnahmen erscheinen nachvollziehbar und sinnvoll. In welchem Umfang sie tatsächlich einen „Ausgleich“ darstellen können, wird sich wohl erst in dem Moment wirklich beurteilen lassen, wenn sie im weiteren Verfahren der Bauleitplanung konkret und rechtlich verbindlich dargestellt sind. Eine weitere Kommentierung soll daher an dieser Stelle unterbleiben.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Ortsbezogene Stellungnahmen Aufgrund der kooperativen Arbeitsweise der anerkannten Naturschutzverbände wurden die ortsbezogenen Stellungnahmen von unterschiedlichen Sachbearbeitern erstellt. Diese sind im Folgenden genannt und etwaige Rückfragen mögen bitte direkt an die jeweiligen Sachbearbeiter gerichtet werden.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Stellungnahme für das Stadtgebiet Hechingen</u> (gefertigt vom NABU Hechingen - Ansprechpartner Gert Rominger) **Vorbemerkung** Aus Kapazitätsgründen befassen wir uns nur mit den neu aufgenommenen Flächen, nicht mehr mit den aus dem FNP 2010/14 übernommenen Gebieten.	
	Allgemeines: Die gründlichen Vorarbeiten und die übersichtlich dargestellten und ausführlichen Planunter-	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	lagen des Büros Gfrörer zeigen die bestehenden Konflikte der weiteren baulichen Entwicklung von Hechingen mit anderen Belangen, vornehmlich des Naturschutzes und der Landwirtschaft, deutlich auf. Dem Umweltbericht und den "Steckbriefen" ist zu entnehmen, dass neue Baugebiete oft nur noch durch Inanspruchnahme von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren oder Biotopverbundflächen, durch Einbeziehung von Vorbehaltsflächen für den Bodenschutz oder geschützten FFH-Mähwiesen sowie der Beseitigung von § 30-Biotopen realisierbar sind, bzw. letztere unmittelbar tangiert werden.	☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Hinsichtlich der angeführten "Restriktionen" wird zwar zutreffend bemerkt, dass Darstellungen von "Vorbehaltsgebieten", FFH-Mähwiesen und Biotopflächen "planerisch überwindbar" sind, es wird jedoch nicht deutlich gemacht, dass diesen raumbedeutsamen Funktionen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen - hier: Bebauung - besonderes Gewicht (Definition Vorbehaltsgebiete) beizumessen ist. Das heißt, sie können im Einzelfall nur aus mindestens ebenso gewichtigen Gründen überwunden werden.	Insgesamt wurden 66 potenziell in Frage kommende Siedlungsflächen untersucht und bewertet. Hierbei wurde deutlich, dass von den 66 untersuchten Flächen gerade mal 7 Flächen komplett frei von naturfachlichen oder raumordnerischen Festlegungen sind. Zur Deckung der ermittelten Flächenbedarfe müssen somit unweigerlich Flächen in Anspruch genommen werden, auf denen bereits andere raumbedeutsame Funktionen ausgewiesen sind. Die Ausweisung von benötigten Wohn- und Gewerbeflächen – nachgewiesen über entsprechenden Bedarfsberechnungen - ist per se von besonderem Gewicht, da die Deckung dieser Bedarfe zur Daseinsvorsorge einer Kommune gehören. Die geplanten Ausweisungen an Siedlungsflächen sind somit das Ergebnis der Abwägung mit konkurrierenden Belangen und der Sachverhalt ist in den FNP-Unterlagen bereits umfassend dargestellt. Den Anregungen wurde somit bereits gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wurde bereits gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Die Berechnungen und Angaben zu den Flächenbedarfen (einschließlich Mehrbedarf) sollen mangels eigener fundierter Kenntnisse nicht grds. in Frage gestellt werden. Es wird jedoch für erforderlich gehalten, die Bedarfe teilweise durch Innenentwicklung zu befriedigen. Diese sollte in der Kernstadt allerdings nicht durch Einzelhausbebauung (Klostersteige, Schlossacker) erfolgen. In den Ortschaften befinden sich in den Ortskernen häufig größere unbebaute Flächen oder für Abriss und Neubebauung geeignete Anwesen.	Die Entwicklung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft soll grundsätzlich nicht nur durch die Inanspruchnahme neuer Außenbereichsflächen erfolgen, sondern auch durch die Nutzung und Reaktivierung von Innenentwicklungspotentialen. Die Nutzung von Innenentwicklungspotentialen ist oft langwierig, da die noch vorhandenen Flächen oftmals in privatem Besitz sind, Konflikte mit angrenzenden Nutzungen erst bewältigt werden müssen und / oder ein ggf. erforderlicher Abriss von vorhandenen Gebäuden sowie Mehrkosten auf Grund von vorhandenen Kontaminationen bewältigt werden müssen. In allen drei Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft wird die Innenentwicklung bereits aktiv forciert (u.a. durch städtebauliche Sanierungsgebiete etc.) und in der Kernstadt von Hechingen wird in einem großen Umfang bereits eine verdichtete Bauweise umgesetzt. Den Hinweisen wird bereits gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ wird bereits unabhängig vom Planverfahren gefolgt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Es wird anerkannt, dass mehrere der untersuchten problematischen Flächen aus der geplanten Fortschreibung im Verfahrensablauf wieder heraus genommen worden sind.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Zur geplanten großräumigen Entwicklung bis zur Landesstraße 410 Es wird nun deutlich, dass die bauliche Entwicklung auf der Ebene des Killbergs nicht an den gegenwärtigen Grenzen des Regionalen Grünzugs Halt machen wird. Vielmehr soll dort - also innerhalb des Grünzugs - die Wohnbebauung weitergehen, dazuhin sind dort zwei große Gewerbegebiete bis zur L 410 dargestellt.	Die Flächen Butzenwiesen, Butzenwasen und Butzen sind im FNP-Entwurf nicht mehr als Gewerbefläche enthalten. Der Anregung wurde damit bereits gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wurde bereits gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Diese Entwicklung ist grundsätzlich sachgerecht, sie wurde vom NABU und der BI Nasswasen bereits im Runden Tisch als Alternative zum "Interkommunalen Gewerbegebiet Nasswasen" jenseits der L 410 vorgeschlagen. Um dieses - gegenwärtig noch- mittig zwischen Hechingen und Bodelshausen liegende "GE Nasswasen" rasch durchzusetzen, wurde seinerzeit allerdings eine von Bodelshausen ausgehende bauliche Entwicklung (mit Butzen und Butzenwasen) geplant, die jedoch von vornherein allein dazu diente, regionalplanerische Vorgaben rein formal zu wahren, und die nun auch vom Regionalverband mit der 5. Änderung des Regionalplans wieder korrigiert wird. Mit diesem "Schachzug" hat die Stadt erreicht, mit der baulichen Entwicklung die "natürliche Grenze" der L 410 zu überspringen. Da zudem an der Gemarkungsgrenze im Bereich Seewiesen für die Fa. Ott - gegenläufig - ebenfalls weitere Bebauungsmöglichkeiten geschaffen werden, wird entlang der B 27 der Hechingen und Bodelshausen trennende Regionale Grünzug des Regionalplans 1993 von knapp 3 km bedauerlicherweise auf ca. 1 km schrumpfen. Im Hinblick auf die vorgesehene Änderung des Regionalplans (nunmehr Grünzäsur im Bereich Butzen, Butzenwasen) wird es als zwingend erforderlich angesehen, die Entfernung der dort geplanten Gewerbegebiete in die FNP-Fort-Schreibung aufzunehmen.	☐ werden zur Kenntnis genommen
	Zu den einzelnen Bauflächen: **Kärntner Straße** Das geplante Wohngebiet ist zwar naturschutzfachlich unbedenklich, jedoch wegen der Nähe zur B 27 sehr problematisch.	Die Lärmproblematik auf Grund der Nähe zur B 27 ist bekannt und wird durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen (Erdwall entlang der B 27) gelöst. Damit ist die geplante Wohnbaufläche entwickelbar, den Bedenken wird daher nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Bereich Nördlich Domäne Diese Fläche wurde im o.g. Runden Tisch von uns für die seinerzeit in Frage stehende "behutsame und landschaftsschonende Bebauung mit kleinen Gebäuden" vorgeschlagen. Mit dem Hinweis auf die Freihaltung der Sicht zum Hohenzollern wurde dies jedoch kategorisch abgelehnt. Zu der Talmulde im Nordosten des Gebiets mit Feuchtgebiet, Bäumen und Heckenstrukturen muss in der nachfolgenden Bebauungsplanung ein deutlicher Abstand (Grünzäsur) eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Weilheimer Straße Naturschutzfachlich unbedenklich, sofern in der nachfolgenden Bebauungsplanung auf die großen Einzelbäume in den Randbereichen Rücksicht genommen wird.	Die Anregungen und Hinweise werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Stauffenbergstraße Als Viehweide stellt die Fläche ein wichtiges Nahrungsbiotop für die Vogel- und Insektenpopulation des angrenzenden Hecken- und Gebüschstreifens dar. Es muss daher in der Bebauungsplanung ein angemessener Abstand sowie ein Ausgleich vorgesehen werden.	Die Anregungen und Hinweise werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Gewerbegebiete Killberg Nachdem das "GE Nasswasen" - entgegen allen Beteuerungen eines dringenden Bedarfs - mangels Nachfrage über viele Jahre unbebaut blieb, muss auch hinsichtlich der beiden großen Gebiete die Erforderlichkeit in Frage gestellt werden. Es wird vorgeschlagen, lediglich eines der beiden Gebiete aufzunehmen.	Der ermittelte Gewerbeflächenbedarf für Hechingen beläuft sich auf 32 ha. Im FNP-Entwurf sind aber nur 23,37 ha unentwickelte Gewerbeflächen enthalten. Somit „fehlen“ bereits 8,63 ha Gewerbeflächen. Der Anregung, nur eine der beiden Flächen im FNP zu belassen, wird daher nicht gefolgt. ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Auch hier gilt, dass in der Bebauungsplanung ein Schutz der Biotope einschl. einer angemessenen Abstandsregelung erfolgen muss.	Die Anregungen und Hinweise werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Boll - Walchenstraße De Rücknahme des Regionalen Grünzugs für eine Häuserzeile entlang der Straße erscheint vertretbar. Wie bereits in der Bewertung Gfrörer dargestellt, sollte bei der Bebauungsplanung ein 15-m-Abstand zum Gehölzbiotop eingehalten werden.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Boll - Hinter dem Hölzle Hier wird eine Regionale Grünzäsur (Vorranggebiet) einbezogen. Da sich die Ortsteile Stetten und Boll baulich immer stärker aufeinander zu entwickeln, sollte hier eine weitere Bebauung unterbleiben, zumal teilweise auch zwei FFH-Mähwiesen betroffen sind. Die starke bauliche Entwicklung dieses Ortsteils sollte nicht mehr im bisherigen Ausmaß weitergehen.	Für den Ortsteil Boll wurde ein Wohnbedarf von 2,45 ha ermittelt, was für einen Ort mit über 1.200 Einwohnern sachlich angemessen ist. Das Vorranggebiet Grünzäsur wird nur im Unschärfebereich am westlichen Rand tangiert und es sind FFH-Mähwiesen mit einer Fläche von ca. 880 qm betroffen. Der Mähwiesenausgleich erfolgt auf der Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens. In Bezug auf den nordwestlichen Siedlungsrand von Boll ist die Fläche eine sinnvolle Arrondierung, da damit ein linear verlaufender Siedlungsrand erreicht wird. Der Anregung, auf die Flächenausweisung zu verzichten, wird daher nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		 VORKONZEPT 10/2019 Büro Gfrörer
	Sickingen - Witzenhart Die dortigen Flächen weisen eine große Pflanzenvielfalt auf. Zudem sind mehrere Obstbäume vorhanden. Teilweise ist eine FFH-Mähwiese einbezogen. Die Ausdehnung der Bebauung in diesem auch für den Biotopverbund vorgesehenen Gebiet wird als bedenklich angesehen. Vertretbar erscheint hier allenfalls noch eine Häuserzeile.	Wie in den FNP-Unterlagen – insbesondere in Anlage 4 „Restriktionskarten“ – dargestellt, ist das Gebiet „Witzenhart“ gewissermaßen die einzige Möglichkeit, den ermittelten Wohnbedarf überhaupt decken zu können. Der Regionalplan berücksichtigt diese Tatsache bereits, indem „harte“ Vorrangebiete nur im Bereich der Fläche „Witzenhart“ nicht bis an die heutige Siedlungsgrenzen heranreichen. Vor diesem Hintergrund kann die Fläche „Witzenhart“ nicht bis auf eine Häuserzeile verkleinert werden. Den Anregungen wird nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Sickingen - Wiesengrund Grundsätzlich aus Naturschutzsicht vertretbar, wenn die dortigen Biotope erhalten und ange-	Die Anregungen und Hinweise werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	messener Abstand gewahrt werden.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Sickingen - Seewiesen Die weitere Entwicklung in Richtung Hechingen lässt den Regionalen Grünzug weiter schrumpfen und erscheint nur unter dem Gesichtspunkt eines dringenden Erweiterungsbedarfs der Fa Ott vertretbar. Die Erhaltung des dortigen Biotops muss gewährleistet werden, dazu gehört auch ein angemessener Puffer. Eine konkrete Beurteilung der Situation erfolgt im Rahmen des anhängigen Bebauungsplanverfahrens.	Die Firma Ott hat konkreten Flächenbedarf und kann sich auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nur in Richtung Hechingen erweitern. Die Anregungen und Hinweise werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Stein - Seelenäcker Bei einer ersten Betrachtung könnte die Bebauung als "Abrundung" angesehen werden. Im Weiteren wird jedoch deutlich, dass zwischen der bestehenden und der geplanten Bebauung topografisch eine Zäsur besteht: Die dort vorhandene Talmulde dürfte für Kaltluftbildung und -abfluss relevant sein. Da zudem die FFH-Mähwiese linkerhand des Wegs eine große Pflanzenvielfalt aufweist, bestehen Bedenken hinsichtlich einer Bebauung.	Die Flächenausweisung tangiert im Süden nur eine rund 315 m² kleine Teilfläche der sehr großflächigen FFH-Mähwiese (nachfolgend gelb darstellt). Vor dem Hintergrund der Großflächigkeit der FFH-Mähwiese ist nicht davon auszugehen, dass ein Wegfall von rund 315 m² grundlegend negative Folgen hat, zumal die Fläche 1:1 an anderer Stelle ausgeglichen werden muss. Aufgrund der geringen Größe gehen von der Fläche keine bedeutsamen klimatischen Funktionen aus. Erhebliche Beeinträchtigung des

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Schutzgutes sind aufgrund der geplanten Nutzung (durchgrüntes Wohngebiet) und auf Grund der geringen Größe der Vorhabensfläche nicht zu erwarten. Den Anregungen und Bedenken wird daher nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Schlatt - Staffeläcker Mit der geplanten Bebauung würde hinter der einzeiligen Bebauung entlang der Straße in diesem Bereich eine zweite Reihe eröffnet. Aus unserer Sicht sollte eine bauliche Entwicklung in Richtung FFH-Gebiet unterbleiben, zumal Schlatt eine sehr heterogene Bebauung aufweist, und sich für einzelne Bebauungen vorhandene Lücken finden würden.	Der ermittelte Wohnbedarf lässt sich nur marginal durch die Aktivierung von – zumeist privaten – Baulücken decken, weshalb neue Baugebiete ausgewiesen werden müssen. Rund 10 bis 30 m östlich des Plangebiets beginnt ein FFH- und Vogelschutzgebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Natura 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten. Den Anregungen und Bedenken wird daher nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Schuppengebiete der Ortschaften Schuppengebiete bewirken aufgrund ihres oft "barackenähnlichen" Erscheinungsbilds eine starke Beeinträchtigung der Landschaft. Sie sollten daher abseits von der Erholung dienenden Wegen und Flächen ausgewiesen werden. Dazuhin sollte eine intensive Eingrünung erfolgen. Dies ist bei den bestehenden Gebieten nicht der Fall.	Der Hinweis auf den gegenwärtigen Stand der Eingrünung heute bereits bestehenden Schuppengebiete ist nicht Gegenstand des FNP-Verfahrens und daher nicht relevant. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☒ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Sämtliche Erweiterungsflächen liegen in naturschutzfachlich empfindlichen Gebieten (u.a. NSG, LSG, VRG) und bewirken massive Beein-	Im Umweltbericht sind die Auswirkungen der geplanten Schuppengebietsausweisungen hinreichend beschrieben bzw. bewertet und in der

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	trächtigungen. Dies gilt um so mehr, als bei Schuppengebieten die Gefahr einer Nutzung entgegen der Zweckbestimmung besteht und die Freiflächen zur Lagerung von Containern, Silos und Maschinen genutzt werden, und zudem festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen häufig unterbleiben. So wurde beispielsweise in ***Boll*** nachträglich eine Stromversorgung installiert, um handwerkliche und gewerbliche Arbeiten zu ermöglichen. In ***Stetten*** wurden die festgelegten Eingrünungen erst nach entsprechender Aktivität des NABU, und bislang auch nur unvollständig, ausgeführt. In ***Schlatt*** werden neben den bestehenden Schuppen häufig größere Baumaschinen abgestellt.	Begründung des FNP-Entwurfs ist dargestellt, weshalb die Ausweisungen an den verschiedenen Stellen erfolgen. Die Hinweise betreffen eine ggf. unzulässige Nutzung von Schuppen und nicht das gegenständliche FNP-Verfahren. Die Hinweise werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Das Schuppengebiet ***Schlatt*** liegt in einem Vorranggebiet Naturschutz. Es grenzt an einen viel begangenen, der Naherholung dienenden Weg und ist optisch sehr exponiert. Die Erweiterung der beiden vorhandenen Schuppen zu einem "Sondergebiet Schuppen" stehen u. E. Gesichtspunkte des Natur- und. Landschaftsschutzes, einschl. der Naherholung, massiv entgegen.	Es wird eine alternative Fläche für die Ausweisung gesucht, der Anregung wird gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Die Inanspruchnahme von Naturschutzgebietsflächen in ***Stein*** muss nach unserer Auffassung ausscheiden.	Es wird eine alternative Fläche für die Ausweisung gesucht, der Anregung wird gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Generell sind Erweiterungen aus unserer Sicht nur vertretbar, wenn die Einhaltung der Bebauungsplanbestimmungen auch kontrolliert und durchgesetzt wird. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Nutzung, sondern auch der festgelegten Ausgleichsmaßnahmen.	Die Kontrolle der im Einzelfall ggf. rechtswidrigen Nutzung von Schuppen und die Kontrolle der Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen ist nicht Gegenstand des FNP-Verfahrens und daher nicht relevant. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☒ sind nicht relevant

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Stellungnahme für das Gemeindgebiet Jungingen</u> (gefertigt von der IGNUK - Ansprechpartner Roland Bosch) **Grundsätzliches** Jungingen liegt in einer landschaftlich schönen Lage, was ja auch in den Planunterlagen zum Ausdruck kommt. Deshalb wurde ja das Killertal auch als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen um diesen Charakter zu erhalten. Durch große Ausweisungen von Wohnbau- und Gewerbegebiet in den letzten Jahrzehnten, ist das Erscheinungsbild bereits erheblich beeinträchtigt worden. Eine Erweiterung von Wohn- und Gewerbegebiet sollte deshalb auf das Allernotwendigste begrenzt werden. Hierzu wollen wir einige Anmerkungen machen auf Grund der uns vorliegenden Planunterlagen des Planungsbüros Gfrörer.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Wohnbebauung Eindringlich zeigt die Berechnungsgrundlage für neue Wohnbaugebiete, dass immer weniger Menschen immer mehr Wohnfläche und damit auch Bauland beanspruchen. Das zeigt sich auch in Jungingen, welches ja einwohnermäßig immer mehr schrumpft aber die Siedlungsfläche immer größer wird! In Anbetracht der vielen Baulücken in den bisherigen Neubaugebieten, ist es nachvollziehbar, wenn der neue FNP, wie vom Büro Gfrörer vorgeschlagen, die Wohngebiete auf den Bereich Nördlich Weilbachstr. mit 3,96 ha begrenzt. Bei einem (schon mit Mehrbedarf) errechneten Flächenbedarf von 3,0 ha für die Wohnbebauung ist das Gebiet mit fast 4,0 ha groß genug für die vorgesehene Laufzeit. Auf alle, schon im bisherigen FNP ausgewiesenen Flächen, kann daher verzichtet werden.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Gewerbegebiet Den Berechnungsunterlagen in der Anlage „Gewerbeflächenbedarfsberechnung“ zufolge ist für ein neues Gewerbegebiet ein Flächenbedarf von 4,60 ha erforderlich. Hierfür sollen nun 5,19 ha im Anschluss an das bisherige Gewerbegebiet in Richtung Schlatt ausgewiesen werden. Diese Flächengröße ist nicht nachvollziehbar. Der vom Planungsbüro errechnete Bedarf nach GIFPRO Modell beträgt 2,1 ha neue Fläche für das Gewerbe. Ausgehend von der Richtigkeit dieser Berechnung sollte diese Flächengröße u.E. als neue Ausweisungen ausreichend sein. Ein pauschaler Mehrbedarf von 2,5 ha u.a. für Behördenverlagerungen ist nicht nachvollziehbar, da etliche Kommunen im Kreis doch vergeblich nach Nutzern für ihre leer stehenden Immobilien suchen. Es ist zwar richtig, dass die Gemeinde Jungingen aktuell keine neuen Gewerbegebietsflächen mehr für Neubebauung, zur Verfügung hat. Die Aussage unter Punkt „Potenzielle Siedlungsfläche - Gewerbe“, wonach keine entwickelten oder nicht bebauten Flächen mehr im jetzigen Gewerbegebiet vorhanden seien, ist allerdings so nicht richtig. Diese Situation ist auch deshalb entstanden, weil die Fa. RIDI im Besitz aller der aktuell noch unbebauten Flächen im Gewerbegebiete ist. Es ist deshalb nicht erforderlich für die Fa. RIDI neue Flächen vorzuhalten. Aus diesem Grunde sehen wir auch keinen Mehrbedarf für die Fa. RIDI da diese noch genügend eigene Flächen zur Verfügung hat. Weiterhin ist zu bedenken, dass die Erweiterungsfläche im Regionalplan als Regionaler Grünzug ausgewiesen ist. Eine anderweitige Nutzung ist also erheblich eingeschränkt. Die landwirtschaftlichen Flächen, welche für das neue Gewerbegebiet überbaut werden sollen, werden von Junginger Landwirten bewirtschaftet. Es ist noch eine der wenigen ackerbaulich nutzbaren Flächen der Gemarkung Jungingen. Auch Landwirte sind Gewerbebetriebe, ihnen sollte nicht ihre Erwerbsgrundlage entzogen werden.	Die Fa. Ridi - die über die gesamten heute noch vorhandenen Gewerbeflächen in Jungingen verfügt - hat zwei weitere Standorte bei Hamburg und bei Berlin. Das Unternehmen verfolgt die Strategie, wenigstens einen, womöglich beide dieser Produktionsstätten zurück nach Jungingen zu holen. Aus diesem Grund ist die Firma Ridi verständlicherweise nicht bereit, Gewerbeflächen ganz und auch nur teilweise an die Gemeinde zu verkaufen. Auf Grund dieser Umstände verfügt die Gemeinde Jungingen aktuell über keinerlei Gewerbeflächen mehr. Dem gegenüber stehen konkrete Anfragen von Gewerbetreibenden nach Gewerbeflächen. Alleine in den vergangenen Monaten gab es folgende konkrete Anfragen in Jungingen: • Fensterbauer/Glaser mit Produktion: ca. 1.000 – 1.500 m² • KFZ-Werkstatt: ca. 1.000 – 1.500 m² • KFZ-Aufbereiter/Handel: ca. 2.500 m² • Immobilienmakler: ca. 1.000 m² • Gewerbe-Aussiedlung: ca. 2.500 m² Der ermittelte Gewerbeflächenbedarf ist – einschließlich des Zusatzbedarfs, welcher maßgeblich auf die Firma Ridi zurückgeht – nachvollziehbar. Den Bedenken wird daher nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Landschaftsplan Die im Landschaftsplan, Teilraum 8, aufgeführten Prägende / Markanten Elemente, wie Bedeutsamer Naturraum mit einer Vielzahl an Geschützten Biotopen, kann im vollen Umfang zugestimmt werden. Auch in der Zielsetzung für die Landschaft, wie • Erhaltung u. Weiterentwicklung der Gehölzgalerien, Nass,- u. Magerwiesen • Erhaltung und Pflege von Streuobstbeständen • Erhaltung und Pflege der Wacholderheiden, • Erhaltung und Pflege der Kalkmagerrasen und Mageren Flachlandmähwiesen, kann nur zugestimmt werden. Im Besonderen sollten die im Gemeindebesitz befindlichen Grundstücke hierfür beispielhaft bewirtschaftet und gepflegt werden. Bei den Fließgewässern sollte eine naturnahe Durchgängigkeit, Ufergestaltung und Bepflanzung durchgeführt werden. Den Maßnahmen unter Handlungsprogramm Naturraum kann ebenfalls voll zugestimmt werden. Den unter Punkt Waldbau genannten schwerpunktmäßigen Funktionenfehlt der Aspekt der Artenvielfalt. Die Junginger Gemarkung besteht aus mind. 50% Waldfläche, deshalb kommt der Waldbewirtschaftung ein besonders hohes Maß an Verantwortung für die heimische Artenvielfalt zu.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Zusammenfassung Durch die Neuausweisung von Flächen für Wohnbebauung und Gewerbe werden mehrere Hektar Fläche durch Überbauung durch Gebäude und Verkehrswege der freien Natur entzogen. Damit geht weiterer Lebensraum für die Artenvielfalt verloren. Weiter wird das Schutzgut Boden für immer versiegelt und damit der Lebensmittelproduktion entzogen. Durch die Versiegelung der Erdoberfläche steigt die Gefahr für neue Hochwasser. Aus diesen Gründen ist eine sparsame Erweite-	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	rung und Neuausweisung von Flächen im neuen FNP angesagt.	
	<u>Stellungnahme für das Gemeindegebiet Rangendingen</u> (gefertigt vom NABU Haigerloch-Rangendingen - Ansprechpartner Herbert Fuchs) **Vorbemerkung** Nach Angaben des Statistischen Landesamts hat sich die Einwohnerzahl seit 1961 von 2.733 auf 5.242 im Jahr 2019 nahezu verdoppelt. Das ist nicht zuletzt einer massiven Zuwanderungspolitik mit Abgabe von preiswertem Bauland an Zuzugswillige in den 1970/80er Jahren geschuldet. Die Folge davon war eine exzessive Ausweisung von Bauland mit zum Teil heftigen Eingriffen in schützenwerte Landschaftsteile. Das öffentliche Bewusstsein für die Notwendigkeit des Flächensparens war in dieser Zeit deutlich unterentwickelt und ein Umdenken erfolgte im Grunde erst seit dem Jahr 2000. Dieses exzessive Wachstum hat nun dazu geführt, dass nahezu jede weitere Entwicklung zu schmerzhaften Eingriffen in aus unterschiedlichen Gründen „geschützte“ Landschaftsbereiche führt. Für jede Art der Weiterentwicklung ist daher noch mehr Kreativität gefordert und ein „trotzdem“ kann es u.E. nicht geben.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Wie bereits in unserem Schreiben vom 19.05.2019 erwähnt, hätten wir es begrüßt, wenn die Flächenbedarfe für Wohnen nicht auf Teilort-Ebene herunter gerechnet, sondern eine weitere Entwicklung nur in solchen Bereichen geplant würde, wo dies aus landschaftsökologischer (und durchaus auch finanzieller) Sicht noch umsetzbar erscheint.	In der Begründung zum FNP ist ausführlich dargelegt, dass in der gesamten Verwaltungsgemeinschaft die noch möglichen Siedlungsflächenpotentiale umfassend ermittelt und bewertet wurden. Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der geplanten Flächenausweisungen beschrieben und bewertet, hierzu zählen auch die landschaftsökologischen Aspekte. Dem Hinweis wurde daher bereits gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wurde bereits gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Im Erläuterungsbericht vermissen wir daher z. B. Aussagen zum Thema verdichtete Bauweisen, Nachverdichtung o.ä.	Ein FNP stellt die grundsätzliche Entwicklung in einer Gemeinde dar. Eine vertiefende Beleuchtung von Themen, wie die verdichtete Bauweise oder die Nachverdichtung, sind nicht auf der Ebene des FNP bewältigbar sondern müssen unabhängig vom FNP-Verfahren diskutiert und festgelegt werden. In den sog. Flächensteckbriefen werden auf FNP-Ebene aber bereits Aussagen zur anzustrebenden Dichte getroffen. Für HCH-02 „Stauffenbergstraße“ wird zum Beispiel Geschosswohnungsbau vorgeschlagen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Grundsätzliches zur Größe der vorgesehenen Entwicklungsflächen Für die Gesamtgemeinde Rangendingen ist die Neuausweisung von Wohngebietsflächen im Umfang von rund 13,3 ha vorgesehen. Wie bereits im allgemeinen Teil zu diesem Thema ausgeführt, ist unseres Erachtens die Berechnung des Bedarfs fehlerhaft und sollte anhand aktueller Zahlen korrigiert werden. Ein pauschaler Zuschlag von 20% wird abgelehnt und eine Neuberechnung auch mit einer erhöhten Einwohnerdichte wird angeregt. Daneben halten wir es für erforderlich, die Berechnung des vorhandenen Potenzials zu überprüfen.	Die Berechnung des Wohnbedarfs wird – auch auf Grund der Stellungnahmen des Regionalverbands, des Regierungspräsidiums und des Landratsamt – überarbeitet. Der Anregung wird gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Hinsichtlich der neuen Gewerbegebiete können wir den Umfang der Neu-Ausweisungen grundsätzlich mit tragen. Ergänzende Anregungen dazu sind in den nachfolgenden Ausführungen enthalten.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Plangebiete im Detail: **1. Rangendingen Kernort** Schon die Entwicklung des Baugebiets „Gasse“ stellte einen Eingriff in das weitgehend landwirtschaftlich genutzte Kaltluftentstehungsgebiet des Sendelgrabens mit einer massiven Behinderung der Frischluftzufuhr dar. Durch die Entwicklung eines weiteren Baugebiets an dieser Stelle verringert sich nicht nur die landwirtschaftliche Fläche mit z.T. hochwertigen Böden und Brutvorkommen der Feldlerche, sondern auch die erforderliche Wasserrückhaltung wird behindert. Die Wohnbaugebiete „Brand“ und „Bühl“ liegen größtenteils innerhalb eines Kernraums für den Biotopverbund mittlerer Standorte. Eine Verwirklichung der Planung führt an dieser Stelle zu einer vollständigen Abtrennung des Biotopverbunds in Richtung Süden. Aus diesem Grund regen wir an, auf die Entwicklung dieser beiden Flächen wenigstens zum allergrößten Teil zu verzichten.	Die in Anlage 4 des FNP-Vorentwurfs enthaltenen Restriktionskarten verdeutlichen, dass die Flächen „Brand“ und „Bühl“ gewissermaßen fast die letzten Flächen sind, die überhaupt noch entwickelt werden können. Da keinerlei Alternativen für Flächenausweisungen an einer anderen Stelle mehr bestehen, ist der Belang „Schaffung von notwendigem Wohnraum“ deutlich höher zu gewichten als andere Belange. Vor diesem Hintergrund wird an Flächenausweisungen am Westen von Rangendingen grundsätzlich weiter festgehalten. Die Fläche „Bühl“ wird im weiteren FNP-Verfahren aber nicht mehr weiter verfolgt. Die Fläche „Brand“ wird in der Größe reduziert, da sich herausgestellt hat, dass in diesem Bereich Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan „Winterrain“ festgesetzt sind. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird teilweise gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Ausdrücklich begrüßt wird der Verzicht auf das zunächst angedachte Gewerbegebiet „Bruckhau“. Dass das Gebiet „Östlich Alemannenweg“ mangels Eignung nicht entwickelt werden soll, entspricht ebenfalls unserer im Mai geäußerten Position. Gegen die Inanspruchnahme des Gebiets „Obere Owiesen“ bestehen keine Bedenken.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Hinsichtlich der geplanten Erweiterung des Schuppengebiets gelten die bereits zu „Brand“ und „Bühl“ geäußerten Bedenken, zumal aus unserer Sicht die Begründung für den Bedarf sehr bemüht erscheint. Es kann u.E. nicht angehen, Flächen in dieser Größenordnung zur Unterbringung von „teilweise nur noch sporadisch genutzten landwirtschaftlichen Maschinen“ (Begründung S.58) vorzuhalten. Eher würden wir vorschlagen, die tatsächliche Nutzung bereits vorhandener Schuppen zu überprüfen	Das Schuppengebiet wird verkleinert, der Anregung wird gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	und deren wenigstens teilweise Verwendung als „Sammel-Unterstellmöglichkeiten“ anzuregen.	
	2. Höfendorf Wie bereits im Mai 2019 ausgeführt, greift das Wohngebiet „Trillfinger Straße“ in den in weiten Teilen noch intakten Streuobstgürtel im Westen Höfendorfs ein. Es beansprucht zum überwiegenden Teil Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (Kernflächen und - räume). Aus diesem Grund wiederholen wir unsere zuletzt geäußerte Position: *„Eine Inanspruchnahme dieser Flächen könnten wir uns bestenfalls zu einem Zeitpunkt vorstellen, zu dem vorausschauend bereits ein neuer Streuobstgürtel in Richtung Hart aufgebaut wurde und hinsichtlich seiner Naturausstattung auch „funktioniert“. Zum jetzigen Zeitpunkt würden wir eine Ausweisung an dieser Stelle nicht befürworten.“* Zum jetzigen Zeitpunkt lehnen wir also eine Bebauung an dieser Stelle ab.	Es ist bekannt, dass auf Grund des Streuobstbestandes mit einem erhöhten Ausgleichsbedarf zu rechnen ist und ggf. auf Grund von vorhandenen Habitatbäumen CEF-Maßnahmen für die Avifauna und die Fledermausfauna notwendig werden. Die Fläche ist aber grundsätzlich entwickelbar, weshalb die Fläche weiterhin im FNP-Entwurf enthalten bleibt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Die Entwicklung eines Gewerbegebiets „Obere Kreine“ hatten wir trotz der damit verbundenen Eingriffe bereits im Mai 2019 angeregt. Gegen diese Planung werden daher keine über die aus Gründen des Eingriffsausgleichs erforderlichen Maßnahmen hinaus gehenden Bedenken geäußert.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Wir hatten ebenfalls angeregt, das Gebiet „Höhe“ für zur Deckung eines Bedarfs für Wohnbauzwecke zu reservieren. Dass dies nun ebenfalls Gewerbegebiet werden soll, sollte u. E. jedoch angesichts der Schwierigkeiten, Flächen für Wohnbebauung entwickeln zu können, überdacht werden.	Im Bereich Rangendingen kann der ermittelte Gewerbebedarf bereits nicht mehr vollständig gedeckt werden. Der Anregung wird daher nicht gefolgt die Fläche „Höhe“ als Wohnbaufläche zu entwickeln. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	3. Bietenhausen In Bietenhausen ist vorgesehen, das bereits im FNP 2010 enthaltene, jedoch noch nicht entwickelte, Wohngebiet „Nördlich Hanfländerstraße“ zu entwickeln. Das ist aus Naturschutzsicht nicht zu beanstanden.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Im Mai 2019 hatten wir angeregt, aus den bereits genannten Gründen eine weitere Entwicklung im Teilort Bietenhausen vorzusehen und unter Verzicht auf geplante Flächen an anderer Stelle der Gesamtgemeinde u.a. auch das Wohngebiet „Nördlich Friedhof“ ins Auge zu fassen.	Die Fläche „Nördlich Friedhof“ wurde im Rahmen der FNP-Erstellung untersucht. Die Fläche eignet sich topografisch gut und ist über die südlich verlaufende Friedhofstraße gut erschließbar. Sie soll perspektivisch als Wohnbaufläche 2050+ in Betracht gezogen werden. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wurde bereits gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Wir regten darüber hinaus an, im Westen von Bietenhausen zur Verbesserung des Biotopverbunds mittlerer Standorte einen Streuobstgürtel aufzubauen.	Im Landschaftsplan ist bereits enthalten, dass ein entsprechender Streuobstgürtel realisiert werden soll. Der Anregung wurde daher bereits gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wurde bereits gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Ebenfalls angeregt hatten wir, die Schaffung weiteren Wohnraums durch Umwidmung des rechtskräftigen, aber in größerem Umfang noch unbebauten Gewerbegebiets zwischen Brunnenstraße, Im Hopfengarten und Hanfländerstraße z.B. in ein Mischgebiet zu ermöglichen. Auch diese Anregungen erhalten wir aufrecht und bitten um Prüfung.	Da Fläche ist im FNP als Mischbau- und Wohnbaufläche dargestellt. Die Anregung ist daher bereits berücksichtigt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wurde bereits gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Schlussbemerkung Wir bitten um weitestgehende Berücksichtigung unserer Anregungen und Bedenken sowie um die Beteiligung im weiteren Verfahren.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 11	**Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Stellungnahme vom 07.09.2020)**	
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	
	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	
	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	
	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken **Geotechnik** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Grundwasser Auf die Lage der FNP-Flächen • Wohnbaufläche ‚Nördlich Hanfländerstraße' in Rangendingen - Bietenhausen, • Gewerbefläche ‚Höhe' in Rangendingen - Höfendorf, • Gewerbliche Baufläche ‚Erweiterung Obere Kreine' in Rangendingen - Höfendorf, • Wohnbaufläche ‚Trillfinger Straße' in Rangendingen – Höfendorf im festgesetzten Wasserschutzgebiet Hirrlinger Mühlen, WSG-Zonen III und IIIA wird im Umweltbericht hingewiesen. Da diese Plangebiete im Bereich von Wasserschutzgebieten liegen, wird auf die Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, DVWK Arbeitsblatt W 101, und dort insbesondere auf die Tabelle 1 verwiesen (potenzielle Gefährdungen mit Prüfungsbedarf in Wasserschutzgebieten). Der genutzte Grundwasserleiter im genannten WSG ist im Wesentlichen der Obere Muschelkalk. Auf die Verkarstung der Kalke im Oberen Muschelkalk, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht und hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten, wird ausdrücklich hingewiesen. Für Karstgrundwasserleiter werden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen häufig	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karstgrundwasserleiter auch von Bereichen innerhalb der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Im Umfeld o.a. Planungsgebiete besteht Kenntnis über Dolinenstrukturen auch im Bereich der den Muschelkalk überlagernden Unterkeuperschichten. Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen Bereiche dar, von denen eine erhöhte Gefährdung ausgeht.	
	Insbesondere die Ausweisung der Gewerbeflächen ‚Höhe' und ‚Erweiterung Obere Kreine' sind aufgrund der unmittelbaren Nähe zu einem Bereich mit erhöhter Gefährdung (WSG-Zonen IIA und IIB) hydrogeologisch als sehr kritisch anzusehen. Hierbei sind nicht nur Beeinträchtigungen des unterlagernden Grundwasserleiters durch direkte Versickerung bei reduzierten Deckschichten zu berücksichtigen. Es bestehen auch Gefährdungen durch belastete Oberflächenwässer, die zudem möglicherweise verstärkt durch teilversiegelte Flächen, als laterale Abflüsse in den benachbarten Trockentälern versinken können (WSG-Zonen IIA und IIB).	Die entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung wird auf der Ebene der Bebauungsplanung berücksichtigt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Auch die geplante Wohnbaufläche ‚Nördlich Hanfländerstraße' liegt oberhalb eines als Zone IIA ausgewiesenen Bereichs erhöhter Gefährdung.	Die entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung wird auf der Ebene der Bebauungsplanung berücksichtigt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Bei den übrigen Flächen im Bereich Hechingen, Jungingen und Rangendingen sind aus hydrogeologischer Sicht zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 12	**Landratsamt Zollernalbkreis (Stellungnahme vom 15.09.2020)**	
	Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: **Vermessung/Flurneuordnung (Ansprechpartner: Herr Mayer, Tel.: 92-1803)** Keine Bedenken und Anregungen. **Abfallwirtschaft (Ansprechpartner: Frau Gallinaro, Tel.: 92-1382)** Keine Bedenken. **Brandschutz (Ansprechpartner: Herr Bleile, Tel.: 92-1334)** Gegen den Flächennutzungsplan bestehen keine Bedenken. Konkrete Vorgaben in Bezug auf Löschwassservorhaltung, befahrbare Flächen	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	etc. können erst im Zuge von konkreten Bebauungsplänen definiert werden. **Straßenbaurecht (Ansprechpartner: Herr Hegele, Tel.: 92-1751)** Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Alle Belange und Bedenken sowie Anregungen wurden umgesetzt.	
	Forstwesen (Ansprechpartner: Herr Schmidt, Tel.: 92-1579) Die Waldflächen im Bereich des FNB sind sowohl im Bestand als auch im Maßnahmenplan weitgehend nicht verändert. Lediglich zwei kleine Flächen, sowohl im Bestandsplan als auch im Maßnahmenplan bittet das Forstamt zu verändern. Gemeinde Rangendingen, Gemarkung Rangendingen: 1. Die Sturmwurffläche aus dem Jahr 2013 im Wolfental ist trotz Beweidung als Wald darzustellen. Die Waldweide ist Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. 2. Am Postenbühl hat die Flurbereinigung ein Aufforstungsgebiet ausgewiesen. Dieses wurde teilweise aufgeforstet. Sowohl die Erstaufforstung als auch die restliche Fläche des Aufforstungsgebietes sollte als Wald dargestellt werden.	Die angesprochenen Flächen werden im FNP und im Landschaftsplan entsprechend angepasst. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Wasser- und Bodenschutz (Ansprechpartner: Herr Maisner, Tel.: 92-1772) <u>Bodenschutz (vorsorgender)</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken seitens der unteren Bodenschutzbehörde.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	An die planaufstellenden Gemeinden ergeht der Vorschlag zu prüfen, wie mit der Frage der Oberbodenverwertung umgegangen werden soll. Aus fachlicher Sicht ist es meistens keine werterhaltende Option, den Oberboden eines Bebauungsplangebietes in selbigem zu verwerten. Vielmehr sollte der Oberboden für Rekultivierungszwecke oder zum Zweck der Bodenaufwertung an anderer Stelle verwendet werden. Dies dient dem Erhalt des Schutzguts Bo-	Die Anregungen betreffen die nachgelagerten Bebauungsplanverfahren bzw. die konkreten Bauausführungen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	den in Bezug auf die verlorene Fläche. Hier könnte ein gemeindeeigenes Bodenmanagement Planungsoptionen für Lagerung, Wiederverwertung, Handel, Ausgleichsmaßnahmen, Ökopunkte, etc. bieten.	☐ werden zur Kenntnis genommen
	Oberirdische Gewässer Grundsätzlich bestehen gegen die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2035 der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen – Jungingen – Rangendingen seitens der unteren Wasserbehörde keine Bedenken. Es wird auf folgendes hingewiesen: Gemäß dem Umweltbericht (Anlage 1_1_1) sind durch die Gesamtfortschreibung keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete betroffen. Es ist allerdings nicht ersichtlich, ob sich diese Aussage auf die HWGK (Hochwassergefahrenkarten des Landes) bezieht oder auch auf das durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Starzel / Weilertalbach ZAK alt“. Dies ist in der weiteren Fortschreibung zu überprüfen und ggf. zu berücksichtigen.	Die Aussagen im Umweltbericht beziehen sich auf beides (HWGK Hochwassergefahrenkarten und durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete), da die Überprüfung der neuen FNP-Flächenausweisungen ergab, dass weder Überschwemmungsflächen (HQ-100 Flächen) noch rechtskräftige Überschwemmunggebiete tangiert werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Von der Gesamtfortschreibung sind teilweise kleinere Gräben betroffen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es im Zuge von Starkregenereignissen zu Überflutungen kommen kann, selbst wenn kein errechnetes Überschwemmungsgebiet besteht. Dies sollte bei der zukünftigen Flächennutzung berücksichtigt werden. Generell ist von Gewässern der gesetzlich festgeschriebene Gewässerrandstreifen einzuhalten. Dies ist ebenfalls für Gräben zu empfehlen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens empfehlen wir die Anwendung des Leitfadens „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg (LUBW 2016)“.	Die Anregungen betreffen die nachgelagerten Bebauungsplanverfahren bzw. konkreten Flächenplanungen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht (Ansprechpartner: Herr Kröner, Tel.: 92-1767) 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. 1.1 Art der Vorgabe Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	und anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Zur Konfliktvermeidung soll durch ausreichende Abstände zwischen Gebieten, von denen Emissionen ausgehen (z.B. Gewerbegebiete, Sportanlagen, Verkehrsflächen), und Wohngebieten sichergestellt werden, dass einerseits das Wohnen nicht durch unzumutbare Immissionen (Geräusche, Luftverunreinigungen) beeinträchtigt wird und andererseits die gewerblichen Nutzungen nicht durch Forderungen nach erhöhten technischen Immissionsschutzmaßnahmen oder Nutzungsbeschränkungen behindert werden. 1.2 Rechtsgrundlage § 50 BImschG. 1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Nach § 50 BImschG wird die Beachtung der genannten Belange zwingend vorgeschrieben („sind so zuzuordnen“). Der Gemeinde bleibt insofern nur ein geringer Abwägungsspielraum. Zunächst ist festzustellen, ob und welche schädlichen Umwelteinwirkungen infolge der Planung auftreten können; gegebenenfalls ist eine eingehende Abwägung mit anderen Planungsbelangen vorzunehmen.	
	<u>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit</u> 2.1 Wohnen 2.1.1 Hechingen Die Plangebiete Kärntner Straße und Killberg V befinden sich im Einwirkungsbereich der Verkehrsgeräuschemissionen einer Bundesstraße (B27).	Die Anregungen betreffen die nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Killberg V ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Pferdehaltung, von der eine Geruchsbelastung ausgehen kann. Im Bebauungsplanverfahren sind durch die Gemeinde die Emissionen und Immissionen zu ermitteln und auf dieser Grundlage die möglicherweise notwendigen Maßnahmen abzuleiten. 2.1.2 Bechtoldsweiler: Das Plangebiet Mittelwies befindet sich im Einwirkungsbereich eines Gewerbebetriebs (Autohandel). Im Bebauungsplanverfahren sind durch die Gemeinde die Emissionen und Immissionen, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Gewerbebetriebs entstehen zu ermitteln und auf dieser Grundlage die möglicherweise notwendigen Maßnahmen abzuleiten. 2.1.3 Boll Mit der Ausweisung des Plangebiets Walchenstraße rückt Wohnbebauung an die bereits vorhandenen Tennisplatz und die Festhalle heran. Es ist anzunehmen, dass von Tennisplatz und Festhalle eine Lärmbelastung ausgeht. Diese bereits vorhandenen Emissionen sind bei der Ausweisung eines Bebauungsplans und der Wahl des Gebietscharakters entsprechend zu berücksichtigen. Ziel soll es sein die vorhandene Nutzung des Tennisplatzes nicht unnötig einzuschränken und gleichzeitig das Wohnen zu ermöglichen. Im Bebauungsplanverfahren sind durch die Gemeinde die Emissionen und Immissionen zu ermitteln und auf dieser Grundlage die möglicherweise notwendigen Maßnahmen abzuleiten. 2.1.4 Sickingen Das Plangebiet Witzenhart befindet sich im Einwirkungsbereich der Verkehrsgeräuschemissionen einer Bundesstraße (B27) und der Bahnlinie Hechingen-Tübingen. Im Bebauungsplanverfahren sind durch die Gemeinde die Emissionen und Immissionen zu ermitteln und auf dieser Grundlage die möglicherweise notwendigen Maßnahmen abzuleiten.	

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	2.1.5 Stein Das Plangebiet Rosenäcker befindet sich im Einwirkungsbereich der Verkehrsgeräuschemissionen einer Landstraße (L410). Das Plangebiet Seelenäcker befindet sich im Einwirkungsbereich der Verkehrsgeräuschemissionen einer Bahnlinie Eyach-Hechingen, welche aber nur in den Sommermonaten bedient wird. Des Weiteren ist anzumerken, dass sich nördlich des geplanten Wohngebietes, über der Bahnlinie, ein ortsansässiges Bauunternehmen befindet. Von Bauunternehmen können gerade in Randzeiten (früh morgens und nachmittags/ abends) Lärmbelästigungen durch Verladetätigkeiten ausgehen. Im Bebauungsplanverfahren sind durch die Gemeinde die Emissionen und Immissionen zu ermitteln und auf dieser Grundlage die möglicherweise notwendigen Maßnahmen abzuleiten. 2.1.6 Jungingen Das Plangebiet Nördlich Weilbachstaße befindet sich im Einwirkungsbereich der Verkehrsgeräuschemissionen einer Bundesstraße (B32) sowie des geplanten Gewerbegebiets Nördlich an der Sägmühle. Im Bebauungsplanverfahren sind durch die Gemeinde die Emissionen und Immissionen zu ermitteln und auf dieser Grundlage die möglicherweise notwendigen Maßnahmen abzuleiten. Aufgrund der geringen Abstände der geplanten Gebiete voneinander ist im Bebauungsplanverfahren darauf zu achten, dass entsprechende Gebietsausweisungen gewählt werden. 2.1.7 Rangendingen-Bietenhausen Das Plangebiet Nördlich Hanfländerstraße befindet sich in Nachbarschaft zu einem Steinbruch. Von Steinbrüchen gehen verschiedene Emissionen (bspw. Lärm,Staub, Erschütterungen) aus, die sich störend auf die Nachbarschaft auswirken kann Im Bebauungsplanverfahren sind durch die Gemeinde die Emissionen und Immissionen zu ermitteln und auf dieser Grundlage die möglicherweise notwendigen Maßnahmen abzuleiten.	

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	2.2 Gewerbe 2.2.1 Kernort Hechingen Das Plangebiet Gewerbe Killberg befindet sich in unmittelbarer Nähe zum geplanten Wohngebiet Killberg V. Das Plangebiet Gewerbe Nördlich Domäne befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem Wohngebiet nordwestlich der Bahnlinie Sigmaringen-Tübingen. In den Bebauungsplanverfahren sind daher diese Umstände zu berücksichtigen. Die Gemeinde hat die Emissionen und Immissionen zu ermitteln und dementsprechend Maßnahmen abzuleiten. 2.2.2 Jungingen Das Plangebiet Gewerbe Nördlich an der Sägmühle befindet sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Wohngebietes Nördlich Weilbachstraße. Je nach geplanter Nutzung der Gewerbefläche und Einstufung der Betriebe sind evtl. größere Abstände zur Wohnbebauung nötig. In den Bebauungsplanverfahren sind daher diese Umstände zu berücksichtigen. Die Gemeinde hat die Emissionen und Immissionen zu ermitteln und dementsprechend Maßnahmen abzuleiten.	
	Landwirtschaftl. Belange (Ansprechpartner: Frau Fehrenbach-Neumann, Tel.: 92-1944) Gegen die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2035 und des Landschaftsplans 2035 in 72379 Hechingen bestehen unsererseits folgende Bedenken:	
	2.1 Hech-01: Wohnbaufläche "Weilheimer Straße" in Hechingen - Kernstadt In unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Wohngebiet liegt der landwirtschaftliche Betrieb Hagelhof mit Tierhaltung. Bezüglich der auftretenden Gerüche besteht das gegenseitige Rücksichtsnahmegebot, d.h. durch ein Geruchsemissions-Gutachten ist zu klären, wie weit das geplante Baugebiet an die Hofstelle heranrücken kann.	Östlich angrenzend an den landwirtschaftlichen Betrieb befindet sich bereits ein Wohngebiet, sodass das Rücksichtnahmegebot bereits heute zum Tragen kommt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das Gebiet „Weilheimer Straße“ grundsätzlich realisiert werden kann. Das entsprechende Gutachten wird auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens erstellt.

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	2.4 Hech-06: Wohnbaufläche "Killberg V" in Hechingen - Kernstadt Das geplante Baugebiet liegt lt. Regionalplan im "Vorranggebiet für Landwirtschaft", d.h. die Landwirtschaft hat dort Vorrang vor allen anderen Nutzungen, auch der baulichen. Ein Zielabweichungsverfahren ist notwendig.	Die potenzielle Wohnbaufläche „Killberg V“ ist in Zusammenhang mit der Entwicklung des Baugebiets „Killberg IV“ zu betrachten. Durch die bestehende Fokussierung auf den Wohnbauschwerpunkt „Killberg IV“ ist sie eine sinnvolle zukünftige Weiterentwicklung. Für eine weitere Wohnbauentwicklung im Bereich Killberg spricht zudem, dass auch die gewerbliche Entwicklung im Bereich Killberg/ Nasswasen – auch auf Grund der regionalplanerischen Festlegung „regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ (5. Teiländerung Regionalplan) – durch neue Gewerbeflächenausweisungen im FNP 2035 weiter ausgebaut wird. Durch das „Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten“ im Bereich Killberg kann die Zielsetzung einer klimaschonenden Quartiersentwicklung durch kurze Wege Rechnung getragen werden. Durch die bereits begonnene Neuformulierung des Stadteingangs Hechingen aus Richtung Norden kann mit der Wohnbaufläche „Killberg V“ der ganze Bereich komplettiert und somit der hohen Wohnbaunachfrage – in unmittelbarer Nähe des zukünftigen Gewerbeschwerpunkts in Hechingen - Rechnung getragen werden. An der Ausweisung der Wohnbaufläche „Killberg V“ wird daher festgehalten. Der Hinweis auf das bestehende Vorranggebiet wird zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht mehr relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Zudem befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft in Richtung Osten der Pferdezuchtbetrieb Roser. Bezüglich der auftretenden Gerüche besteht das gegenseitige Rücksichtsnahmegebot, d.h. durch ein Geruchsemissions-Gutachten ist zu klären, wie weit das geplante Baugebiet an die Hofstelle heranrücken kann.	Die Thematik „Geruchsimmissionen“ wird auf der Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens behandelt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	2.5 Hech-07: Gewerbliche Baufläche "Killberg" in Hechingen - Kernstadt Das geplante Baugebiet liegt lt. Regionalplan im "Vorranggebiet für Landwirtschaft", d.h. die Landwirtschaft hat dort Vorrang vor allen anderen Nutzungen, auch der baulichen. Ein Zielabweichungsverfahren ist notwendig.	Im betreffenden Gebiet „Killberg" werden im Rahmen der 5. Regionalplanänderung Anpassungen vorgenommen, so dass die genannten Ziele der Raumordnung nicht mehr betroffen sind. Ein Zielabweichungsverfahren wird damit nicht erforderlich. Der Hinweis wird daher lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	2.7 Hech-09: Wohnbaufläche "Kärntner Straße" in Hechingen - Kernstadt Die geplante Wohnbaufläche betrifft ausschließlich Ackerflächen, die lt Flurbilanzkarte als Vorrangfläche der Stufe II kartiert sind. Diese Flächen sind für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Umnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben. 6.1 Sick- 01: Wohnbaufläche "Witzenhart" in Hechingen-Sickingen Die geplante Wohnbaufläche betrifft zum großen Teil Ackerflächen, die lt. Flurbilanzkarte als Vorrangfläche Stufe II kartiert sind. Diese Flächen sind für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Umnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben. 9.1 Rang-01: Wohnbaufläche "Brand" in Rangendingen	Insgesamt wurden 66 potenziell in Frage kommende Siedlungsflächen untersucht und bewertet. Hierbei wurde deutlich, dass von den 66 untersuchten Flächen gerade mal 7 Flächen komplett frei von naturfachlichen oder raumordnerischen Festlegungen sind. Zur Deckung der ermittelten Flächenbedarfe müssen somit unweigerlich Flächen in Anspruch genommen werden, denen bereits andere raumbedeutsame oder landwirtschaftliche Funktionen zugewiesen sind. Die Ausweisung von benötigten Wohn- und Gewerbeflächen – nachgewiesen über entsprechenden Bedarfsberechnungen – ist per se von besonderem Gewicht, da die Deckung dieser Bedarfe zur Daseinsvorsorge einer Kommunen gehören. Die geplanten Ausweisungen an Siedlungsflächen sind somit das Ergebnis der Abwägung mit konkurrierenden Belangen. Die Flächenausweisung ist im Ergebnis höher zu gewichten als

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Die geplante Wohnbaufläche betrifft überwiegend Ackerflächen, die lt. Flurbilanzkarte als Vorrangfläche der Stufe II kartiert sind. Diese Flächen sind für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Umnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.	der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Zudem befindet sich in westlicher Richtung der Mutterkuhbetrieb Dieringer. Bezüglich der auftretenden Gerüche besteht das gegenseitige Rücksichtsnahmegebot, d.h. durch ein Geruchsemissions-Gutachten ist zu klären, wie weit das geplante Baugebiet an die Hofstelle heranrücken kann.	Das entsprechende Gutachten wird auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens erstellt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	9.2 Rang-02: Wohnbaufläche "Bühl" in Rangendingen Die Aussagen bezüglich 9.1 Rang-01 treffen alle auch für dieses Wohngebiet zu.	siehe Ausführungen zu 9.1
	10.1 Hoef-01: Gewerbefläche "Höhe" in Rangendingen-Höfendorf Die geplante Gewerbefläche betrifft ausschließlich sehr fruchtbare Ackerflächen, die lt. Flurbilanzkarte als Vorrangfläche Stufe I kartiert sind. Diese Flächen sind wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau und die Ernährungs- und Energiesicherung unverzichtbar und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten. Umwidmungen z.B. als Bauland, Verkehrsfläche, naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen u.a.m. müssen ausgeschlossen bleiben.	Insgesamt wurden 66 potenziell in Frage kommende Siedlungsflächen untersucht und bewertet. Hierbei wurde deutlich, dass von den 66 untersuchten Flächen gerade mal 7 Flächen komplett frei von naturfachlichen oder raumordnerischen Festlegungen sind. Zur Deckung der ermittelten Flächenbedarfe müssen somit unweigerlich Flächen in Anspruch genommen werden, denen bereits andere raumbedeutsame oder landwirtschaftliche Funktionen zugewiesen sind. Die Ausweisung von benötigten Wohn- und Gewerbeflächen – nachgewiesen über entsprechenden Bedarfsberechnungen – ist per se von besonderem Gewicht, da die Deckung dieser Bedarfe zur Daseinsvorsorge einer Kommunen gehören. Die geplanten Ausweisungen an Siedlungsflächen sind somit das Ergebnis der Abwägung mit konkurrierenden Belangen. Die Flächenausweisung ist im Ergebnis höher zu gewichten als der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche.

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	10.2 Hoef-02: Gewerbliche Baufläche "Erweiterung Obere Kreine" in Rangendingen-Höfendorf Die geplanten Bauflächen liegen lt. Flurbilanzkarte in den Vorrangflächen der Stufe I. Insofern treffen die Aussagen bezüglich 10.1 Hoef-01 auch auf diese Flächen zu.	Die Fläche ist auf Grund der vorhandenen Ziele der Raumordnung nicht realisierbar, weshalb die Ausweisung im weiteren Verfahren nicht mehr weiter verfolgt wird. Die Anregungen und Hinweise werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Den vorgesehenen Maßnahmen im Landschaftsplan wird grundsätzlich zugestimmt.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Natur- und Denkmalschutz (Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342) Anregungen und Bedenken Hinsichtlich der Ermittlung des Flächenbedarfs werden im Rahmen der vorgelegten Planung veraltete Daten verwendet: Die Planunterlagen verweisen auf Zahlen aus dem September 2018. Da aber inzwischen fortgeschriebene Zahlen vorliegen, ist eine Anpassung des Flächenbedarfs notwendig.	Die Gesamtfortschreibung eines Flächennutzungsplans ist ein aufwändiger Planungs- und Diskussionsprozess, der sich in der Regel über mehrere Jahre erstreckt. Die Gremienberatungen bis heute verdeutlichen dies: • 10/2017: Gemeinsamer Ausschuss Verwaltungsgemeinschaft (Aufstellungsbeschluss FNP-Gesamtfortschreibung) • 01/2019: Gemeinderat Hechingen, Jungingen und Rangendingen (Vorstellung Sachstand FNP incl. der Wohn- und Gewerbeflächenbedarfe als wesentliche Grundlage für die weiteren Planungen) • 02/2019: Bauausschuss Hechingen (Erörterung von grundsätzlich möglichen Flächenausweisungen welche sich aus den ermittelten Wohn- und Gewerbebedarfen ergeben-

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		den haben) • 03/2019: Ortschaftsräte aller Ortsteile von Hechingen (Erörterung von grundsätzlich möglichen Flächenausweisungen welche sich aus den ermittelten Wohn- und Gewerbebedarfen ergebenden) • 04/2019: FNP-Kommission Hechingen (Erörterung von möglichen Flächenausweisungen welche sich aus den ermittelten Wohn- und Gewerbebedarfen ergebenden) • 05/2019: FNP-Kommission Hechingen (Weitere Erörterung von möglichen Flächenausweisungen welche sich aus den ermittelten Wohn- und Gewerbebedarfen ergebenden) • 12/2019: FNP-Kommission Hechingen (Weitere Erörterung von möglichen Gewerbeflächenausweisungen welche sich aus dem ermittelten Gewerbebedarf ergebenden) • 03/2020 bis 06/2020 (langer Zeitraum CORONA bedingt): Gemeinderat Hechingen, Jungingen und Rangendingen und Gemeinsamer Ausschuss Verwaltungsgemeinschaft (Beschluss Vorentwurf FNP und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung) Da die Ermittlung der Wohn- und Gewerbebedarfe die wesentliche Grundlage für politische Beratungen sind, werden diese zwangsläufig zum Beginn der Planung erstellt. Im vorliegenden Fall wurden die erforderlich Daten am 19. April 2018 - dies ist in Anlage 2 des FNP-Vorentwurfs entsprechend vermerkt - von der Seite des statistischen Landesamtes herunterladen. Die zu diesem Zeitpunkt aktuellsten Daten waren die Bevölkerungsvorausrechnung 2035 mit dem Basisjahr 2014. Darauf aufbauend wurde die Wohnbaubedarfsberechnung im September 2018 abgeschlossen und die Thematik erstmalig im Januar 2019 in den politischen Gremien beraten. Es ist daher dem allgemeinen Verfahrensablauf und den üblicherweise erforderlichen Bearbeitungs- und Beratungszeiten geschuldet, dass die Daten des statistischen Landesamtes beim Beschluss über den Vorentwurf „aktualisiert sein können“.

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Den Bedenken wird daher nicht gefolgt, dass dem Vorentwurf eine „Fehlberechnung“ zugrunde liegt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Stellungnahme zu den einzelnen Teilorten bzw. Teilbereichen</u> Die Stellungnahme folgt den im Umweltbericht des Büros Gfrörer dargestellten Plangebieten (Wohnbauflächen, Sonderbauflächen, gewerblichen Bauflächen, Mischgebiete) - nach Gemeinden und Ortsteilen geordnet. Die Bezeichnung der Plangebiete entspricht der Flächensteckbriefe bzw. der Bezeichnung im Umweltbericht. Diese Stellungnahme beinhaltet die Anregungen und Bedenken aus naturschutzrechtlicher Sicht.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	HCH-02 Stauffenbergstraße Hier wird ein Kernraum für Biotopverbund mittlerer Standorte leicht tangiert. Die Gehölzstrukturen (Feldhecke) sollten erhalten werden. Es ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen wertvolle Rückzugsräume bzw. Fortpflanzungs- und Brutstätten für Vögel sind. Aus diesem Grund muss hier ein entsprechend großer Pufferstreifen zur Sicherung dieser hochwertigen Strukturen festgelegt werden. HCH-05 Nördlich Domäne (G) Die vorhandenen Streuobstbäume, Magerwiesen und Hecken im Nordosten des Plangebiets sind in der vorhandenen Form erhaltenswert. Die Streuobstbereiche im Nordosten fallen unter den besonderen Schutz des §33a NatSchG.	Die Hinweise werden auf der Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	HCH-06 Killberg V Die Verwirklichung des Wohngebiets wird eine erhebliche Beeinträchtigung der randlich liegenden Vogel- und Fledermaushabitate zur Folge haben.	Die Hinweise werden auf der Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren behandelt.

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	HCH-07 Killberg Gewerbe (G) Betroffene FFH-Mähwiesen sind auszugleichen HCH-08 Killberg-Ost Gewerbe (G) Im Südosten grenzen ein gesetzlich geschütztes Biotop sowie ein Streuobstbestand an das Plangebiet an.	Die Hinweise werden auf der Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	HCH-09 Kärntner Straße Gegenüber der geplanten Flächenausweisung werden aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken geäußert.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Stadt Hechingen – Bechtoldsweiler Schuppengebiet Die in der Nähe des Gebiets liegenden FFH-Mähwiesen dürfen nicht beeinträchtigt werden. In diesem Bereich ist der Biotopverbund betroffen. Die Abarbeitung im Umweltbericht ist nachvollziehbar.	Die Hinweise werden auf der Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Stadt Hechingen – Beuren Kein neues Plangebiet vorhanden.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

FNP-Gesamtfortschreibung 2035 / Landschaftsplan 2035
der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen:

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB vom 06.07.2020 bis 28.08.2020 (Fristverlängerung für verschiedene Behörden bis 19.10.2020)

Nr. der Stel-lung-nahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Stadt Hechingen – Boll Boll-01 Walchenstraße Es wird angeregt, mind. 15 m Abstand zum im Nordwesten angrenzenden geschützten Biotop (Zellerbach) einzuhalten. Die Nähe zum östlich liegenden FFH-Gebiet muss berücksichtigt werden. Die Abarbeitung im Umweltbericht ist nachvollziehbar.	Die Hinweise werden auf der Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Boll-03_1 und Boll-03_2 Hinter dem Hölzle Das überplante Gebiet liegt im nördlichen Teil im Landschaftsschutzgebiet. Außerdem befinden sich zwei Teilflächen zweier FFH-Mähwiesen ebenfalls im Plangebiet. Die Planung wird aufgrund der Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt.	Es sind FFH-Mähwiesen mit einer Fläche von ca. 880 qm betroffen. Diese werden auf der Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens entsprechend ausgeglichen. VORKONZEPT 10/2019 Büro Gfrörer In Bezug auf den nordwestlichen Siedlungsrand von Boll ist die Fläche eine sinnvolle Arrondierung, da damit ein linear verlaufender Siedlungsrand erreicht wird. Der Anregung auf die Flächenausweisung zu verzichten wird daher nicht gefolgt.

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Boll-04 Schuppengebiet Hüttenwiesen Das Plangebiet liegt vollständig im FFH-Gebiet, im Vogelschutzgebiet sowie im Landschaftsschutzgebiet. Die Planung wird deshalb kritisch gesehen, erscheint aber aufgrund der Bündelung von Schuppen mit bereits bestehendem Schuppengebiet noch vertretbar zu sein. Prüfung auf Kohärenz ist erforderlich.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Stadt Hechingen - Schlatt Schl-02 Staffeläcker FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet sind nur ca. 10-30 m entfernt. Die Nähe zu diesen östlich liegenden Gebieten muss berücksichtigt werden. Die Planung wird aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch gesehen. Im Umweltbericht wird diese Problematik nicht ausreichend berücksichtigt. In der Darstellung der Übersichtskarte der Steckbriefe ist das Gebiet falsch verortet (zeichnerischer Fehler).	Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt und die Verortung im Flächensteckbrief korrigiert. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Schl-03 Erweiterung Schuppengebiet Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet sowie innerhalb von FFH- Mähwiesen. Ein FFH-Gebiet und ein Vogelschutzgebiet sind nur ca. 10 m von südlichem Teil des Plangebiets entfernt. Dieser Streuobstbereich fällt zudem unter den besonderen Schutz des §33a NatSchG. Die Planung wird aufgrund dieser Situation aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt. Ein Suchlauf für weitere Schuppenareale in Schlatt erscheint sinnvoll.	Es wird eine alternative Fläche für die Ausweisung gesucht, der Anregung wird gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Stadt Hechingen - Sickingen Sick-01 Witzenhart Teile des Plangebiets liegen in einer FFH-Mähwiese. Massive Eingriffe in Kernflächen und Kernräume für den Biotopverbund sowie erheb-	Wie in den FNP-Unterlagen – insbesondere in Anlage 4 „Restriktionskarten“ – dargestellt, ist das Gebiet „Witzenhart“ gewissermaßen die einzige Möglichkeit, den ermittelten Wohnbedarf überhaupt decken zu können.

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	licher Verlust von Mager- und Streuobstwiesen sind zu erwarten. Dieser Streuobstbereich fällt zudem unter den besonderen Schutz des § 33a NatSchG. Die Planung wird aufgrund der Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt.	Der Regionalplan berücksichtigt diese Tatsache bereits, indem die „harten“ Vorranggebiete nur im Bereich der Fläche „Witzenhart“ nicht bis an die heutige Siedlungsgrenzen heranreichen. Vor diesem Hintergrund kann die Fläche „Witzenhart“ nicht aufgegeben werden. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits auf der Ebene des B-Plans berücksichtigt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Sick-02 Erweiterung Wiesengrund (G) Das Plangebiet grenzt im Süden an ein gesetzlich geschütztes Biotop („Hecke am westlichen Ortsausgang von Sickingen) an. Zur geschützten Hecke ist ein mind. 5 m breiter Abstand einzuhalten. Die Abarbeitung im Umweltbericht ist nachvollziehbar.	Die Hinweise werden auf der Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Sick-03 Erweiterung Schuppengebiet Im Plangebiet befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Hecken 0,4 km nördlich Sickingen (Kirche). Dieses verbindet zwei weitere geschützte Biotope miteinander und könnte als Leitstruktur für Fledermäuse dienen. Eine FFH-Mähwiese grenzt im Südosten an das Plangebiet an. Die Heckenstrukturen müssen erhalten und von einem Pufferstreifen umgeben werden.	Die Hinweise werden auf der Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Sick-04 Erweiterung Seewiesen (G) Im Plangebiet befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop („Feuchtbiotopkomplex an Bach nordwestlich der K 7106“). Biotopverbundfläche feuchter Standorte wird durch das Vorhaben „zerschnitten“. Die Planung darf nicht in die geschützten Bereiche eingreifen und wird aufgrund der massiven Eingriffe in den Kernraum seltener feuchter Biotopverbundräume	Die Flächenausweisung erfolgt auf Grund des Erweiterungsbedarfs der Firma Zahnradfertigung Ott. Diese Firma grenzt im Norden und Osten bereits an bestehende Baugebiete an und im Süden verhindert der Krebsbach eine Erweiterung. Somit sind notwendige betriebliche Entwicklungen nur noch in Richtung Westen möglich. Dies ist höher zu gewichten als die Biotopverbundfläche, weshalb die Flächenaus-

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	abgelehnt.	weisung weiter verfolgt wird. Das Biotop wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weitestgehend erhalten und der teilweise Verlust ausgeglichen. An der Gebietsausweisung wird daher weiter festgehalten. Der Anregung, das Gebiet nicht zu entwickeln, wird nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Stadt Hechingen - Stein Stei-03 Seelenäcker Im Plangebiet befindet sich ein Teil eines geschützten Biotops („Feldgehölz III südlich von Stein“) das erhalten bleiben muss sowie ein Teil einer FFH-Mähwiese. Die Abarbeitung im Umweltbericht ist nachvollziehbar.	Die Hinweise werden auf der Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Stei-04 Erweiterung Schuppengebiet Das Plangebiet liegt komplett im NSG „Winterhalde“ sowie im FFH-Gebiet. Die Flächenausweisung ist rechtlich unzulässig. Die Planung darf nicht in die geschützten Bereiche eingreifen und wird aufgrund der Betroffenheit des NSG und des FFH-Gebiets abgelehnt.	Die Fläche wird so verkleinert, dass das NSG und das FFH-Gebiet nicht mehr tangiert werden. Der Anregung wird gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Stadt Hechingen - Stetten Unklar ist hier, inwieweit die Planung der Wohnbaufläche „Hilb“ (Stet-01) weiter verfolgt wird. Die Planung ist in den Flächensteckbriefen enthalten, nicht aber im Umweltbericht. Betroffen wären hier Biotope und FFH-Mähwiesen.	Die Fläche Hilb ist bereits im rechtskräftigen FNP als Wohnbaufläche dargestellt. Da es sich somit um keine Neuausweisung handelt ist auch kein Umweltbericht zu erstellen. Die Thematik Biotop und Mähwiese werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren behandelt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Stadt Hechingen - Weilheim Kein neues Plangebiet vorhanden.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Gemeinde Jungingen Jung-01 Nördlich Sägemühle (G) Das Plangebiet liegt zum Teil im LSG. Das FFH-Gebiet sowie Vogelschutzgebiet sind nur ca. 30-80 m entfernt. Im Südosten grenzen Biotopstrukturen an. Die Planung mit ca. 5,2 ha erscheint stark überdimensioniert, wobei schon die Gewerbebedarfsflächenberechnung mit ca. 4,6 ha kritisch hinterfragt werden muss. Der pauschal ermittelte Mehrbedarf von 2,5 ha für Behördenverlagerungen ist nicht nachvollziehbar.	Die Fa. Ridi - die über die gesamten heute noch vorhandenen Gewerbeflächen in Jungingen verfügt - hat zwei weitere Standorte bei Hamburg und bei Berlin. Das Unternehmen verfolgt die Strategie, wenigstens einen, womöglich beide dieser Produktionsstätten zurück nach Jungingen zu holen. Aus diesem Grund ist die Firma Ridi verständlicherweise nicht bereit Gewerbeflächen ganz und auch nur teilweise an die Gemeinde zu verkaufen. Auf Grund dieser Umstände verfügt die Gemeinde Jungingen aktuell über keinerlei Gewerbeflächen mehr. Dem gegenüber stehen konkrete Anfragen von Gewerbetreibenden nach Gewerbeflächen. Alleine in den vergangenen Monaten gab es folgende konkrete Anfragen in Jungingen: • Fensterbauer/Glaser mit Produktion: ca. 1.000 – 1.500 m² • KFZ-Werkstatt: ca. 1.000 – 1.500 m² • KFZ-Aufbereiter/Handel: ca. 2.500 m² • Immobilienmakler: ca. 1.000 m² • Gewerbe-Aussiedlung: ca. 2.500 m² Der ermittelte Gewerbeflächenbedarf ist – einschließlich des Zusatzbedarfs, welcher maßgeblich auf die Firma Ridi zurückgeht – nachvollziehbar. Den Bedenken wird daher nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		☐ werden zur Kenntnis genommen
	Gemeinde Rangendingen Rang-01 Brand und Rang-02 Bühl Zwei gesetzlich geschützte Biotope liegen innerhalb des Plangebiets. Daneben liegen hier ein Brutverdacht von Feldlerche sowie ein Vorkommen von besonders geschützter Karthäuser- Nelke vor. Die Wohnbaugebiete „Brand“ sowie das Gebiet „Bühl“ liegen zum überwiegenden Teil innerhalb eines Kernraums für den Biotopverbund mittlerer Standorte. Die Umsetzung dieser Planung führt hier zu einer vollständigen Abtrennung des Biotopverbunds in Richtung Süden.	Die in Anlage 4 des FNP-Vorentwurfs enthaltenen Restriktionskarten verdeutlichen, dass die Flächen „Brand“ und „Bühl“ gewissermaßen fast die letzten Flächen sind, die überhaupt noch entwickelt werden können. Da keinerlei Alternativen für Flächenausweisungen an einer anderen Stelle mehr bestehen, ist der Belang „Schaffung von notwendigem Wohnraum“ deutlich höher zu gewichten als andere Belange. Vor diesem Hintergrund wird an Flächenausweisungen am Westen von Rangendingen grundsätzlich weiter festgehalten. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen und ggf. erforderliche Maßnahmen im Zuge des Artenschutzes werden auf der Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens bewältigt. Die Fläche „Bühl“ wird im weiteren FNP-Verfahren aber nicht mehr weiter verfolgt. Die Fläche „Brand“ wird in der Größe reduziert, da sich herausgestellt hat, dass in diesem Bereich Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan „Winterrain“ festgesetzt sind. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird teilweise gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Schuppengebiet In Bezug auf die geplante Erweiterung des Schuppengebiets gilt das zu den oben genannten angrenzenden Gebieten „Brand“ und „Bühl“ Gesagte. Die Bedarfsbegründung für diese Gebiete die zur Unterbringung von „teilweise nur noch sporadisch genutzten landwirtschaftlichen Maschinen“ dienen sollen ist nicht nachvollziehbar. Deshalb muss diese Flächenplanung deutlich auf das wirklich erforderliche Maß reduziert werden.	Das Schuppengebiet wird entsprechend verkleinert. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Gemeinde Rangendingen - Bietenhausen Kein neues Plangebiet vorhanden.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Gemeinde Rangendingen - Höfendorf Hoef-01 Höhe (G) Der nordwestliche Teil des Plangebiets ist gut mit Streuobst eingegrünt. Dieser nordwestliche Bereich des Planungsgebiets „Höhe“ muss aus der Planung herausgenommen werden, da dieser Streuobstbereich unter den besonderen Schutz des § 33a NatSchG fällt.	Auf der 2,29 ha großen Fläche sind nur in einem kleineren Teilbereich Streuobstbestände vorhanden. Auf der Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens wird der konkrete Umgang mit dem Streuobstbestand erörtert und soweit erforderlich ausgeglichen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt, dass der nordwestliche Bereich der Fläche aus dem FNP-Entwurf herausgenommen werden muss. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Hoef-02 Erw. obere Kreine (G) Das Plangebiet grenzt an ein gesetzlich geschütztes Biotop an, das nicht beeinträchtigt werden darf.	Die Fläche ist auf Grund der vorhandenen Ziele der Raumordnung nicht realisierbar, weshalb die Ausweisung im weiteren Verfahren nicht mehr weiter verfolgt wird. Die Anregungen und Hinweise werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Hoef-03 Trillfinger Straße Optimal eingegrünter Ortsrand mit Gehölzflächen, Streuobst, Bäumen etc. Habitatbäume mit Potential als Brutplätze für Vögel und Tagesquartiere für Fledermäuse vorhanden. Dieser Streuobstbereich fällt unter den besonderen Schutz des § 33a NatSchG. Zudem sind hier mehrere Habitatbäume vorhanden. Nach Einschätzung der UNB muss diese Planung zurückgenommen werden bzw. entfallen.	Es ist bekannt, dass auf Grund des Streuobstbestandes mit einem erhöhten Ausgleichsbedarf zu rechnen ist und ggf. auf Grund von vorhandenen Habitatbäumen CEF-Maßnahmen für die Avifauna und die Fledermausfauna notwendig werden. Die Fläche ist aber grundsätzlich entwickelbar, weshalb die Fläche weiterhin im FNP-Entwurf enthalten bleibt.

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 13	**Regierungspräsidium Tübingen (Stellungnahme vom 09.10.2020)**	
	Fristenablauf für die Stellungnahme am 28.08.2020, es wurde eine Fristverlängerung bis 09.10.2020 gewährt.	
	I. Belange der Raumordnung Die von der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Hechingen - Jungingen - Rangendingen vorgesehene Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit der hierzu erfolgten detaillierten und übersichtlichen Aufbereitung der Planunterlagen, der Erfassung der Baulücken sowie der konzeptionellen Auseinandersetzung mit der zukünftigen Siedlungsentwicklung wird ausdrücklich begrüßt. Ebenso, dass als Ergebnis der Prüfungen Flächen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen, bzw. wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sind. Mit dem § 1a Abs. 2 BauGB verlangt der Gesetzgeber eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Thema des Flächenverbrauchs als bisher. Insbesondere muss der Forderung „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ in den Bauleitplänen Rechnung getragen werden. Dies steht auch im Einklang mit dem Plansatz 3.1.9 Z1 des Landesentwicklungsplans 2002, wonach die Möglichkeiten der Verdichtung und Arron-	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	dierung zu nutzen sowie Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sind. Weiterhin hat das Wirtschaftsministerium zur Sicherstellung einer sparsamen und schonenden Flächeninanspruchnahme bei der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung „Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB“ erstellt. Seit dem 15.02.2017 liegt eine fortgeschriebene Fassung dieses Hinweispapiers vor. In ihm wurden die bereits bisher für eine sparsame Flächeninanspruchnahme bei der Bauleitplanung zu beachtenden Bestimmungen zusammengefasst und präzisiert.	
	1. Wohnbauflächen Der von der Verwaltungsgemeinschaft vorgenommenen Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs kann nur teilweise gefolgt werden: Bei der Berechnung wird um aktualisierte Daten gebeten (zum einen liegen inzwischen die Einwohnerzahlen aus dem Jahr 2019 vor, zum anderen eine aktualisierte Bevölkerungsvorausberechnung).	Die Gesamtfortschreibung eines Flächennutzungsplans ist ein aufwändiger Planungs- und Diskussionsprozess, der sich in der Regel über mehrere Jahre erstreckt. Die Gremienberatungen bis heute verdeutlichen dies: • 10/2017: Gemeinsamer Ausschuss Verwaltungsgemeinschaft (Aufstellungsbeschluss FNP-Gesamtfortschreibung) • 01/2019: Gemeinderat Hechingen, Jungingen und Rangendingen (Vorstellung Sachstand FNP incl. der Wohn- und Gewerbeflächenbedarfe als wesentliche Grundlage für die weiteren Planungen) • 02/2019: Bauausschuss Hechingen (Erörterung von grundsätzlich möglichen Flächenausweisungen welche sich aus den ermittelten Wohn- und Gewerbebedarfen ergebenden haben) • 03/2019: Ortschaftsräte aller Ortsteile von Hechingen (Erörterung von grundsätzlich möglichen Flächenausweisungen welche sich aus den ermittelten Wohn- und Gewerbebedarfen ergebenden) • 04/2019: FNP-Kommission Hechingen (Erörterung von möglichen Flächenausweisungen welche sich aus den ermittelten Wohn- und Gewerbebedarfen ergebenden) • 05/2019: FNP-Kommission Hechingen (Weitere Erörterung von möglichen Flächenaus-

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		weisungen welche sich aus den ermittelten Wohn- und Gewerbebedarfen ergebenden) • 12/2019: FNP-Kommission Hechingen (Weitere Erörterung von möglichen Gewerbeflächenausweisungen welche sich aus dem ermittelten Gewerbebedarf ergebenden) • 03/2020 bis 06/2020 (langer Zeitraum CORONA bedingt): Gemeinderat Hechingen, Jungingen und Rangendingen und Gemeinsamer Ausschuss Verwaltungsgemeinschaft (Beschluss Vorentwurf FNP und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung) Da die Ermittlung der Wohn- und Gewerbebedarfe die wesentliche Grundlage für politische Beratungen sind, werden diese zwangsläufig zum Beginn der Planung erstellt. Im vorliegenden Fall wurden die erforderlich Daten am 19. April 2018 - dies ist in Anlage 2 des FNP-Vorentwurfs entsprechend vermerkt - von der Seite des statistischen Landesamtes herunterladen. Die zu diesem Zeitpunkt aktuellsten Daten waren die Bevölkerungsvorausrechnung 2035 mit dem Basisjahr 2014. Darauf aufbauend wurde die Wohnbaubedarfsberechnung im September 2018 abgeschlossen und die Thematik erstmalig im Januar 2019 in den politischen Gremien beraten. Es ist daher dem allgemeinen Verfahrensablauf und den üblicherweise erforderlichen Bearbeitungs- und Beratungszeiten geschuldet, dass die Daten des statistischen Landesamtes beim Beschluss über den Vorentwurf „aktualisiert sein können“. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Ebenso kann der Mehrbedarf von 20% nur eingeschränkt akzeptiert werden, allenfalls für die Stadt Hechingen (Mittelzentrum), da diese als Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen ist.	Die Wohnbaubedarfsberechnungen - in Bezug auf den Mehrbedarf - werden mit Ausnahme der Kernstadt des Mittelzentrums Hechingen neu erstellt.

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Anregungen und Hinweise(n) ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Weiterhin sind im Regionalplan Neckar-Alb die Dichtewerte zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs als Ziele festgesetzt (Plansatz 2.1.3.1), so dass eine Abweichung davon - auch in den Ortsteilen - nicht möglich ist (Hechingen: 80 Ew/ha, Jungingen und Rangendingen: 50 Ew/ha).	Bei der Wohnbauflächenbedarfsberechnung wurden einerseits die vorgegebenen Dichtewerte berücksichtigt. Andererseits wurde die vorhandene siedlungsstrukturelle Struktur der kleinen Ortsteile des Mittelzentrums (MZ) dahingehend berücksichtigt, dass es sich – bis auf Stetten – um Dörfer zwischen ca. 170 und 1.200 Einwohner handelt. Ein Dichte von 80 Einwohnern pro Hektar ist in diesen Dörfern siedlungsstrukturell nicht verträglich und auch ein MZ „lebt“ davon, dass die Bevölkerung auch „raus auf´s Land“ ziehen kann und damit zum Beispiel weiterhin zur Finanzierung des MZ beiträgt (Stichwort Einkommenssteueranteil). Die Folge einer Vorgabe von verdichteten Dörfern im Umkreis der Kernstadt mit 80 Einwohnern pro Hektar hätte sicherlich zur Folge, dass in der Raumschaft liegende Dörfer ohne Zugehörigkeit zu einem Mittelzentrum an „Beliebtheit“ gewinnen würden. Dies kann mit all seinen negativen Auswirkungen nicht gewollt sein (Beispiel: das Mittelzentrum stellt die weiterführenden Schulen zur Verfügung und die Eltern der Schüler aus dem Umland leisten keinen Beitrag zum Haushalt des Mittelzentrums, da sie nicht im MZ wohnen). Höfendorf und Bietenhausen sind zu Rangendingen gehörende Dörfer mit je etwas mehr als 500 Einwohnern, sodass die Vorgabe 50 Einwohner pro Hektar lautet. Beuren mit nicht einmal 200 Einwohnern gehört zum MZ, sodass 80 Einwohner pro Hektar vorgegeben werden. Dies verdeutlicht, dass die Vorgabe von Dichtwerten zwar Ziele der Raumordnung sind, diese aber in Bezug auf Dörfer, die zu einem MZ gehören, entsprechend ausgelegt werden müssen. Dem Hinweis wird daher nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Darüber hinaus sind im FNP 2035 für die Stadt Hechingen insgesamt 43,10 ha unentwickelte Wohnbauflächen enthalten, d.h. mehr als der ermittelte Bedarf von 35,40 ha. In Jungingen sind es 3,76 ha bei einem ermittelten Bedarf von 3 ha und in Rangendingen 13,29 ha bei einem ermittelten Bedarf von 13,22 ha. Der Begründung, wonach die zusätzliche Fläche aus sinnvollen Gebietsabgrenzungen resultiert, kann teilweise gefolgt werden.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Da v.a. in Hechingen die Diskrepanz zwischen den im FNP enthaltenen geplanten Wohnbauflächen und dem ermittelten Bedarf besonders hoch ist, sind einige der geplanten Bauflächen zu streichen oder vom Umfang her zu reduzieren. Dies v.a. auch vor dem Hintergrund, dass die vorhandenen Baulücken ebenfalls zu berücksichtigen sind. Zudem ist zu beachten, dass nach dem als Ziel festgesetzten Plansatz 2.3 Z (3) des Regionalplans Neckar-Alb die verstärkte Siedlungstätigkeit vorrangig auf die Kernorte der Zentralen Orte zu konzentrieren ist.	Auf Grund der Anregung mehrerer Behörden wurde einerseits die Wohnbauflächenbedarfsberechnung aktualisiert. Andererseits wurden die noch unentwickelten Flächen aktualisiert, da der FNP-Vorentwurf den Stand 2019 abbildet und heute nicht mehr aktuell ist. Im Ergebnis stimmen die Flächenausweisungen mit dem ermittelten Bedarf bis auf geringfügige Abweichungen überein. Flächenreduzierungen sind daher nicht erforderlich. Die Anregungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Zu den Wohnbauflächen in Jungingen werden u.a. wegen der vorgenommenen Rücknahmen keine Bedenken vorgebracht.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Beim Umfang der Wohnbauflächenausweisungen in Rangendingen sieht das Regierungspräsidium eine Übereinstimmung mit den Vorgaben zum Flächensparen als nicht gegeben an.	Es ist nicht eindeutig, ob die Bedenken die Berechnung des Bedarfs an sich meinen. Sollte das der Fall sein siehe dazu Ausführungen weiter oben.

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Die Wohnbauflächenausweisungen im Bereich Rangendingen basieren auf der Wohnbauflächenbedarfsermittlung auf Basis des Papiers „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB“ des Landes BW. Damit sind die allgemeinen Vorgaben zum Flächensparen per se eingehalten, weshalb den Bedenken nicht gefolgt wird **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Wegen der weitgehend nachvollziehbaren Begründungen für viele der Neuausweisungen wird auf die nachfolgenden Stellungnahmen zu den einzelnen Planflächen bzw. Orten verwiesen.	
	Kernstadt Hechingen **Killberg V (Hch-06):** Die Darstellung dieser Planfläche ist nur in dem Umfang möglich, der dem derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Killberg IV“ entspricht (wobei bei diesem Bebauungsplan bei Fassung, die bei der frühzeitigen Beteiligung vorgelegt wurde, ebenfalls Ziele der Raumordnung entgegenstehen). In dem darüberhinausgehenden Bereich steht der als Ziel der Raumordnung festgelegte „Regionale Grünzug“ (Vorranggebiet) entgegen. Laut dem entsprechenden Plansatz 3.1.1 Z (3) sollen Regionale Grünzüge, die als Vorranggebiet festgelegt sind, von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen frei gehalten werden. Weiterhin steht das Ziel VRG „Landwirtschaft“ (Plansatz 3.2.3) der Darstellung dieser Planfläche entgegen. Da in der Stadt Hechingen an anderen Standorten geplante oder bestehende Wohnbauflächen vorhanden sind, die weder bebaut, noch von einem als Ziel festgelegten Regionalen Grünzug überlagert sind, steht die Flächenausweisung	Die potenzielle Wohnbaufläche „Killberg V“ ist in Zusammenhang mit der Entwicklung des Baugebiets „Killberg IV“ zu betrachten. Durch die bestehende Fokussierung auf den Wohnbauschwerpunkt „Killberg IV“ ist sie eine sinnvolle zukünftige Weiterentwicklung. Für eine weitere Wohnbauentwicklung im Bereich Killberg spricht zudem, dass auch die gewerbliche Entwicklung im Bereich Killberg/ Nasswasen – auch auf Grund der regionalplanerischen Festlegung „regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ (5. Teiländerung Regionalplan) – durch neue Gewerbeflächenausweisungen im FNP 2035 weiter ausgebaut wird. Durch das „Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten“ im Bereich Killberg kann die Zielsetzung einer klimaschonenden Quartiersentwicklung durch kurze Wege Rechnung getragen werden. Durch die bereits begonnene Neuformulierung des Stadteingangs Hechingen aus Richtung Norden kann mit der Wohnbaufläche „Killberg

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	im vorgesehenen Umfang nicht im Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben.	V“ der ganze Bereich komplettiert und somit der hohen Wohnbaunachfrage – in unmittelbarer Nähe des zukünftigen Gewerbeschwerpunkts in Hechingen - Rechnung getragen werden. An der Ausweisung der Wohnbaufläche „Killberg V“ wird daher festgehalten. Der Hinweis auf das bestehende Vorranggebiet wird zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht mehr relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Da in Hechingen Wohnbauflächen über dem ermittelten Bedarf dargestellt werden und die Fläche „Killberg IV“ nur zu 75% Eingang in die Flächenbilanz findet, obwohl der Bebauungsplan weder als Satzung beschlossen noch genehmigt ist, sind nach Auffassung des Regierungspräsidiums in der Stadt Hechingen einzelne Flächen zu streichen, wie z.B. die Fläche „Hch-04_2 Killberg IV“ (2,68 ha). Ebenso könnte auch eine andere der Planflächen gestrichen werden.	Im Juli 2021 wurde der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Killberg IV“ gefasst. Die Anregungen und Bedenken werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Bechtoldsweiler, Beuren und Weilheim Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Boll **„Hinter dem Hölzle“ (Boll-03-1 und Boll-03-2, insg. 0,6 ha):** Die geplante Wohnbaufläche greift in eine als Ziel der Raumordnung festgelegte „Grünzäsur“ (Vorranggebiet) ein. Laut dem entsprechenden Plansatz 3.1.2 Z (2) sind Grünzäsuren kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahe Ausgleichs- und Erholungsfunktionen, wobei die Grünzäsuren von Besiedlung und anderen	Das Vorranggebiet Grünzäsur wird nur im Unschärfebereich am westlichen Rand tangiert und es sind FFH-Mähwiesen mit einer Fläche von ca. 880 qm betroffen. In Bezug auf den nordwestlichen Siedlungsrand von Boll ist die Fläche eine sinnvolle Arrondierung, da damit ein linear verlaufender Siedlungsrand erreicht wird. Der Anregung auf die Flächenausweisung zu verzichten wird daher nicht gefolgt, denn die Ausweisung berührt lediglich den Unschärfebe-

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Da im Ortsteil Boll an anderen Standorten geplante oder bestehende Wohnbauflächen vorhanden sind, die weder bebaut, noch von einem als Ziel der Raumordnung überlagert sind, steht die Flächenausweisung nicht im Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben.	reich der Grünzäsur. VORKONZEPT 10/2019 Büro Gfrörer **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Schlatt Um eine kompakte Siedlungsentwicklung zu realisieren und den Außenbereich zu schonen, wird ein Verzicht auf die Fläche Staffeläcker (0,5 ha) angeregt. Im Gegenzug könnte an der Fläche „Wilden Süd“ festgehalten werden.	Die Fläche „Wilden Süd“ ist auf Grund des vorhandenen Verkehrslärms - das Bebauungsplanverfahren im direkt angrenzenden Gebiet „Wilden“ hat dies gezeigt – aktuell nicht entwickelbar. Vor diesem Hintergrund muss an der Ausweisung des Gebiets „Staffeläcker“ festgehalten werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Sickingen Für den gut 1.000 Einwohner zählenden Ortsteil Sickingen erscheint eine neue geplante Wohnbaufläche im Umfang von 2,22 ha auch vor dem Hintergrund der vorhandenen Baulücken als überdimensioniert. Es wird angeregt, den Flächenumfang zu reduzieren und die Teilfläche, die nicht übernommen wird, perspektivisch 2050 + in Betracht zu ziehen.	Die Wohnbauflächenausweisungen im Bereich Hechingen mit seinen Ortsteilen basiert auf der Wohnbauflächenbedarfsermittlung auf Basis des Papiers „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB“ des Landes BW. Baulücken gibt es im Ortsteil Sickingen nur noch wenige, der Aktivierungsgrad dieser privaten Lücken beläuft sich auf gerade mal ein Baugrundstück. Die Ausweisung des Gebiets „Witzenhardt“ entspricht hinsichtlich der Größe damit den Berechnungsvorgaben. Wie in den FNP-Unterlagen – insbesondere in Anlage 4 „Restriktionskarten“ – dargestellt, ist das Gebiet „Witzenhart“ gewissermaßen die einzige Möglichkeit, den ermittelten Wohnbedarf überhaupt decken zu können. Der Regionalplan berücksichtigt diese Tatsache bereits, indem die „harten“ Vorranggebiete nur im Bereich der Fläche „Witzenhart“ nicht bis an die heutige Siedlungsgrenzen heranreichen. Vor diesem Hintergrund kann die Fläche „Witzenhart“ nicht verkleinert werden. Den Anregungen wird nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Stein Für den knapp 1.000 Einwohner zählenden Ortsteil Stein erscheinen die beiden geplanten Wohnbauflächen „Furth“ und „Rosenäcker“ als ausreichend. Es wird angeregt, die Fläche „Seelenäcker“ perspektivisch 2050 + in Betracht zu ziehen.	Die Wohnbauflächenausweisungen im Bereich Hechingen mit seinen Ortsteilen basiert auf der Wohnbauflächenbedarfsermittlung auf Basis des Papiers „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB“ des Landes BW. Baulücken gibt es im Ortsteil Stein nur noch wenige, der Aktivierungsgrad dieser privaten Lücken beläuft sich auf gerade mal ein Baugrundstück. Die Ausweisung im Ortsteil Stein entsprechen hinsichtlich der Größe damit den Berechnungsvorgaben. Vor diesem Hintergrund wird die Fläche „Seelenäcker“ nicht gestrichen. Den Anregungen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		wird nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Stetten Nördlich der Wohnbaufläche „Hilb“ (6,02 ha) befindet sich noch eine Bestands-Wohnbaufläche, die bisher weitgehend unbebaut ist. Es ist nicht ersichtlich, wie diese Fläche Eingang in die Flächenbilanz gefunden hat. Da dieser Bereich für eine Bebauung zur Verfügung steht, erscheint die geplante Wohnbaufläche „Hilb“ im Umfang von 6,02 ha als deutlich zu groß zur Deckung des Bedarfs für den knapp 1.900 Einwohner zählenden Ortsteil Stetten.	Die Fläche „Hilb“ ist bereits im rechtskräftigen FNP enthalten und wurde in den FNP-Entwurf 2035 lediglich übernommen. Der ermittelte Wohnbaubedarf für Stetten bis 2035 beläuft sich auf 3,71 ha. Somit sind 2,31 ha mehr ausgewiesen als Bedarf besteht. Stetten hat als Ortsteil Hechingens allerdings eine ganz besondere Funktion, denn der Ort ist vollständig mit der Kernstadt zusammengewachsen, wesentliche Versorgungseinrichtungen wie Supermärkte etc. sind nur einen Steinwurf von der Gemarkungsgrenze entfernt und der Ort ist verkehrlich hervorragend erschlossen. Insofern ist Stetten siedlungsstrukturell der Kernstadt zuzuordnen und übernimmt auch Kernstadtfunktion. Vor diesem Hintergrund ist die Flächengröße des Gebiets „Hilb“ mit rund 6 ha noch angemessen. Den Bedenken wird daher nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Jungingen Die Flächenrücknahmen werden begrüßt. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Rangendingen Angesichts der großen Zahl an Baulücken in Bereichen, die von einem Bebauungsplan über-	In Rangendingen wurden im Jahr 2019 Wohnbaulücken von insgesamt 3 ha ermittelt. Diese Anzahl an Baulücken ist heute allerdings deutlich kleiner, da viele Lücken mittlerweile bebaut

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	plant sind, können diese insbesondere in Rangendingen nicht unberücksichtigt bleiben. Auch eine Einbeziehung mit 10% erscheint zu niedrig.	wurden (Baulücken 2022 nur noch ca. 1,9 ha). Die Baulücken sind weitestgehend in privatem Besitz. Die Eigentümer sind nur selten an einem Verkauf interessiert, da die Grundstücke oftmals für die Kinder vorgesehen sind. Insofern ist ein Aktivierungsgrad von lediglich 10 % nicht unrealistisch. In Anbetracht des für Rangendingen insgesamt ermittelten Wohnbedarfs von knapp 9 ha (ohne den angesetzten Mehrbedarf) fällt ein Aktivierungsgrad der Baulücken von 10% oder 20% nicht wesentlich ins Gewicht, wenn es um die Größenordnung von notwendigen Neuausweisungen geht. Der Anregung wird daher nicht gefolgt, da eine Veränderung des Aktivierungsgrads von Baulücken zu keinem wesentlich anderen Ergebnis in Bezug auf notwendige neue Bauflächen kommt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Weiterhin wurde die Gemeinde Rangendingen im April 2020 mit der geplanten städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Rangendingen Ost“ in das Landessanierungsprogramm aufgenommen, wobei als Sanierungsziel u.a. festgelegt ist: „Sicherung wertvollen innerörtlichen Wohnraums zur Vermeidung der Entwicklung von Neubauflächen“.	Eine ausschließliche Fokussierung auf die Innenentwicklung ist in der Praxis nicht in der Lage, die Bedarfe an Bauflächen zu decken. Die Zielsetzung des Sanierungsgebiets widerspricht damit nicht den Flächenausweisungen im Außenbereich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, wie die Fläche des Bebauungsplans „Au“ (5,5 ha) Eingang in die Flächenbilanz gefunden hat, der zumindest teilweise für eine Bebauung zur Verfügung steht.	Das Gebiet Au ist bereits vollständig erschlossen und auch bereits weitestgehend bebaut. Insofern ist es in der Bilanz nicht berücksichtigt, da es vollständig als entwickelt anzusehen ist.

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Insgesamt erscheinen die beiden geplanten Wohnbaufläche „Brand“ (9,22 ha) und „Bühl“ (2,03 ha) als deutlich zu groß zur Deckung des Bedarfs für den rund 4.200 Einwohner zählenden Hauptort Rangendingen und sind mit den Vorgaben eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und den raumordnerischen Rahmenbedingungen nicht in Einklang zu bringen. Es werden erhebliche Bedenken bezüglich des Flächenumgangs an geplanten Wohnbauflächen vorgebracht.	Die Wohnbauflächenausweisungen im Bereich Rangendingen basiert auf der Wohnbauflächenbedarfsermittlung auf Basis des Papiers „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB“ des Landes BW. Diese Berechnung – wird mit Ausnahme des berücksichtigten Mehrbedarfs von 2,2 ha – vom RP grundsätzlich nicht bemängelt (zur Berücksichtigung von Baulücken wird auf die weiter vorne gemachten Ausführungen verweisen). Der Bedarf an Wohnbauflächen beträgt - ohne Mehrbedarf - knapp 9 ha. Vor diesem Hintergrund sind die Flächenausweisungen nicht „deutlich zu groß“, sondern nur etwa 2 ha über dem ermittelten Bedarf. Die Fläche „Bühl“ mit 2,03 ha wird im weiteren Verfahren daher nicht mehr weiter verfolgt. Den Anregungen wird damit teilweise gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird teilweise gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Bietenhausen Mit 13 Baulücken liegen nach Auffassung des Regierungspräsidiums bereits sehr viele potenzielle Bauflächen für den rund 511 Einwohner zählenden Ortsteil Bietenhausen vor. Da die östliche Teilfläche der Wohnbaufläche „Nördlich Hanfländerstraße“ bereits von einem Bebauungsplan überplant ist, ist diese Fläche zusammen mit den Baulücken ausreichend zur Deckung des Bedarfs.	Der Sachverhalt ist im FNP-Entwurf bereits berücksichtigt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wurde bereits gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Höfendorf Mit 18 Baulücken liegen nach Auffassung des Regierungspräsidiums ausreichend potenzielle Bauflächen für den rund 535 Einwohner zählenden Ortsteil Höfendorf vor.	Zur Berücksichtigung von Baulücken und deren Aktivierungsgrad wird auf die weiter vorne gemachten Ausführungen verwiesen.
	Darüber hinaus würde bei der Neuausweisung der geplanten Wohnbaufläche „Trillfinger Straße“ eine größere Grünfläche entstehen, die von Wohn-/Mischbauflächen umgeben wäre. Raumordnerisch betrachtet ist eine solche Entwicklung unerwünscht.	In Höfendorf existieren zahlreiche Grünflächen innerhalb des Siedlungskörpers, welche die Struktur des Ortes prägen. Durch die Ausweisung der Wohnbaufläche „Trillfinger Straße“ wird diese Struktur fortgesetzt, den Bedenken wird daher nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	2. Gewerbliche Bauflächen Wegen der weitgehend nachvollziehbaren Begründungen für viele der Neuausweisungen bzw. Übernahmen wird auf die nachfolgenden Stellungnahmen zu den einzelnen Planflächen bzw. Orten verwiesen. Die Herausnahme der Flächen Butzen, Butzenwasen und Butzenwiesen in Hechingen bzw. Hechingen-Sickingen wird begrüßt.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Hechingen	
	Wannen (HCH-03), Erweiterung Wiesengrund (Sick-02), Erweiterung Seewiesen (Sick-04) und Auf der Bins Nord (Weil-02) Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Nördlich Domäne (HCH-05_1 und HCH-05_2; insg. 8,79 ha) Rund ein Viertel der Fläche wird von einem als Ziel der Raumordnung festgelegten „Regionalen Grünzug“ (Vorranggebiet) überlagert. Laut dem entsprechenden Plansatz 3.1.1 Z (3) sollen Regionale Grünzüge, die als Vorranggebiet	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	festgelegt sind, von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Der Regionalverband Neckar-Alb hat ein Verfahren zur 5. Änderung des Regionalplans eingeleitet. Demnach soll der Regionale Grünzug in diesem Bereich zurückgenommen bzw. in ein Vorbehaltsgebiet Regionaler Grünzug (Grundsatz der Raumordnung) umgewandelt werden. Sobald die 5. Regionalplanänderung vom Wirtschaftsministerium genehmigt ist, stehen der Planung keine Ziele der Raumordnung mehr entgegen.	
	Gewerbefläche Killberg (HCH-07) Die Fläche wird von einem als Ziel der Raumordnung festgelegten „Regionalen Grünzug“ (Vorranggebiet) überlagert. Laut dem entsprechenden Plansatz 3.1.1 Z (3) sollen Regionale Grünzüge, die als Vorranggebiet festgelegt sind, von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Ebenso wird die Fläche von einem als Ziel der Raumordnung festgelegten Vorranggebiet für Landwirtschaft (Plansatz 3.2.3 Z (3) überlagert. Der Regionalverband Neckar-Alb hat ein Verfahren zur 5. Änderung des Regionalplans eingeleitet. Demnach sollen der Regionale Grünzug und das Vorranggebiet für Landwirtschaft in diesem Bereich zurückgenommen werden. Sobald die 5. Regionalplanänderung vom Wirtschaftsministerium genehmigt ist, stehen der Planung keine Ziele der Raumordnung mehr entgegen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Gewerbefläche Killberg Ost (HCH-08) Die Fläche wird von einem als Ziel der Raumordnung festgelegten „Regionalen Grünzug“ (Vorranggebiet) überlagert. Laut dem entsprechenden Plansatz 3.1.1 Z (3) sollen Regionale Grünzüge, die als Vorranggebiet festgelegt sind, von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Der Regionalverband Neckar-Alb hat ein Verfahren zur 5. Änderung des Regionalplans eingeleitet. Demnach soll der Regionale Grünzug in diesem Bereich zurückgenommen werden.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Sobald die 5. Regionalplanänderung vom Wirtschaftsministerium genehmigt ist, stehen der Planung keine Ziele der Raumordnung mehr entgegen.	
	Jungingen **Nördlich an der Sägemühle (Jung-01)** Da Jungingen keine zentralörtliche Funktion hat, sind gewerbliche Bauflächen im Wesentlichen für Erweiterungen von ortsansässigen Betrieben vorzusehen. Es wird um einen entsprechenden Bedarfsnachweis gebeten.	Der Bedarf wurde auf Basis des GIFPRO-Modells ermittelt und ist den FNP-Unterlagen als Anlage 3 beigefügt. Diese Methodik wurde von keinem TÖB grundsätzlich in Frage gestellt, lediglich der bei den Berechnungen hinzugerechnete „Gewerbeflächenmehrbedarf für Jungingen“ wurde kritisiert bzw. als nicht ausreichend erachtet. Die Fa. Ridi - die über die gesamten heute noch vorhandenen Gewerbeflächen in Jungingen verfügt - hat zwei weitere Standorte bei Hamburg und bei Berlin. Das Unternehmen verfolgt die Strategie, wenigstens einen, womöglich beide dieser Produktionsstätten zurück nach Jungingen zu holen. Aus diesem Grund ist die Firma Ridi verständlicherweise nicht bereit Gewerbeflächen ganz und auch nur teilweise an die Gemeinde zu verkaufen. Auf Grund dieser Umstände verfügt die Gemeinde Jungingen aktuell über keinerlei Gewerbeflächen mehr. Dem gegenüber stehen konkrete Anfragen von Gewerbetreibenden nach Gewerbeflächen. Alleine in den vergangenen Monaten gab es folgende konkrete Anfragen in Jungingen: • Fensterbauer/Glaser mit Produktion: ca. 1.000 – 1.500 m² • KFZ-Werkstatt: ca. 1.000 – 1.500 m² • KFZ-Aufbereiter/Handel: ca. 2.500 m² • Immobilienmakler: ca. 1.000 m² • Gewerbe-Aussiedlung: ca. 2.500 m² Der ermittelte Gewerbeflächenbedarf ist – einschließlich des Zusatzbedarfs, welcher maßgeblich auf die Firma Ridi zurückgeht – nachvollziehbar. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		☐ werden zur Kenntnis genommen
	Rangendingen	
	Obere Owiesen (Rang-04) Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Höhe (Hoef-01) Da Rangendingen keine zentralörtliche Funktion hat, sind gewerbliche Bauflächen im Wesentlichen für Erweiterungen von ortsansässigen Betrieben vorzusehen. Es wird um einen entsprechenden Bedarfsnachweis gebeten.	Der Bedarf wurde auf Basis des GIFPRO-Modells ermittelt und ist den FNP-Unterlagen als Anlage 3 beigefügt. Diese Methodik wurde von keinem TÖB grundsätzlich in Frage gestellt. Insofern ist der Bedarfsnachweis grundsätzlich bereits hinreichend erbracht und muss nicht ergänzt werden. Auf Grund der Bedenken der Raumordnung wird die geplante Gewerbefläche „Obere Kreine“ im weiteren FNP-Verfahren nicht mehr weiter verfolgt. Damit wird die geplante Gewerbeflächenausweisung in Höfendorf im Vergleich zum FNP-Vorentwurf um 52,2 % reduziert. Ein weitergehender Bedarfsnachweis ist daher nicht erforderlich, der Anregung wird nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Erweiterung Obere Kreine (Hoef-02) Die Fläche wird von einem als Ziel der Raumordnung festgelegten „Regionalen Grünzug“ (Vorranggebiet) überlagert. Laut dem entsprechenden Plansatz 3.1.1 Z (3) sollen Regionale Grünzüge, die als Vorranggebiet festgelegt sind, von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Da in der Gemeinde Rangendingen an anderen Standorten geplante oder bestehende gewerbliche Bauflächen vorhanden sind, die weder bebaut, noch von einem als Ziel festgelegten Re-	Die Flächenausweisung wird im weiteren FNP-Verfahren nicht mehr weiter verfolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	gionalen Grünzug überlagert sind, steht die Flächenausweisung nicht im Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben.	
	3. Sondergebiete „Schuppen“ Bei den geplanten Schuppen ergeben sich in mehreren Fällen Differenzen zwischen den Darstellungen der Bestandsflächen im GIS-System des Regierungspräsidiums und im Vorentwurf für die Änderung. Auf diese Differenzen wird bei den einzelnen Planflächen hingewiesen.	
	Hechingen	
	Bechtoldsweiler Der südliche Bereich des geplanten Schuppengebiets wird von einem Regionalen Grünzug (VRG) und von einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) überlagert. Wegen der nur randlichen Betroffenheit dieser Schutzgebiete fällt die Erweiterung in den Bereich der planerischen Unschärfe. Er werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Boll Das geplanten Schuppengebiet wird von einem Regionalen Grünzug (VRG) überlagert. Wegen der nur randlichen Betroffenheit dieses Schutzgebiets fällt die Erweiterung in den Bereich der planerischen Unschärfe. Er werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Hinweis: Im GIS-System des Regierungspräsidiums ist nördlich des Schuppengebiets das erweitert werden soll ein weiteres, kleineres Schuppengebiet dargestellt. Es wird um Erläuterung zu dieser Planfläche gebeten (ggf. handelt es sich um einen Übertragungsfehler).	Es handelt sich nicht um ein Schuppengebiet sondern um einen landwirtschaftlichen Hof.

Nr. der Stel-lung-nahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		 Anregungen und Hinweise(n) ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Schlatt Im GIS-System des Regierungspräsidiums ist an diesem Standort kein Bestands-Schuppen-gebiet im Flächennutzungsplan dargestellt. Sollte dies zutreffen, hätte dies zur Folge, dass das geplante Schuppengebiet als Neuansied-lung und nicht als Erweiterung zu behandeln ist. Demnach greift Plansatz 3.1.1 Z (5), wonach die Errichtung eines Schuppengebiets nur dann möglich ist, wenn die in diesem Plansatz aufge-führten Voraussetzungen vorliegen.	Die Schuppen sind bereits vorhanden, sodass es sich nicht um eine Neuausweisung handelt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Es wird angeregt, das geplante Schuppengebiet nicht östlich, sondern westlich der bestehenden Schuppen darzustellen, also in Richtung der Siedlung.	Auf Grund der Anregung von mehreren TÖBs wird eine neue Fläche für ein Schuppengebiet gesucht. Die Anregung der Verschiebung nach Westen wird daher lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Sickingen Der größte Bereich der Planfläche wird von einer im Regionalplan festgesetzten Grünzäsur (Plansatz 3.1.2) überlagert. Grünzäsuren sollen von Besiedlung freigehalten werden (ohne Ausnahmeregelung für Schuppengebiete). Damit steht das o.g. Ziel der Raumordnung einer Darstellung des Schuppengebiets entgegen (verwiesen wird auf § 1 Abs. 4 BauGB). Bei einer Erweiterung des Schuppengebiets in Richtung Süden würde kein Zielverstoß vorliegen.	Die Gebietsausweisung wird entsprechend verkleinert, sodass Ziele der Raumordnung nicht mehr tangiert werden. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird im Grundsatz gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Hinweis: Im GIS-System des Regierungspräsidiums ist das an diesem Standort bereits bestehende Schuppengebiet nicht im Flächennutzungsplan dargestellt. Es wird um Erläuterung gebeten (ggf. handelt es sich um einen Übertragungsfehler).	Für das Gebiet gibt es einen am 22.06.2005 ausgefertigten Bebauungsplan „Schuppengebiet“. 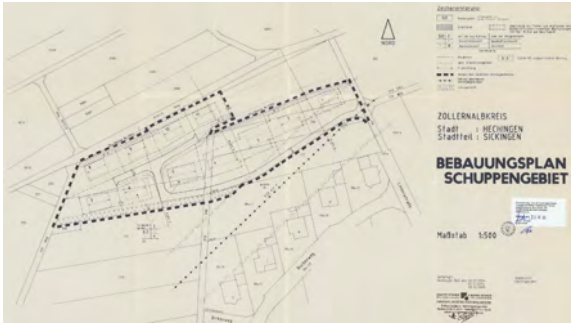 Warum dieser nicht im GIS-System des RP enthalten ist kann nicht beurteilt werden. Die Ausführungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Stein Die geplante Erweiterungsfläche wird von einem Regionalen Grünzug (VRG) und von einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) überlagert. Damit stehen Ziele der Raumordnung der Flächenausweisung entgegen. Im vorliegenden Fall kann auch nicht von einer randlichen Betroffenheit und damit einer planerischen Unschärfe ausgegangen werden, da das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) das an diesem Standort vorhandene Naturschutzgebiet abbildet und die Grenzen damit eindeutig feststehen.	Es wird eine alternative Fläche für die Ausweisung gesucht, der Anregung wird gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Rangendingen In Rangendingen stimmt die auf S. 59 der Begründung gekennzeichnete Erweiterungsfläche nicht mit der Fläche auf dem Plan überein. Das im Plan dargestellte Bestands-Sondergebiet „Holzplatz“ wird in der Begründung nicht genannt. Dieser Bereich liegt vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs, der von Besiedlung und anderen Funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden soll und wird randlich von einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) überlagert. Da es alternative Standorte für den Holzplatz gibt, die nicht von einem Ziel der Raumordnung überlagert sind, werden erhebliche Bedenken vorgebracht. In Rangendingen ist eine Erweiterung des Schuppengebiets um 3,12 ha geplant. Damit ist die Erweiterungsfläche annähernd doppelt so groß, wie alle geplanten Erweiterungen von Schuppengebieten in der Stadt Hechingen zusammen. Mit den Vorgaben eines sorgsamen Umgangs mit Grund und Boden ist die Ausweisung einer Erweiterungsfläche in diesem Umfang nicht vereinbar, zumal es südlich von Bietenhausen ein weiteres Schuppengebiet gibt („Kreine“). Zudem ist eine Teilfläche sowohl von einem Regionalen Grünzug (VRG) als auch von einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) überlagert. Damit stehen der Ausweisung auch Ziele der Raumordnung entge-	Für das heute bereits bestehende Schuppengebiet und den Holzlagerplatz existieren folgende Rechtsgrundlagen bzw. Genehmigungen: • Für die obere Reihe des Schuppengebiets am Vogelherdweg existiert der Bebauungsplan „Schuppengebiet Vogelherd“ (Rechtskraft 20.11.1987) • Für das Schuppengebiet mit Grünabfall- und Holzlagerplatz gibt es den rechtskräftigen Bebauungsplan „Schuppengebiet Vogelherd-Erweiterung“ (Rechtskraft 23.04.2010). Die Geltungsbereiche der beiden Bebauungspläne sind im nachstehenden Luftbild gestrichelt dargestellt. Der westlich zum Wald hin außerhalb der Bebauungspläne liegende Lagerplatz dient ausschließlich der Gemeinde und wurde am 04.07.2007 baurechtlich genehmigt. Auf Grund dieser bereits rechtskräftigen Grund-

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	gen. Nur bei einer deutlichen Reduzierung der Fläche und ggf. dem Nachweis, dass die Voraussetzungen des Plansatzes 3.1.1 Z (5) vorliegen, kann der Flächenausweisung ggf. zugestimmt werden.	lagen wurden das Schuppengebiet als „Bestandschuppengebiet“ in den FNP-Vorentwurf aufgenommen. Warum diese Unterlagen der Fachbehörde nicht vorliegen bzw. in deren System nicht vorhanden sind kann nicht beurteilt werden. Die Ausführungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Im Luftbild ist ersichtlich, dass einzelne der bereits bestehenden Schuppen sehr groß sind, weshalb um Prüfung gebeten wird, ob die Schuppen ggf. zweckwidrig genutzt werden.	Die Anregung betrifft nicht das FNP-Verfahren und wird daher außerhalb des gegenständlichen FNP-Verfahrens behandelt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Hinweis: Im GIS-System des Regierungspräsidiums ist nur die nördliche Zeile des an diesem Standort bereits bestehende Schuppengebiets im Flächennutzungsplan dargestellt. Es wird um Erläuterung gebeten (ggf. handelt es sich um einen Übertragungsfehler).	Siehe dazu vorstehende Ausführungen.
	4. Sonstiges An einigen Stellen haben sich kleinräumige Änderungen im Vergleich zum aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan ergeben. Es wird um eine verbale/kartografische Auflistung auch dieser Flächen gebeten, damit eine Prüfung erfolgen kann, ob Belange der Raumordnung berührt sind.	Der Vorentwurf des FNP 2035 entspricht in Bezug auf bereits bestehende Flächenausweisungen – mit Ausnahme der Sportplatzfläche in Rangendingen, welche bereits seit über 30 Jahren existiert und mit Ballfangeinrichtungen und einer Flutlichtanlage ausgestattet ist – dem aktuell rechtskräftigen FNP. Im FNP 2035 wurden aber grundsätzlich auch Aktualisierungen aufgenommen. Es handelt sich dabei weitestgehend um nachrichtliche Übernahmen von bereits abgeschlossenen Rechtsverfahren (siehe dazu auch Begründung zum FNP, Ziffer K):

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		• Flächennutzungsplanänderungen: Alle rechtswirksamen Flächennutzungsplanänderungen werden in den Flächennutzungsplan mit aufgenommen. • Rechtskräftige Bebauungspläne und Satzungen auf Basis von § 34 BauGB: Alle rechtskräftigen Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 BauGB werden in den Flächennutzungsplan 2035 mit aufgenommen. • Fachplanungen: Der aktuelle Stand von Fachplanungen (Schutzgebiete, Biotope, Versorgungsleitungen, Kultur- und Bodendenkmäler, etc.) wird im Sinne von nachrichtlichen Übernahmen in den Flächennutzungsplan 2035 aufgenommen. • Anpassung der Darstellung an die realen Verhältnisse: In Fällen, in denen die bisherige FNP-Darstellung offensichtlich obsolet ist (z. B. für eine innerörtliche Gemeinbedarfsfläche, die heute als Wohnbaugrundstück genutzt wird), wird die Darstellung im FNP 2035 an die realen Verhältnisse angepasst. Die vollumfängliche verbale oder gar grafische Darstellungen aller weitestgehend nachrichtlichen Anpassungen würden den Rahmen sprengen, da es sich um sehr viele „Kleinigkeiten“ handelt (Biotopabgrenzungen, Abgrenzungen Hochwasserschutzgebiete, kleinteilige Anpassungen durch rechtskräftige Bebauungspläne, etc.). Der Anregung wird daher nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Soweit Klärungsbedarf bezüglich einzelner Punkte aus der Stellungnahme besteht, ist das Regierungspräsidium gerne bereit, an einer Besprechung mit Vertretern der drei Kommunen, des Regionalverbands Neckar-Alb und des Landratsamts Zollernalbkreis teilzunehmen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	II. Belange der Landwirtschaft	
	Im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft werden sowohl Flächen aus dem bislang gültigen Flächennutzungsplan herausgenommen, als auch Flächen erstmals neu als Wohnbau- bzw. Gewerbeflächen dargestellt. Insbesondere in der Kernstadt Hechingen sowie in Rangendingen werden deutlich mehr Flächen neu ausgewiesen, als aus dem FNP herausgenommen. Da es sich bei den entsprechenden Flächen nahezu ausnahmslos um landwirtschaftliche Flächen handelt, sind landwirtschaftliche Belange von den Planungen betroffen, und im Rahmen einer erforderlichen Abwägung ordnungsgemäß zu berücksichtigen. Hierzu ist es aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht erforderlich, dass landwirtschaftliche Belange in den Unterlagen dargestellt sind, damit deren Berücksichtigung ggfs. nachvollziehbar erkennbar wird. Eine geeignete Möglichkeit, agrarstrukturelle Belange abzubilden, stellt die Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz dar, welche in landbauwürdige Flächen (Vorrangflur Stufe I und II) sowie landbauproblematische (Grenzflur) und landbauunwürdige Flächen (Untergrenzflur) unterscheidet. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht ist eine Umwidmung von Flächen der Vorrangflur Stufe I zu vermeiden, und von Flächen der Vorrangflur Stufe II nur im unbedingt erforderlichen Umfang vorzunehmen, wobei die Umwidmung von Flächen der Grenzflur als grundsätzlich unproblematisch eingestuft wird. Die Aufnahme der entsprechenden Einstufung in die Flächensteckbriefe würde eine grundsätzliche agrarstrukturelle Bewertung der Flächen ermöglichen und damit eine Grundlage für eine erforderliche Abwägung darstellen. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht ist dies im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft von besonderer Bedeutung, da hier, teilweise auch auf den Gemarkungen der einzelnen Gemeinden sowohl landbauwürdige als auch landbauproblematische Flächen direkt an den Siedlungsbereich angrenzen. Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange sollten somit vorrangig landbauproblematische	Insgesamt wurden 66 potenziell in Frage kommende Siedlungsflächen untersucht und bewertet. Hierbei wurde deutlich, dass von den 66 untersuchten Flächen gerade mal 7 Flächen komplett frei von naturfachlichen oder raumordnerischen Festlegungen sind. Zur Deckung der ermittelten Flächenbedarfe müssen somit unweigerlich Flächen in Anspruch genommen werden, denen bereits andere raumbedeutsame oder landwirtschaftliche Funktionen zugewiesen sind. Die Ausweisung von benötigten Wohn- und Gewerbeflächen – nachgewiesen über entsprechenden Bedarfsberechnungen – ist per se von besonderem Gewicht, da die Deckung dieser Bedarfe zur Daseinsvorsorge einer Kommune gehören. Die geplanten Ausweisungen an Siedlungsflächen sind somit das Ergebnis der Abwägung mit konkurrierenden Belangen. Die Flächenausweisung ist im Ergebnis höher zu gewichten als der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen. Eine Aufnahme in die Flächensteckbriefe ist auf Grund der vorstehenden Ausführungen nicht erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Flächen umgewidmet, und landbauwürdige Flächen von einer Umwidmung ausgenommen werden. Insgesamt werden im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft ca. 28 ha Wohnbauflächen sowie ca. 30 ha Gewerbebauflächen neu ausgewiesen (und landwirtschaftliche Flächen umgewidmet), und lediglich knapp 18 ha Wohnbauflächen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen, wobei deutlich mehr Flächen der Grenzflur herausgenommen (Kirchweg V, Viehwasen, Teilbereich Westlich Schlehenweg, Bruckhau) als neu ausgewiesen werden (Weilhemer Str., Stauffenbergstraße und Seelenäcker). Dementsprechend kann eine Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nicht nachvollzogen werden, so dass grundsätzliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung bestehen.	
	III. Belange des Straßenbaus Das Regierungspräsidium - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. **1.1. Art der Vorgabe** <u>Anbauverbot</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen beträgt der Schutzstreifen einheitlich 10 m. Im Interesse	Die Hinweise betreffen die nachgelagerten Bebauungsplanverfahren und werden dort berücksichtigt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden in Bebauungsplanverfahren berücksichtigt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.	
	Straßenanschluss Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	1.2. Rechtsgrundlage Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) § 22	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug. **Zum Entwurf:** **Allgemein:** Die Straßenbauabteilung des Regierungspräsidiums Tübingen plant den zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße B 27, zwischen Bodelshausen (L389) und Nehren (L394). Die Maßnahme befindet sich zur Zeit in der Planungsstufe des Planfeststellungsverfahrens (Auslegung vom 29.06. – 28.07.2020, Äußerungsfrist bis 02.10.2020). Im Rahmen der Planung ist auf der Gemarkung Sickingen beidseitig der B 27 ein Wildleitzaun bis zur dortigen Anschlussstelle vorgesehen. Den Verlauf des geplanten Wildleitzauns können Sie der anliegenden Unterlage U 9.2_1 entnehmen. Wir bitten darum, den Wildleitzaun im Zuge der	Der geplante Ausbau der B 27 ist als Fachplanung bekannt und bereits im förmlichen Verfahren. Die Ergänzung des FNP-Entwurfs ist daher nicht erforderlich. Die Darstellung von landesplanerischen Details wie Wildleitzäunen widerspricht dem Maßstab und dem Zweck eines Flächennutzungsplans. Den Anregungen wird daher nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Planung zur B 27 Bodelshausen (L389) – Nehren (L394) nachrichtlich in Ihre Plandarstellungen zum FNP 2035 sowie Landschaftsplan 2035 (Anlage_1_6_06_Planteil_Sickingen und Anlage_2_13_Massnahmenplan_TR6) mit aufzunehmen: Beginn Wildleitzaun Bau-km 0-580 linkseitig der B 27 sowie Beginn Wildleitzaun Bau-km 0-490. Der Beginn des Ausbauabschnittes für die B 27 Bodelshausen (L389) – Nehren (L394), Planfeststellung Bau-km 0+000 befindet sich auf der angrenzenden Gemarkung Bodelshausen. Nur der Wildleitzaun befindet sich auf der Gemarkung Sickingen, Gemeinde Hechingen. Bitte dies textlich als Hinweis mit aufnehmen.	
	Zu den einzelnen FNP-Änderungen: Auf die einzelnen aufgenommenen Bauflächen wird nur insoweit eingegangen als die klassifizierten Bundes- oder Landesstraßen durch die Neuausweisungen betroffen werden. Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten kann nur bei Vorlage der Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Hechingen **„Killberg“, „Killberg Ost“ und „Nasswasen“** Die Gebiete befinden sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Hechingen an der B 32 und L 410. Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	„Heiligkreuzstraße“ und „Kärntner Straße“ Die Gebiete befinden sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Hechingen an der B 27. Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Hechingen, GT Stein **„Rosenäcker“** Das Gebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Hechingen-Stein an der L 410 und ist bereits im FNP 2010	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	enthalten. Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt.	☒ werden zur Kenntnis genommen
	Jungingen **„Nördlich Weilbachstraße“ und „Nördlich an der Sägemühle“** Die Gebiete befinden sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Jungingen an der B 32. Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt. Hinweis: In Jungingen bestehen keine Absichten des Bundes mehr, eine Umfahrung der dortigen B 32 zu bauen (das Vorhaben ist nicht mehr im Bundesverkehrswegeplan enthalten).	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Rangendingen **„Obere Owiesen“** Das Gebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Rangendingen an der L 410 und ist bereits im FNP 2010 enthalten. Details werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	IV. Belange des Boden- und Wasserschutzes	
	Grundwasserschutz Das Wasserschutzgebiet im Bereich Höfendorf – Bietenhausen wurde berücksichtigt. Grundsätzliche Konflikte mit dem Grundwasserschutz sind nicht erkennbar, die Belange können auf Ebene der Bebauungsplanung einfließen. Aus Sicht des übergeordneten Grundwasserschutzes bestehen daher keine Einwendungen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Bodenschutz Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine übergeordneten Einwendungen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Hochwasserschutz In Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz sollte der potentielle Standort für das Hochwasserrückhaltebecken an der Starzel oberhalb von Jungingen (Hochwasserschutzkonzeption für	Da es sich lediglich um einen potentiellen Standort für ein Hochwasserrückhaltebecken handelt wird der Anregung nicht gefolgt, diesen im FNP darzustellen.

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	das Einzugsgebiet der Starzel, Speicher Nr.5) nachrichtlich in den FNP aufgenommen werden.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Oberirdische Gewässer Im Bereich „Hinter Rieb“ (Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans 2004) wird auf den gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen am Gewässer II. Ordnung, Ettenbach hingewiesen und auf die entsprechenden Regelungen zu baulichen Anlagen (§ 29 WG, § 38 WHG). Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde verwiesen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	V. Belange des Hochwasserschutzes	
	Sollten durch die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes festgesetzte Überschwemmungsgebiete betroffen sein gelten Verbote des § 78ff. des Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die hier für die Beurteilung maßgeblichen Hochwassergefahrenkarten liegen bereits vor. Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Umwelt als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden. Maßgeblich und verbindlich ist der tatsächlich von einem hundertjährlichen Hochwasser betroffene Bereich. Mit § 65 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) gelten kraft Gesetzes seit dem 22.12.2013 (Inkrafttreten der Vorschrift) u. a. die Gebiete als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Dies gilt sowohl für Flächen im Außen- als auch im Innenbereich. Für diese festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten die Verbote des § 78ff. des Wasserhaushaltsgesetz (WHG). So ist u. a. untersagt, auf diesen Flächen neue Baugebiete auszuweisen (§ 78 Abs. 1 WHG).	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Außerdem ist die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen (§ 78 Abs. 4 WHG) sowie das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche verboten (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG). Nur unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten strengen Voraussetzungen kann in Ausnahmefällen die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten zugelassen werden. Hierzu ist u. a. darzulegen, dass eine Siedlungsentwicklung nicht an anderer Stelle möglich ist oder an anderer Stelle geschaffen werden kann. Ein neues Baugebiet liegt vor, wenn die erstmalige Bebauung einer Fläche durch Bauleitplanung ermöglicht wird. Dies ist in jedem Fall gegeben, wenn eine Überplanung des Außenbereichs erfolgt. Ob dies der Fall ist, muss durch die Baurechtsbehörde geprüft werden. Unabhängig vom Bestehen eines Bebauungsplans bedarf jede Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG.	
	Festgesetzte Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG sowie des § 65 Abs. 1 WG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ100 der HWGK) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (§ 5 Abs. 4a BauGB) im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darzustellen.	Die Flächen HQ 100 sind im Planteil bereits enthalten. Die Flächen HQ extrem werden entsprechend ergänzt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	VI. Belange, die der Landesbetrieb Gewässer zu vertreten hat Der Landesbetrieb Gewässer (Ref 53.2) hat als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast der Starzel (G1O) keine Bedenken oder Anregung. Aus dem Bereich Hochwasserrisikomanagement bestehen ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen. Für die Bereiche Hochwassergefahrenkarten und Starkregenmanagement wird auf die Stellungnahmen der zuständigen Referate 53.1 (Punkt V. Belange des Hochwasserschutzes)	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	und 52 (Punkt IV. Belange des Boden- und Wasserschutzes) verwiesen.	
	VII. Belange des Naturschutzes Der geplanten Erweiterung des Schuppengebietes in Hechingen-Stein (Stei-04) kann nicht zugestimmt werden. Die Erweiterungsfläche liegt ausweislich der Planunterlagen vollständig innerhalb des Naturschutzgebietes „Winterhalde“. Gemäß § 4 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung ist die Errichtung bauliche Anlagen in dem Naturschutzgebiet jedoch untersagt. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass wenn eine Gemeinde im Wege der Bauleitplanung auf Flächen, die im Geltungsbereich einer Schutzgebietsverordnung einem naturschutzrechtlichen Bauverbot unterliegen, die Möglichkeit einer baulichen Nutzung eröffnet, dies nur dann zulässig ist, wenn eine Befreiung von dem Bauverbot in Betracht kommt. Die Erteilung einer Befreiung für die Errichtung landwirtschaftlich genutzter Schuppen kommt hier jedoch nicht in Betracht, da eine entsprechende Bebauung stets eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes bedeuten würde. Die Planung in diesem Bereich erweist sich daher aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde als nicht vollzugsfähig, da ihr auf unabsehbare Zeit rechtliche Hindernisse entgegenstehen.	Es wird eine alternative Fläche für die Ausweisung gesucht, der Anregung wird gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Die übrigen Planungen der Verwaltungsgemeinschaft berühren die von der Höheren Naturschutzbehörde zu vertretenden Belange hingegen nicht.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	VIII. Belange des Forst Für alle Planungen und Vorhaben mit Waldbetroffenheit ist seit dem Wechsel der Zuständigkeit im Bereich der höheren Forstbehörde ab dem 1. Januar 2020 das Regierungspräsidium Freiburg zentral zuständig. Hierüber wurden alle Kommunen über den Städte- und Gemein-	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	detag bereits informiert.	
TÖB 14	**Regionalverband Neckar-Alb (Stellungnahme vom 21.10.2020)**	
	Vielen Dank für die Zusendung der Beteiligungsunterlagen in Papierform, welche wir am 13.07.2020 erhalten haben, und für die Gewährung einer Fristverlängerung bis zum 09.10.2020 und nochmals bis 19.10.2020. Der Regionalverband nimmt zum Vorentwurf wie folgt Stellung:	
	<u>Zur Begründung</u> **<u>Zu D: Darstellung regionalplanerischer Festlegungen:</u>** Wir bitten um Richtigstellung der regionalplanerischen Festlegungen in folgenden Punkten: **Kapitel 2.2.3:** Alle drei Orte Jungingen, Hechingen und Rangendingen liegen an der regionalen Entwicklungsachse (Gammertingen -) Burladingen – Hechingen – Rangendingen - Haigerloch (-Horb) (Plansatz 2.2.2 Z (1) Regionalplan Neckar-Alb). **Kapitel 2.2.4:** Im Regionalplan wird nicht die Gesamtstadt Hechingen als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit ausgewiesen, sondern nur die Kernstadt Hechingen. **Kapitel 2.2.5:** Nicht Hechingen als Stadt ist Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, sondern das Gebiet Nasswasen.	Die FNP-Unterlagen werden entsprechend der geäußerten Richtigstellungen angepasst. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Zu E: Wohnbauflächenbedarfsermittlung und zur Gewerbeflächenbedarfsermittlung:</u> **1. Wohnbauflächenbedarf** In der Bedarfsberechnung (Anlage 2 zur Begründung) wurde ein pauschaler Mehrbedarf von 20 % für Hechingen angesetzt für die Entlastungsfunktion Wohnen für die Oberzentren Tübingen/Reutlingen und die Europäische Metropolregion Stuttgart. Für die Gemeinden Jungingen und Rangendingen wurde ein Mehrbedarf von 20 % angesetzt,	Die Wohnbauflächenbedarfsberechnungen für Jungingen und Rangendingen werden entsprechend angepasst, der darin bisher enthaltene „Mehrbedarf“ wird herausgenommen. In Hechingen wird der Mehrbedarf dahingehend überarbeitet, dass dieser nur für die Kernstadt in Bezug auf eine verdichtete Bauweise in Ansatz gebracht werden kann.

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	weil sie zum Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum gehören und hier Siedlungs- und Versorgungsschwerpunkte zu festigen und weiterzuentwickeln sind. Ein Mehrbedarf aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Raumkategorie oder für eine Entlastungsfunktion für alle Gemeinden und Teilorte kann mit raumordnerischen Festlegungen nicht begründet werden. Die verstärkte Siedlungsentwicklung soll aufgrund der Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan in der Kernstadt Hechingen erfolgen. Hier kann ein Mehrbedarf regionalplanerisch begründet werden. Die anderen aufgeführten Festlegungen im Regionalplan 2013 lösen für die Teilorte von Hechingen und die Gemeinden Jungingen und Rangendingen keinen Wohnbauflächenmehrbedarf aus: • Lage an Entwicklungsachse: In Plansatz 2.2 Z (1) wird dazu ausgeführt „Um die Vorteile der Siedlungsverdichtung auszuschöpfen und die Voraussetzungen für die Erhaltung bestehender und den Ausbau neuer Infrastruktureinrichtungen zu verbessern, ist die zukünftige Siedlungstätigkeit an Standorten entlang der Entwicklungsachsen, vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren“. Insofern lässt sich aus diesem Plansatz aus unserer Sicht nur ein Siedlungsmehrbedarf in verdichteter Bauweise für die Kernstadt Hechingen ableiten. • Lage im Verdichtungsbereich Ländlicher Raum: ein genereller Mehrbedarf von 20 % auf Grund einer Raumkategorie kann raumordnerisch nicht begründet werden. Vielmehr ist es so, dass aufgrund einer Raumkategorie und/oder Zentralität die städtebauliche Dichte (vergleiche Plansatz 2.1.3.1 Z (7) Regionalplan Neckar-Alb) definiert wird	Es ergeben sich: bisher / neu Hechingen 35,4 ha / 32,5 ha Jungingen 3,0 ha / 2,5 ha Rangendingen 13,2 ha / 11,0 ha **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Bei der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs sind die in Plansatz 2.1.3.1 Z (7) festgelegten Dichtewerte anzuwenden. Dabei ist für die Gesamtstadt Hechingen eine Mindestdichte von 80 Einwohnern/ha anzusetzen. Für die Bedarfsberechnung der Gemeinden Rangendingen und Jungingen, die keine zentralörtliche	Bei der Wohnbauflächenbedarfsberechnung wurden einerseits die vorgegebenen Dichtewerte berücksichtigt. Andererseits wurde die vorhandene siedlungsstrukturelle Struktur der kleinen Ortsteile des Mittelzentrums (MZ) dahingehend berücksichtigt, dass es sich – bis auf Stetten – um Dörfer zwischen ca. 170 und 1.200

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Funktion haben, ist eine Mindestdichte von 50 Einwohnern/ha anzuwenden.	Einwohner handelt. Ein Dichte von 80 Einwohnern pro Hektar ist in diesen Dörfern siedlungsstrukturell nicht verträglich und auch ein MZ „lebt“ davon, dass die Bevölkerung auch „raus auf´s Land“ ziehen kann und zum Beispiel weiterhin zur Finanzierung des MZ beiträgt (Stichwort Einkommenssteueranteil). Die Folge einer Vorgabe von verdichteten Dörfern im Umkreis der Kernstadt mit 80 Einwohnern pro Hektar hätte sicherlich zur Folge, dass in der Raumschaft liegende Dörfer ohne Zugehörigkeit zu einem Mittelzentrum an „Beliebtheit“ gewinnen würden. Dies kann mit all seinen negativen Auswirkungen nicht gewollt sein (Beispiel: das Mittelzentrum stellt die weiterführenden Schulen zur Verfügung und die Eltern der Schüler aus dem Umland leisten keinen Beitrag zum Haushalt des Mittelzentrums, da Sie nicht im MZ wohnen). Höfendorf und Bietenhausen sind zu Rangendingen gehörende Dörfer mit je etwas mehr als 500 Einwohnern, sodass die Vorgabe 50 Einwohner pro Hektar lautet. Beuren mit nicht einmal 200 Einwohnern gehört zum MZ, sodass 80 Einwohner pro Hektar vorgegeben werden. Dies verdeutlicht, dass die Vorgabe von Dichtwerten zwar Ziele der Raumordnung sind, diese aber in Bezug auf Dörfer die zu einem MZ gehören entsprechend ausgelegt werden müssen. Dem Hinweis wird daher nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird in Bezug auf Ortsteile HCH nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	In der Bedarfsberechnung wird nicht begründet, weshalb nicht die aktuelleren Zahlen des Statistischen Landesamts verwendet werden (Bevölkerungsvorausrechnung von 2014 statt 2017).	Die Gesamtfortschreibung eines Flächennutzungsplans ist ein aufwändiger Planungs- und Diskussionsprozess, der sich in der Regel über mehrere Jahre erstreckt. Die Gremienberatungen bis heute verdeutlichen dies: • 10/2017: Gemeinsamer Ausschuss Verwaltungsgemeinschaft (Aufstellungsbeschluss FNP-Gesamtfortschreibung)

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		• 01/2019: Gemeinderat Hechingen, Jungingen und Rangendingen (Vorstellung Sachstand FNP incl. der Wohn- und Gewerbeflächenbedarfe als wesentliche Grundlage für die weiteren Planungen) • 02/2019: Bauausschuss Hechingen (Erörterung von grundsätzlich möglichen Flächenausweisungen welche sich aus den ermittelten Wohn- und Gewerbebedarfen ergebenden haben) • 03/2019: Ortschaftsräte aller Ortsteile von Hechingen (Erörterung von grundsätzlich möglichen Flächenausweisungen welche sich aus den ermittelten Wohn- und Gewerbebedarfen ergebenden) • 04/2019: FNP-Kommission Hechingen (Erörterung von möglichen Flächenausweisungen welche sich aus den ermittelten Wohn- und Gewerbebedarfen ergebenden) • 05/2019: FNP-Kommission Hechingen (Weitere Erörterung von möglichen Flächenausweisungen welche sich aus den ermittelten Wohn- und Gewerbebedarfen ergebenden) • 12/2019: FNP-Kommission Hechingen (Weitere Erörterung von möglichen Gewerbeflächenausweisungen welche sich aus dem ermittelten Gewerbebedarf ergebenden) • 03/2020 bis 06/2020 (langer Zeitraum CORONA bedingt): Gemeinderat Hechingen, Jungingen und Rangendingen und Gemeinsamer Ausschuss Verwaltungsgemeinschaft (Beschluss Vorentwurf FNP und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung) Da die Ermittlung der Wohn- und Gewerbebedarfe die wesentliche Grundlage für politische Beratungen sind, werden diese zwangsläufig zum Beginn der Planung erstellt. Im vorliegenden Fall wurden die erforderlich Daten am 19. April 2018 - dies ist in Anlage 2 des FNP-Vorentwurfs entsprechend vermerkt - von der Seite des statistischen Landesamtes herunterladen. Die zu diesem Zeitpunkt aktuellsten Daten waren die Bevölkerungsvorausrechnung 2035 mit dem Basisjahr 2014. Darauf aufbauend wurde die Wohnbaubedarfsberech-

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		nung im September 2018 abgeschlossen und die Thematik erstmalig im Januar 2019 in den politischen Gremien beraten. Es ist daher dem allgemeinen Verfahrensablauf und den üblicherweise erforderlichen Bearbeitungs- und Beratungszeiten geschuldet, dass die Daten des statistischen Landesamtes beim Beschluss über den Vorentwurf „aktualisiert sein können“. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	In Plansatz 2 Z (3) Regionalplan Neckar-Alb ist für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung das Ziel „Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung“ festgelegt. Ein Wegfall der Berücksichtigung von Baulücken, weil es sich „schlussendlich um eine rein rechnerische Größe handelt“ wie im „Bedarfsnachweis im Bereich Wohnen“ der vorgelegten Unterlagen aufgeführt oder eine Vernachlässigung des Potenzials, da, wenn man es durch 13 Teilorte teilt, nur 0,12 ha vorhanden seien, kann aus regionalplanerischer Sicht daher nicht nachvollzogen werden. Vom ermittelten relativen Wohnbauflächenbedarf müssten entsprechend noch nicht entwickelte Wohnbauflächen, aktivierbare Innenentwicklungspotenziale und Baulücken abgezogen werden.	Die rein rechnerische Ermittlung des absoluten Wohnbedarfs wurde nicht vorgenommen, denn im FNP 2035 enthalten sind: • **Flächenrücknahmen:** Herausnahme von bisher noch unentwickelten Flächen, die im rechtskräftigen FNP enthalten waren. • **Flächenbeibehaltungen:** Übernahme von bisher unentwickelten Flächen aus dem rechtskräftigen FNP in den FNP 2035. • **Flächenneuausweisungen:** Ausweisung von Flächen, die im rechtskräftigen FNP bisher nicht enthalten waren. Die Summe der im FNP-Entwurf 2035 enthaltenen – faktisch noch unentwickelten – Wohnflächen entspricht somit dem ermittelten Gesamtbedarf. Darüber hinausgehende unentwickelte Flächen gibt es nicht (in der Begründung ist unter „K – Zusammenfassung der Neuausweisungen, Rücknahmen und Änderungen“ im Detail dargestellt, wie die noch unentwickelten Flächen in die Bilanzierung eingeflossen sind). **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wurde in Bezug auf unentw. Flä. bereits gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen In allen drei Kommunen der Verwaltungsge-

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		meinschaft wird die Innenentwicklung bereits aktiv forciert (u.a. durch städtebauliche Sanierungsgebiete etc.) und in der Kernstadt von Hechingen wird in einem großen Umfang bereits eine verdichteter Bauweise umgesetzt. Innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft sind Wohnbaulücken von insgesamt 15,2 ha vorhanden (= Stand Mai 2019 und heute ggf. bereits weniger). Diese Flächen sind weitestgehend in privatem Besitz. Die Eigentümer sind nur selten an einem Verkauf interessiert, da die Grundstücke oftmals für die Kinder vorgesehen sind. Insofern ist ein Aktivierungsgrad von lediglich 10 % realistisch. Damit sind insgesamt lediglich 1,52 ha an aktivierbaren Baulücken in den 13 Teilorten der Verwaltungsgeneinschaft vorhanden. In Anbetracht des insgesamt ermittelten Wohnbauflächenbedarfs von knapp 46 ha in der gesamten Verwaltungsgemeinschaft (= ohne den ursprünglich angesetzten Mehrbedarf) fällt der Aktivierungsgrad von Baulücken mit gerade mal 1,52 ha nicht wesentlich ins Gewicht, wenn es um die Größenordnung von notwendigen Neuausweisungen geht. Wenn man die aktivierbaren Baulücken rechnerisch berücksichtigen würde, würde sich der ermittelte Bedarf in allen 13 Teilorten um jeweils nur 0,12 ha reduzieren. Die Neuausweisung an Flächen würde sich dadurch aber nicht verändern, da sich an der getroffen Bildung von städtebaulich sinnvollen Gebietsabgrenzungen - insbesondere auch zur Sicherstellung von wirtschaftlichen Erschließungsabschnitten - nichts ändern würde. Den Hinweisen und Bedenken wird daher nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	2. Gewerbeflächenbedarf In Plansatz 2 Z (3) Regionalplan Neckar-Alb 2013 ist für eine nachhaltige Siedlungsentwick-	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	lung das Ziel „Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung“ festgelegt. Im Bereich Gewerbe stehen in Hechingen, Jungingen und Rangendingen wenige Baulücken und Innenentwicklungspotenziale zur Verfügung. Die dargestellten Flächenbedarfe werden nicht in Frage gestellt.	☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Die Begründung für den Mehrbedarf sollte jedoch besser in qualitativen Einzelbewertungen erfolgen und nicht pauschal in prozentualen Zuschlägen, die sich nicht oder nur schwer begründen lassen.	**Hechingen:** In Hechingen wurde ein Gewerbeflächenbedarf von 22,9 ha zzgl. eines Mehrbedarfs von 9,1 ha ermittelt (= 32,0 ha gesamt). Die tatsächliche Ausweisung an Gewerbeflächen im FNP-Entwurf 2035 in Hechingen beläuft sich aber nur auf 23,37 ha, was dem ermittelten Bedarf ohne Mehrbedarf entspricht. Daher ist eine qualitative Einzelbewertungen des Mehrbedarfs bis 2035 nicht mehr erforderlich. **Rangendingen:** In Rangendingen muss die Gewerbefläche „Obere Kreine“ in Höfendorf auf Grund der vorhandenen Ziele der Raumordnung wieder herausgenommen werden. Damit werden insgesamt nur noch Flächen ausgewiesen, die innerhalb des festgestellten Bedarfs – ohne Mehrbedarf – liegen. **Jungingen:** Die Fa. Ridi - die über die gesamten heute noch vorhandenen Gewerbeflächen in Jungingen verfügt - hat zwei weitere Standorte bei Hamburg und bei Berlin. Das Unternehmen verfolgt die Strategie, wenigstens einen, womöglich beide dieser Produktionsstätten zurück nach Jungingen zu holen. Aus diesem Grund ist die Firma Ridi verständlicherweise nicht bereit Gewerbeflächen ganz und auch nur teilweise an die Gemeinde zu verkaufen. Auf Grund dieser Umstände verfügt die Gemeinde Jungingen aktuell über keinerlei Gewerbeflächen mehr. Dem gegenüber stehen konkrete Anfragen von Gewerbetreibenden nach Gewerbeflächen. Alleine in den vergangenen Monaten gab es folgende konkrete Anfragen in Jungingen: • Fensterbauer/Glaser mit Produktion: ca. 1.000 – 1.500 m² • KFZ-Werkstatt: ca. 1.000 – 1.500 m² • KFZ-Aufbereiter/Handel: ca. 2.500 m² • Immobilienmakler: ca. 1.000 m²

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		• Gewerbe-Aussiedlung: ca. 2.500 m² Der ermittelte Gewerbeflächenbedarf ist – einschließlich des Zusatzbedarfs, welcher maßgeblich auf die Firma Ridi zurückgeht – nachvollziehbar. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Hechingen Der für das Mittelzentrum Hechingen errechnete Bedarf insbesondere für das verarbeitende Gewerbe und hier insbesondere für Betriebe der Medizintechnik ist plausibel. Im Bereich Handel besitzt das Mittelzentrum Hechingen bereits mit einer Einzelhandelszentralität von 132 % umfangreiche Verkaufsflächen, von denen 69 % in städtebaulich nicht integrierter Lage liegen. Ein weiteres Wachstum von Handelsflächen in Gewerbegebieten ist sowohl aufgrund der aktuellen und zukünftigen Einzelhandelsentwicklung als auch aufgrund des Verstoßes gegen regionalplanerische Ziele nicht zu erwarten. In den Gewerbeschwerpunkten ist Einzelhandel gemäß PS 2.4.3 Z (6) Regionalplan Neckar-Alb 2013 unzulässig.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Nicht die Gesamtstadt Hechingen ist ein Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistung gemäß PS 2.4.3 Regionalplan Neckar-Alb, sondern ein regionalbedeutsamer Schwerpunkt liegt in Hechingen (Nasswasen). Regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistung dienen der Ansiedlung von großen produzierenden Unternehmen, auch von außerhalb. Hier muss also ein Flächenangebot für Ansiedlungen grundsätzlich verfügbar sein, das über den kommunalen absehbaren Bedarf hinausgeht, damit das regionalplanerische Ziel des Schwerpunkts für Industrie, Gewerbe und Dienstleistung erfüllt ist.	In der Begründung wird klargestellt, dass es sich beim regionalbedeutsamen Schwerpunkt nur um das Gewerbegebiet Nasswasen handelt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Im Flächennutzungsplanentwurf wurde ein Zuschlag von 40 % Fläche für den Schwerpunkt angenommen. Eine Begründung dafür fehlt. Sinnvoller als ein prozentualer Zuschlag wäre ein zusätzliches bestimmtes Flächenpotenzial im SP IGD.	In Hechingen wurde ein Gewerbeflächenbedarf von 22,9 ha zzgl. eines Mehrbedarfs von 9,1 ha ermittelt (= 32,0 ha gesamt). Die tatsächliche Ausweisung an Gewerbeflächen im FNP-Entwurf 2035 in Hechingen beläuft sich aber nur auf 23,37 ha, was dem ermittelten Bedarf ohne Mehrbedarf entspricht. Daher ist eine qualitative Einzelbewertungen des Mehrbedarfs bis 2035 nicht mehr erforderlich. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☒ sind nicht mehr relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Rangendingen</u> Der angenommene Bedarf für das Wachstum vorhandener Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes, insbesondere in der Medizintechnik und von Seiten des Unternehmens Erbe erscheint plausibel. Mit Verweis auf PS 2.1.3.1 N (4) erfolgt ein pauschaler Aufschlag von 20 % als „Mehrbedarf durch regionalplanerische Festlegungen“, hier werden 1,4 ha angenommen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Jungingen</u> Der angenommene Bedarf für das Wachstum vorhandener Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes und insbesondere von Seiten des Unternehmens Ridi erscheint plausibel. Schwer nachvollziehbar ist die Berechnung eines Bedarfs von 2,1 ha zuzüglich eines Zuschlags von 120 % (2,5 ha) als Mehrbedarf für regionalplanerische Festlegungen und für das Unternehmen Ridi.	Die Fa. Ridi - die über die gesamten heute noch vorhandenen Gewerbeflächen in Jungingen verfügt - hat zwei weitere Standorte bei Hamburg und bei Berlin. Das Unternehmen verfolgt die Strategie, wenigstens einen, womöglich beide dieser Produktionsstätten zurück nach Jungingen zu holen. Aus diesem Grund ist die Firma Ridi verständlicherweise nicht bereit Gewerbeflächen ganz und auch nur teilweise an die Gemeinde zu verkaufen. Auf Grund dieser Umstände verfügt die Gemeinde Jungingen aktuell über keinerlei Gewerbeflächen mehr. Dem gegenüber stehen konkrete Anfragen von Gewerbetreibenden nach Gewerbeflächen. Alleine in den vergangenen Monate gab es folgende konkrete Anfragen in Jungingen: • Fensterbauer/Glaser mit Produktion: ca. 1.000 – 1.500 m²

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		• KFZ-Werkstatt: ca. 1.000 – 1.500 m² • KFZ-Aufbereiter/Handel: ca. 2.500 m² • Immobilienmakler: ca. 1.000 m² • Gewerbe-Aussiedlung: ca. 2.500 m² Der ermittelte Gewerbeflächenbedarf ist – einschließlich des Zusatzbedarfs, welcher maßgeblich auf die Firma Ridi zurückgeht – nachvollziehbar. Die Ausführungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Zu F: Vorgehensweise bei Ermittlung potenzieller Siedlungsflächen:</u> Die grundsätzliche Vorgehensweise zur Ermittlung potenzieller Siedlungsflächen ist in den Grundzügen nachvollziehbar. Bei den Restriktionen werden die regionalplanerischen Festlegungen zwei Kategorien zugeteilt. In der Kategorie „Nur in Einzelfällen überwindbare Restriktionen“ stehen regionalplanerische Festlegungen, die auch in Einzelfällen nicht überwindbar sind, weil im Regionalplan keine entsprechenden Ausnahmen für eine mögliche Siedlungsentwicklung formuliert sind und somit eine Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke ausgeschlossen ist. Planerische Unschärfen aufgrund des kleinen Maßstabes der Raumnutzungskarte sind hierbei nicht berücksichtigt. Dies betrifft alle regionalplanerischen Festlegungen außer „Vorranggebiet regionaler Grünzug“, „Vorranggebiet Trasse Schienenverkehr“ und „Vorranggebiet Standort für kombinierten Verkehr“. Vorranggebiete sind als Ziel der Raumordnung festgelegt und zu beachten. Es ergibt sich ein Widerspruch zur Bezeichnung der Kategorie. Wir regen an, die Kategorie wie folgt zu benennen: „Nicht oder nur in Einzelfällen überwindbare Restriktionen“.	Die Kategorie wird von „nur in Einzelfällen überwindbare Restriktionen“ in „nicht oder nur in Einzelfällen überwindbare Restriktionen“ umbenannt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Zu J: Kollisionen mit regionalplanerischen	Unter J wurden die Kollisionen der Teilorte von Hechingen nicht explizit benannt, da die ge-

<table>
<tr><th>Nr. der Stellungnahme</th><th>Anregungen und Hinweise</th><th>Abwägungsvorschlag</th></tr>
<tr><td></td><td>Grundsätzen und Zielen:
Wir weisen darauf hin, dass die Teilorte Hechingens mit ihren Kollisionen allesamt nicht aufgeführt sind.</td><td>planten Flächenausweisungen – mit Ausnahme des geplanten Schuppengebiets in Schlatt, welches im Vergleich zum FNP-Vorentwurf aber im FNP-Entwurf an ein eine andere Stelle verschoben wird – immer nur randlich (und damit im „Unschärfebereich“) kollidieren.
Anregungen und Hinweise(n)
☐ wird gefolgt
☐ wird nicht gefolgt
☐ sind nicht relevant
☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
☒ werden zur Kenntnis genommen</td></tr>
<tr><td></td><td><u>Zu den Siedlungsentwicklungsflächen im Einzelnen</u></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td><u>Durch Änderungen betroffene Ziele der Raumordnung</u>
Folgende Tabelle zeigt die durch die Änderungen im FNP 2035 betroffenen Ziele der Raumordnung der Raumnutzungskarte:
<table>
<tr><th>Stadtteil</th><th>Fläche</th><th>VRG Grünzug</th><th>VRG Grünzäsur</th><th>VRG Naturschutz</th><th>VRG Landw.</th></tr>
<tr><td>Hechingen</td><td>Killberg V</td><td>+</td><td></td><td></td><td>+</td></tr>
<tr><td></td><td>Nördlich Domäne*</td><td>+</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Killberg Gewerbe*</td><td>+</td><td></td><td></td><td>+</td></tr>
<tr><td></td><td>Killberg Ost Gewerbe*</td><td>+</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>H.-Bechtoldsweiler</td><td>Schuppengebiet</td><td>rdl</td><td></td><td>rdl</td><td></td></tr>
<tr><td>H.-Boll</td><td>Hinter dem Hölzle 1</td><td></td><td>rdl</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Hinter dem Hölzle 2</td><td></td><td>rdl</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>H.-Schlatt</td><td>Schuppengebiet</td><td>+</td><td></td><td>rdl</td><td></td></tr>
<tr><td>H.-Sickingen</td><td>Witzenhart</td><td>rdl</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Wiesengrund</td><td></td><td>rdl</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Seewiesen</td><td>rdl</td><td></td><td>rdl</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Schuppengebiet</td><td></td><td>+</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>H.-Stein</td><td>Furth (Panoramastr)</td><td></td><td>rdl</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Schuppengebiet</td><td>rdl</td><td></td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td>Rangendingen</td><td>Schuppengebiet</td><td>+</td><td></td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td>Bietenhausen</td><td>Schuppengebiet Kreine</td><td>+</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Höfendorf</td><td>Obere Kreine</td><td>+</td><td></td><td></td><td>rdl</td></tr>
</table>
* Gegenstand der 5. Regionalplanänderung
Bei den einzelnen Flächen ergeben sich folgende Betroffenheiten (s.a. Karten Anlage 1):</td><td>Die betroffenen Ziele sind bekannt.
Anregungen und Hinweise(n)
☐ wird gefolgt
☐ wird nicht gefolgt
☐ sind nicht relevant
☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
☒ werden zur Kenntnis genommen</td></tr>
<tr><td></td><td>Geplante Wohnbauflächen
<u>Hechingen, Killberg V:</u>
Die geplante Wohnbaufläche betrifft einen regionalen Grünzug (Vorranggebiet) und ein Gebiet für Landwirtschaft (Vorranggebiet). Es ergeben sich Bedenken.
Bezüglich dieser Fläche gab es im Vorfeld Abstimmungen zwischen dem Regierungspräsidium Tübingen, der Stadt Hechingen und dem Regionalverband. Es wird auf die Stellungnahme des Regionalverbands (Az. 45.11-Z.He.0060a) vom 31.08.2020 verwiesen. Dem-</td><td>Die potenzielle Wohnbaufläche „Killberg V“ ist in Zusammenhang mit der Entwicklung des Baugebiets „Killberg IV“ zu betrachten. Durch die bestehende Fokussierung auf den Wohnbauschwerpunkt „Killberg IV“ ist sie eine sinnvolle zukünftige Weiterentwicklung.
Für eine weitere Wohnbauentwicklung im Bereich Killberg spricht zudem, dass auch die gewerbliche Entwicklung im Bereich Killberg/ Nasswasen – auch auf Grund der regionalplanerischen Festlegung „regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und</td></tr>
</table>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	nach müssen die Darstellungen im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan in der skizzierten Weise zurückgenommen werden, damit die Planung in den Bereich der planerischen Unschärfe fällt und damit die Bedenken auch wegfallen können.	Dienstleistungseinrichtungen“ (5. Teiländerung Regionalplan) – durch neue Gewerbeflächenausweisungen im FNP 2035 weiter ausgebaut wird. Durch das „Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten“ im Bereich Killberg kann die Zielsetzung einer klimaschonenden Quartiersentwicklung durch kurze Wege Rechnung getragen werden. Durch die bereits begonnene Neuformulierung des Stadteingangs Hechingen aus Richtung Norden kann mit der Wohnbaufläche „Killberg V“ der ganze Bereich komplettiert und somit der hohen Wohnbaunachfrage – in unmittelbarer Nähe des zukünftigen Gewerbeschwerpunkts in Hechingen - Rechnung getragen werden. An der Ausweisung der Wohnbaufläche „Killberg V“ wird daher festgehalten. Der Hinweis auf die bestehenden Vorranggebiete wird zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht mehr relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	<u>H.-Boll, Hinter dem Hölzle 1 und 2:</u> Es liegt eine randliche Betroffenheit einer Grünzäsur (Vorranggebiet) vor, die einer Siedlungsentwicklung entgegen steht. Es ergeben sich Bedenken. Der Regionalverband hatte in seiner Stellungnahme zum Stadtentwicklungskonzept auf Potenzialflächen bei Boll verwiesen, die ohne regionalplanerische Restriktionen sind.	Das Vorranggebiet Grünzäsur wird nur im Unschärfebereich am westlichen Rand tangiert und es sind FFH-Mähwiesen mit einer Fläche von ca. 880 qm betroffen. In Bezug auf den nordwestlichen Siedlungsrand von Boll ist die Fläche eine sinnvolle Arrondierung, da damit ein linear verlaufender Siedlungsrand erreicht wird.

**FNP-Gesamtfortschreibung 2035 / Landschaftsplan 2035
der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen:**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB vom 06.07.2020 bis 28.08.2020 (Fristverlängerung für verschiedene Behörden bis 19.10.2020)

Nr. der Stel-lung-nahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		 VORKONZEPT 10/2019 Büro Gfrörer Der Anregung auf die Flächenausweisung zu verzichten wird daher nicht gefolgt, denn die Ausweisung berührt lediglich den Unschärfebereich der Grünzäsur. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	<u>H.-Sickingen, Witzenhart:</u> Die Wohnbaufläche berührt im Nordosten einen Regionalen Grünzug (Vorranggebiet). Die Betroffenheit liegt im Bereich der planerischen Unschärfe. Es ergeben sich keine Bedenken.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	<u>H.-Stein, Furth (ehem. Panoramastraße):</u> Randlich betroffen ist eine Grünzäsur (Vorranggebiet). Im Bebauungsplan Furth ist in diesem	Die Fläche wird im FNP entsprechend verkleinert, der Anregung wird gefolgt.

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Bereich eine Grünfläche festgesetzt, die der Grünzäsur nicht entgegensteht. Die Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan sollte um diese Grünfläche verkleinert werden, dann ergeben sich analog zum Bebauungsplan keine Bedenken.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Bezüglich der weiteren Flächen bzw. Gebiete ergeben sich keine Hinweise.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Geplante Gewerbeflächen Hechingen, Nördlich Domäne: Die geplante Gewerbefläche überschneidet sich mit einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet). Aktuell ergeben sich Bedenken. Das betreffende Gebiet wurde in die 5. Regionalplanänderung einbezogen, bei der die Umwandlung des Regionalen Grünzugs von einem Vorranggebiet in ein Vorbehaltsgebiet vorgesehen ist. Sollte die 5. Regionalplanänderung in der vorliegenden Fassung genehmigt werden, fallen die Bedenken weg.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Hechingen, Gewerbliche Baufläche Killberg: Die geplante Gewerbefläche liegt in einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet) und in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft. Außerdem liegt sie ohne Anschluss an eine bestehende Siedlung im Außenbereich und steht damit dem Anbindungsgebot gemäß Plansatz 2 Z (3) entgegen. Aktuell ergeben sich Bedenken. Im betreffenden Gebiet „Killberg“ werden im Rahmen der 5. Regionalplanänderung Anpassungen vorgenommen, so dass die genannten Ziele der Raumordnung nicht mehr betroffen sind. Sollte die 5. Regionalplanänderung in der vorliegenden Fassung genehmigt werden, fallen die Bedenken weg.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

**FNP-Gesamtfortschreibung 2035 / Landschaftsplan 2035
der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen:**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB vom 06.07.2020 bis 28.08.2020 (Fristverlängerung für verschiedene Behörden bis 19.10.2020)

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Hechingen, Gewerbliche Baufläche Killberg Ost: Die geplante Gewerbefläche liegt in einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet). Außerdem liegt sie ohne Anschluss an eine bestehende Siedlung im Außenbereich und steht damit dem Anbindungsgebot gemäß Plansatz 2 Z (3) entgegen. Aktuell ergeben sich Bedenken. Im betreffenden Gebiet „Killberg“ werden im Rahmen der 5. Regionalplanänderung Anpassungen vorgenommen, so dass die genannten Ziele der Raumordnung nicht mehr betroffen sind. Sollte die 5. Regionalplanänderung in der vorliegenden Fassung genehmigt werden, fallen die Bedenken weg.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	H.-Sickingen, Erweiterung Seewiesen: Randlich betroffen sind ein regionaler Grünzug (Vorranggebiet) sowie ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet). Die Betroffenheiten fallen in den Bereich der planerischen Unschärfe (s. Stellungahme zum Bebauungsplan). Es ergeben sich keine Bedenken.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Jungingen, Nördlich an der Sägmühle: Südlich der geplanten Gewerbeentwicklungsfläche verläuft die Schienenstrecke Hechingen – Gammertingen. Die 4. Regionalplanänderung legt im Bereich der Schienenstrecke eine beidseitige Freihaltetrasse (20 m) für den Ausbau der Schiene als Ziel der Raumordnung fest. Dies ist bei Planungen zu beachten. Die 4. Regionalplanänderung wurde von der Verbandsversammlung am 26.05.2020 als Satzung beschlossen. Sie wurde dem Wirtschaftsministerium zur Genehmigung vorgelegt. Nachdem nach Angaben des Regierungspräsidiums Tübingen die Ortsumfahrung Jungingen der B 32 nicht mehr im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans gelistet ist und damit eine Realisierung in absehbarer Zeit nicht erfolgen wird, sehen wir für den zweigleisigen Ausbau der nahe gelegenen Schienenstrecke Hechingen – Gammertingen, wie er in der 4. Regionalplanänderung vorgesehen ist, keine Konflikte. Zwischen dem geplanten Gewerbe-	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	gebiet und der bestehenden Schienenstrecke verbleibt eine Trasse von 20 m. Wir geben jedoch zu bedenken, dass sich im Falle einer Ortsumfahrung Jungingen der B 32 Probleme bzgl. künftiger Verkehrsführungen ergeben.	
	R.-Höfendorf, Obere Kreine: Der geplante Standort liegt vollständig in einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet) und berührt randlich ein Gebiet für Landwirtschaft (Vorranggebiet). Es ergeben sich Bedenken.	Die Fläche „Obere Kreine“ wird im weiteren FNP-Verfahren auf Grund der Kollision mit Zielen der Raumordnung nicht mehr weiter verfolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Bezüglich der weiteren Flächen bzw. Gebiete ergeben sich keine Hinweise.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Geplante Schuppengebiete (Erweiterungen) Bei den geplanten Schuppengebieten handelt es sich durchweg um Erweiterungen bestehender Schuppengebiete. Der Verzicht auf Alternativenprüfungen an anderen Stellen wurde damit begründet, dass mehrere Schuppengebiete in einem Teilort vermieden werden sollen. Diese Argumentation wird vor den Hintergrund unüberwindlicher Restriktionen (siehe Abschnitt F) kritisch gesehen. Für die Einzelfälle ergeben sich folgende Hinweise:	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	H.-Bechtoldsweiler: Es liegt eine randliche Betroffenheit eines regionalen Grünzugs (Vorranggebiet) und eines Gebietes für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) vor, die in den Bereich der planerischen Unschärfe fällt. Es ergeben sich keine Bedenken.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

**FNP-Gesamtfortschreibung 2035 / Landschaftsplan 2035
der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen:**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB vom 06.07.2020 bis 28.08.2020 (Fristverlängerung für verschiedene Behörden bis 19.10.2020)

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	H.-Schlatt: Die Vorhabenfläche sowie die aktuelle Bestandsfläche sind im Flächennutzungsplan bislang nicht dargestellt. Sie liegen in einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet) sowie randlich in einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet). Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob die vorhandene und die geplante Schuppengebietsfläche die Ausnahmevoraussetzung gemäß Plansatz 3.1.1 Z (5) erfüllen (Hinweise siehe Anlage 2). Ist dies der Fall, so können die Bedenken zurückgestellt werden.	Es wird eine alternative Fläche für die Ausweisung gesucht. Die Hinweise auf die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	H.-Sickingen: Die Vorhabenfläche reicht in eine Grünzäsur hinein, die Sickingen von Bodelshausen trennt. Damit würde der sowieso schon sehr geringe Abstand zwischen beiden Ortschaften von ca. 200 m auf etwa 80 m verringert. Es ergeben sich Bedenken.	Die Gebietsausweisung wird entsprechend verkleinert, sodass Ziele der Raumordnung nicht mehr tangiert werden. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	H.-Stein: Die Erweiterung reicht randlich in einen regionalen Grünzug (Vorranggebiet) sowie in ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet). Das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege liegt begründet im Naturschutzgebiet Winterhalde. Betroffen sind in diesem Bereich zudem eine FFH-Mähwiese sowie randlich eine Streuobstwiese. Durch die Grenzen des Naturschutzgebietes liegt eine parzellenscharfe Abgrenzung vor, so dass in diesem Fall nicht von einer planerischen Unschärfe ausgegangen werden kann. Es ergeben sich Bedenken.	Es wird eine alternative Fläche für die Ausweisung gesucht, der Anregung wird gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Rangendingen: Die geplante Erweiterung ist nach Einschätzung des Regionalverbands überdimensioniert. Die im Süden an das bestehende Schuppengebiet anschließende Teilerweiterungsfläche liegt in ei-	Für das heute bereits bestehende Schuppengebiet und den Holzlagerplatz existieren folgende Rechtsgrundlagen bzw. Genehmigungen: • Für die obere Reihe des Schuppengebiets am Vogelherdweg existiert der Bebauungs-

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	nem regionalen Grünzug (Vorbehaltsgebiet). Gemäß Plansatz G (2) ist im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ein sparsamer Umgang mit Freiflächen gefordert. Aus diesem Grund ist grundsätzlich ein Bedarfsnachweis erforderlich. Bei der Teilerweiterung im Westen greifen sowohl die neu dargestellte Bestandsfläche (Holzlagerplatz) als auch die Erweiterungsfläche in einen regionalen Grünzug (Vorranggebiet) sowie in ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) ein. Die Erweiterung unterstützt darüber hinaus die jetzt schon bandartige Siedlungsstruktur nach Westen hin, die gemäß Plansatz 2 Z (3) vermieden werden muss. Es ergeben sich Bedenken. In Anbetracht von Alternativflächen innerhalb des regionalen Grünzugs (Vorbehaltsgebiet) liegen hier keine Ausnahmevoraussetzungen gemäß Plansatz 3.1.1 Z (5) vor.	plan „Schuppengebiet Vogelherd“ (Rechtskraft 20.11.1987). • Für das Schuppengebiet mit Grünabfall- und Holzlagerplatz gibt es den rechtskräftigen Bebauungsplan „Schuppengebiet Vogelherd-Erweiterung“ (Rechtskraft 23.04.2010). Die Geltungsbereiche der beiden Bebauungspläne sind im nachstehenden Luftbild gestrichelt dargestellt. Der westlich zum Wald hin außerhalb der Bebauungspläne liegende Lagerplatz dient ausschließlich der Gemeinde und wurde am 04.07.2007 baurechtlich genehmigt. Auf Grund dieser bereits rechtskräftigen Grundlagen wurden das Schuppengebiet als „Bestandschuppengebiet“ in den FNP-Vorentwurf aufgenommen. Auf Grund der Anregungen und Bedenken wird das neu geplante Schuppengebiet entsprechend verkleinert, sodass die aufgeführten Vorranggebiete nicht mehr tangiert werden. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	R.-Bietenhausen, Kreine: Die Sonderbaufläche ist bislang im Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Sie liegt in einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet). Es ergeben sich prinzipiell Bedenken. Gemäß § 21 Landesplanungsgesetz können die Träger der Bauleitplanung dazu verpflichtet werden, die	Das Sondergebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits enthalten und wurde in den FNP-Vorentwurf 2035 lediglich übernommen.

Nr. der Stel-lung-nahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (Planungsgebot). Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob die vorhandene und die geplante Schuppengebietsfläche die Ausnahmevoraussetzung gemäß Plansatz 3.1.1 Z (5) erfüllen (Hinweise siehe Anlage 2). Ist dies der Fall, so können die Bedenken zurückgestellt werden.	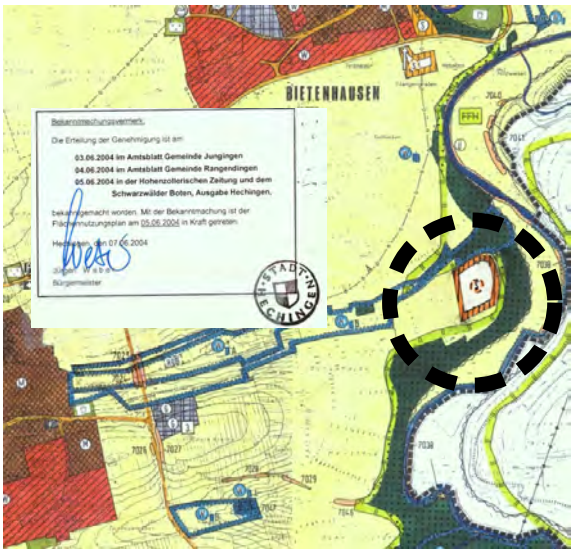 Warum die Fläche in dem beim Regionalverband vorliegenden FNP nicht enthalten ist kann nicht beurteilt werden. Die Ausführungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Durch Änderungen betroffene Grundsätze der Raumordnung</u> Folgende Tabelle zeigt die durch den FNP 2035 in der Raumnutzungskarte betroffenen Grundsätze der Raumordnung.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

<table>
<tr><th>Nr. der Stellungnahme</th><th>Anregungen und Hinweise</th><th>Abwägungsvorschlag</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Stadtteil</th><th>Fläche</th><th>VBG Grünzug</th><th>VBG Boden</th><th>VBG Erholung</th></tr>
<tr><td>Hechingen</td><td>Weilheimerstraße</td><td>+</td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Stauffenbergstraße</td><td>+</td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Killberg V*</td><td></td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Kärntner Straße</td><td>+</td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Nördlich Domäne*</td><td>+</td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Killberg Gewerbe*</td><td></td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Killberg Ost Gewerbe*</td><td></td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td>H.-Bechtoldsweiler</td><td>Schuppengebiet</td><td></td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td>H.-Boll</td><td>Walchenstraße</td><td>+</td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Hinter dem Hölzle 1</td><td></td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Hinter dem Hölzle 2</td><td></td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td>H.-Schlatt</td><td>Wildäcker (Wilden)</td><td>+</td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Staffeläcker</td><td>+</td><td>+</td><td>+</td></tr>
<tr><td></td><td>Schuppengebiet</td><td></td><td>+</td><td>+</td></tr>
<tr><td>H.-Sickingen</td><td>Witzenhart</td><td>+</td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Wiesengrund</td><td></td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Seewiesen</td><td></td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Schuppengebiet</td><td>+</td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td>H.-Stein</td><td>Furth (Panoramastr)</td><td></td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Seelenäcker</td><td>+</td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td>Jungingen</td><td>Nördlich Sägmühle</td><td>+</td><td>+</td><td>+</td></tr>
<tr><td>Rangendingen</td><td>Brand</td><td>+</td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Bühl</td><td>+</td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Schuppengebiet</td><td>+</td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td>Bietenhausen</td><td>Schuppengebiet Kreine</td><td></td><td></td><td>+</td></tr>
<tr><td>Höfendorf</td><td>Trillfinger Straße</td><td></td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Höhe</td><td>+</td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Obere Kreine</td><td></td><td>+</td><td></td></tr>
</table>
* Gegenstand der 5. Regionalplanänderung

Die Betroffenheiten der Schutzgüter Fläche, Boden und Mensch (Erholung) sind im Umweltbericht behandelt und nach dem Stand der Kenntnisse in die Abwägung eingeflossen. Diesbezüglich ergeben sich keine weiteren Hinweise.
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
<u>In den Unterlagen nicht aufgeführte Änderungen im FNP</u>

Einige Änderungen sind im Flächennutzungsplan-Entwurf 2035 gegenüber dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan neu dargestellt, sind in den vorliegenden textlichen Unterlagen jedoch nicht als solche aufgeführt oder gekennzeichnet. Folgende Tabelle zeigt die dadurch in der Raumnutzungskarte betroffenen Ziele der Raumordnung.

<table>
<tr><th>Gemeinde-Stadtteil</th><th>Fläche</th><th>VRG Grünzug</th><th>VRG Grünzäsur</th><th>VRG Natur</th><th>VRG Hochwasser</th></tr>
<tr><td>Hechingen</td><td>Gewerbegebiet (Bestand) im Norden (am Ettenbach)</td><td></td><td>+</td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen bei der Kläranlage</td><td></td><td></td><td></td><td>+</td></tr>
<tr><td>Hechingen-Weilheim</td><td>Schuppengebiet Schelmenwasen</td><td>+</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Jungingen</td><td>Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen bei der Kläranlage</td><td>+</td><td></td><td></td><td>+</td></tr>
<tr><td></td><td>Grünfläche im Westen (Starzelaue)</td><td></td><td></td><td></td><td>+</td></tr>
<tr><td>Rangendingen</td><td>Rangendingen, Wohnbaufläche im Westen südlich des Wasserbehälters</td><td>+</td><td></td><td>+</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Grünfläche (Sportplatz) bei der Kläranlage</td><td>+</td><td></td><td></td><td>+</td></tr>
</table>
</td><td>
Wie nachfolgend dargestellt, sind die in der Tabelle angesprochenen Flächen – mit Ausnahme der Sportplatzfläche in Rangendingen welche fälschlicherweise nicht als geplant dargestellt wurde – im aktuell rechtskräftigen FNP bereits vollumfänglich enthalten und wurden in den FNP-Vorentwurf 2035 lediglich übernommen.

Warum die Flächen in dem beim Regionalverband vorliegenden FNP nicht enthalten sind kann nicht beurteilt werden. Die Ausführungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise(n)

☐ wird gefolgt
☐ wird nicht gefolgt
☐ sind nicht relevant
☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
☒ werden zur Kenntnis genommen
</td></tr>
</table>

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Für die Einzelfälle ergeben sich folgende Hinweise:	
	Hechingen, Gewerbliche Baufläche (Bestand) im Anschluss an das Gewerbegebiet am Ettenbach: Im östlichen Anschluss an das Gewerbegebiet ist eine Gewerbefläche als Bestand dargestellt, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan fehlt. Ein Großteil der Fläche ist bereits bebaut. Betroffen sind auf einer Teilfläche im Osten eine Grünzäsur (Vorranggebiet) und ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet). Es ergeben sich Bedenken. Sofern der Umriss auf die bebaute Fläche zurückgenommen wird, können die Bedenken zurückgestellt werden.	Die Gewerbeflächen sind im rechtskräftigen FNP bereits enthalten. Es handelt sich daher um keine Neuausweisung. 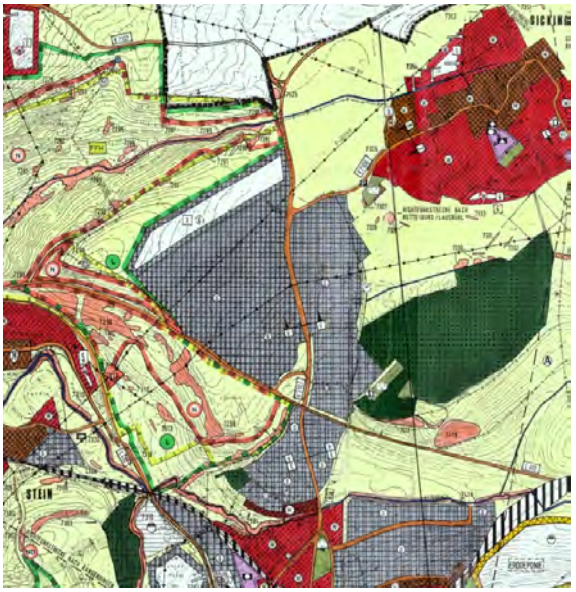 Warum die Fläche in dem beim Regionalverband vorliegenden FNP nicht enthalten sind kann nicht beurteilt werden. Die Ausführungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Hechingen, Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Kläranlage) im Nordwesten: Die im FNP neu dargestellte Fläche überschneidet sich auf 3,1 ha mit einem Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorranggebiet), das überwiegend durch eine HQ100-Überschwemmungsfläche und in kleineren Teilen durch eine HQextrem-Überschwemmungsfläche begründet ist. Grundsätzliche Be-	Die Kläranlage ist im rechtskräftigen FNP bereits enthalten. Es handelt sich daher um keine Neuausweisung.

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	denken können zurückgestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine baulichen Anlagen oder Maßnahmen geplant sind, die den Hochwasserschutz beeinträchtigen.	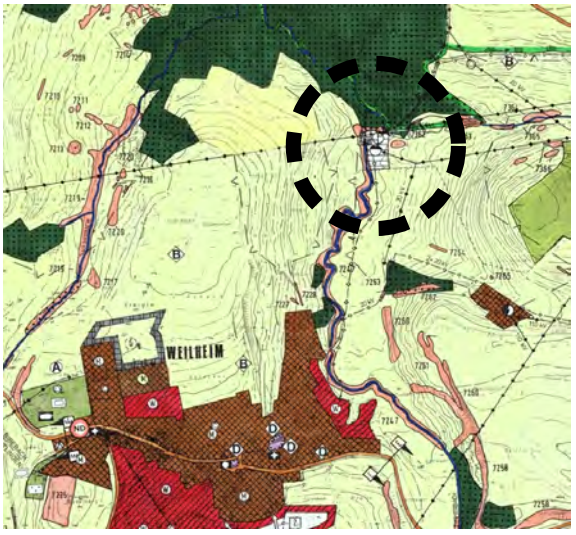 Warum die Fläche in dem beim Regionalverband vorliegenden FNP nicht enthalten ist kann nicht beurteilt werden. Die Ausführungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Hechingen, Schuppengebiet Schelmenwasen:</u> Die aktuelle Bestandsfläche sowie die geplante Erweiterungsfläche sind im Flächennutzungsplan bislang nicht dargestellt. Sie liegen in einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet) sowie randlich in einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet). Gemäß § 21 Landesplanungsgesetz können die Träger der Bauleitplanung dazu verpflichtet werden, die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (Planungsgebot). Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob die vorhandene und die geplante Schuppengebietsfläche die Ausnahmevoraussetzung gemäß Plansatz 3.1.1 Z (5) erfüllen (Hinweise siehe Anlage 2). Ist dies der Fall, so können die Bedenken zurückgestellt werden.	Der Flächennutzungsplanentwurf beinhaltet keine Erweiterung eines Gebiets mit dem Namen „Schelmenwasen“. Die Ausführungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

**FNP-Gesamtfortschreibung 2035 / Landschaftsplan 2035
der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen:**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB vom 06.07.2020 bis 28.08.2020 (Fristverlängerung für verschiedene Behörden bis 19.10.2020)

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Jungingen, Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Kläranlage): Hier wird eine Erweiterung von 1,3 ha neu als Bestand dargestellt. Diese Fläche überschneidet sich mit einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet) sowie einem Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorranggebiet), das durch eine HQ100-Überschwemmungsfläche begründet ist. Grundsätzliche Bedenken können aufgrund der Standortgebundenheit der Kläranlage zurückgestellt werden. Die Belange des Hochwasserschutzes sind bei Maßnahmen zu beachten.	Die Kläranlage ist im rechtskräftigen FNP bereits enthalten. Es handelt sich daher um keine Neuausweisung und auch um keine Erweiterung. 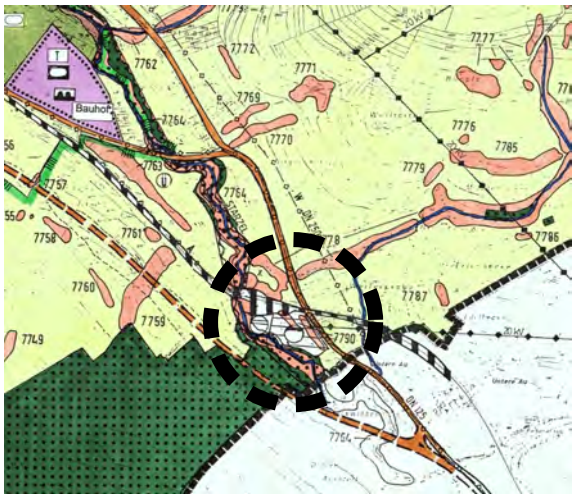 Warum die Fläche in dem beim Regionalverband vorliegenden FNP nicht vollständig enthalten kann nicht beurteilt werden. Die Ausführungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Jungingen, Grünfläche im Westen im Bereich der Starzelaue: Die Grünfläche ist im Flächennutzungsplan neu dargestellt. Diese Fläche überschneidet sich auf 3,4 ha mit einem Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorranggebiet), das in Teilen durch eine HQ100-Überschwemmungsfläche und eine HQextrem-Überschwemmungsfläche begründet ist. Grundsätzliche Bedenken können zurückgestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine baulichen Anlagen oder Maßnahmen geplant sind, die den Hochwasserschutz beeinträchtigen.	Die Kläranlage ist im rechtskräftigen FNP bereits enthalten. Es handelt sich daher um keine Neuausweisung. Warum die Fläche in dem beim Regionalverband vorliegenden FNP nicht enthalten ist kann nicht beurteilt werden. Die Ausführungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Nr. der Stel-lung-nahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		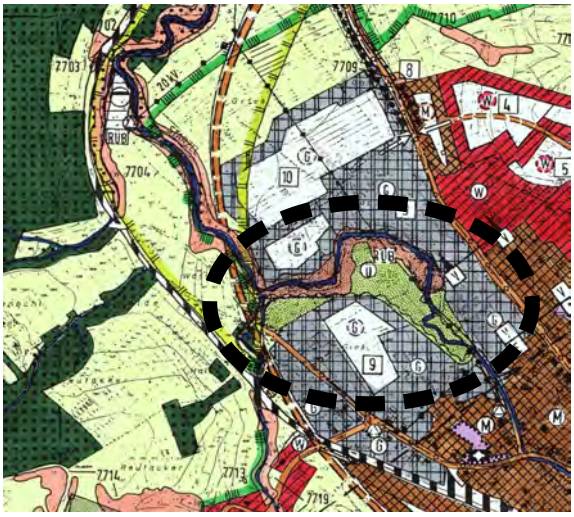 **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Rangendingen, Wohnbaufläche im Westen südlich des Wasserbehälters:</u> Im Westen südlich des Wasserbehälters wird eine 0,3 ha große Fläche als Wohnbaufläche (Bestand) dargestellt, die im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan fehlt. Diese Fläche reicht in einen regionalen Grünzug (Vorranggebiet) sowie in ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) hinein. Es ergeben sich Bedenken, die zurückgestellt werden können, wenn der Flächenumriss auf das bestehende Bestandsgebäude zurückgenommen wird.	Die Fläche ist im rechtskräftigen FNP bereits enthalten. Es handelt sich daher um keine Neuausweisung.

Nr. der Stel-lung-nahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		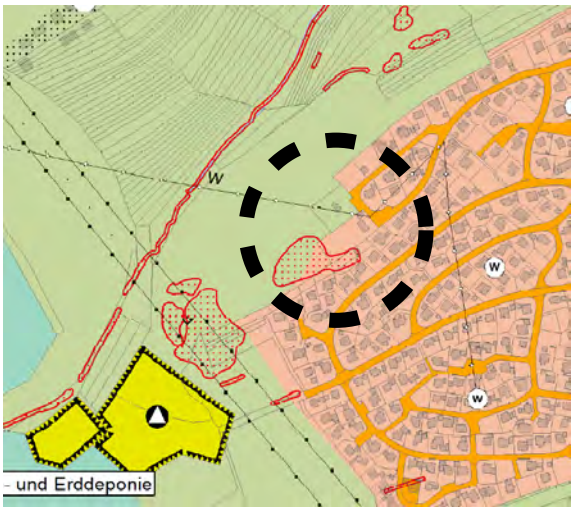 Warum die Fläche in dem beim Regionalverband vorliegenden FNP nicht ist enthalten kann nicht beurteilt werden. Die Ausführungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Rangendingen, Grünfläche (Sportplatz) bei der Kläranlage:</u> Der bestehende Sportplatz wird in einem Umfang von 1,0 ha im Flächennutzungsplan neu als Grünfläche dargestellt. Diese Fläche überschneidet sich mit einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet) und einem Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorranggebiet), das durch eine HQ100-Überschwemmungsfläche begründet ist. Grundsätzliche Bedenken können zurückgestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine baulichen Anlagen oder Maßnahmen geplant sind und der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird.	Bauliche Anlagen sind nicht geplant, der Hochwasserschutz wird daher nicht beeinträchtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis. Gerne steht der Regionalverband Neckar-Alb für weitere Abstimmungen zur Verfügung, so-	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant

Nr. der Stel-lung-nahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	weit Klärungsbedarf zu Aspekten unserer Anmerkungen und Anregungen bestehen.	☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Anlage 1 - Kartenausschnitte der von regionalplanerischen Zielen betroffenen Gebiete 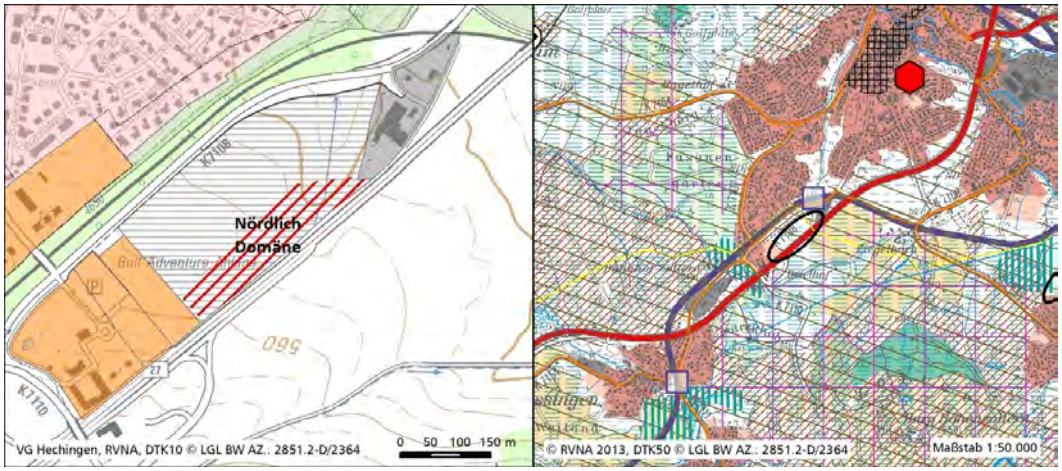 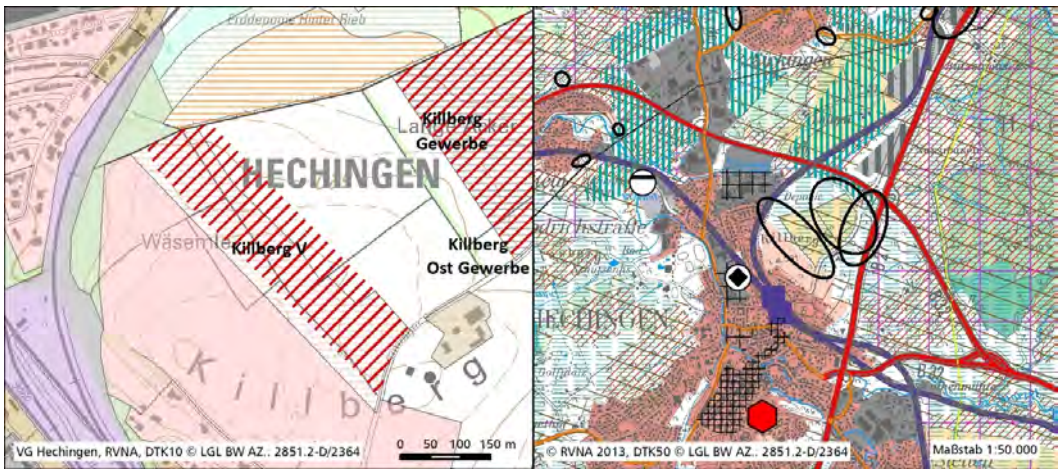	

FNP-Gesamtfortschreibung 2035 / Landschaftsplan 2035
der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen:

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB vom 06.07.2020 bis 28.08.2020 (Fristverlängerung für verschiedene Behörden bis 19.10.2020)

Nr. der Stel-lung-nahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	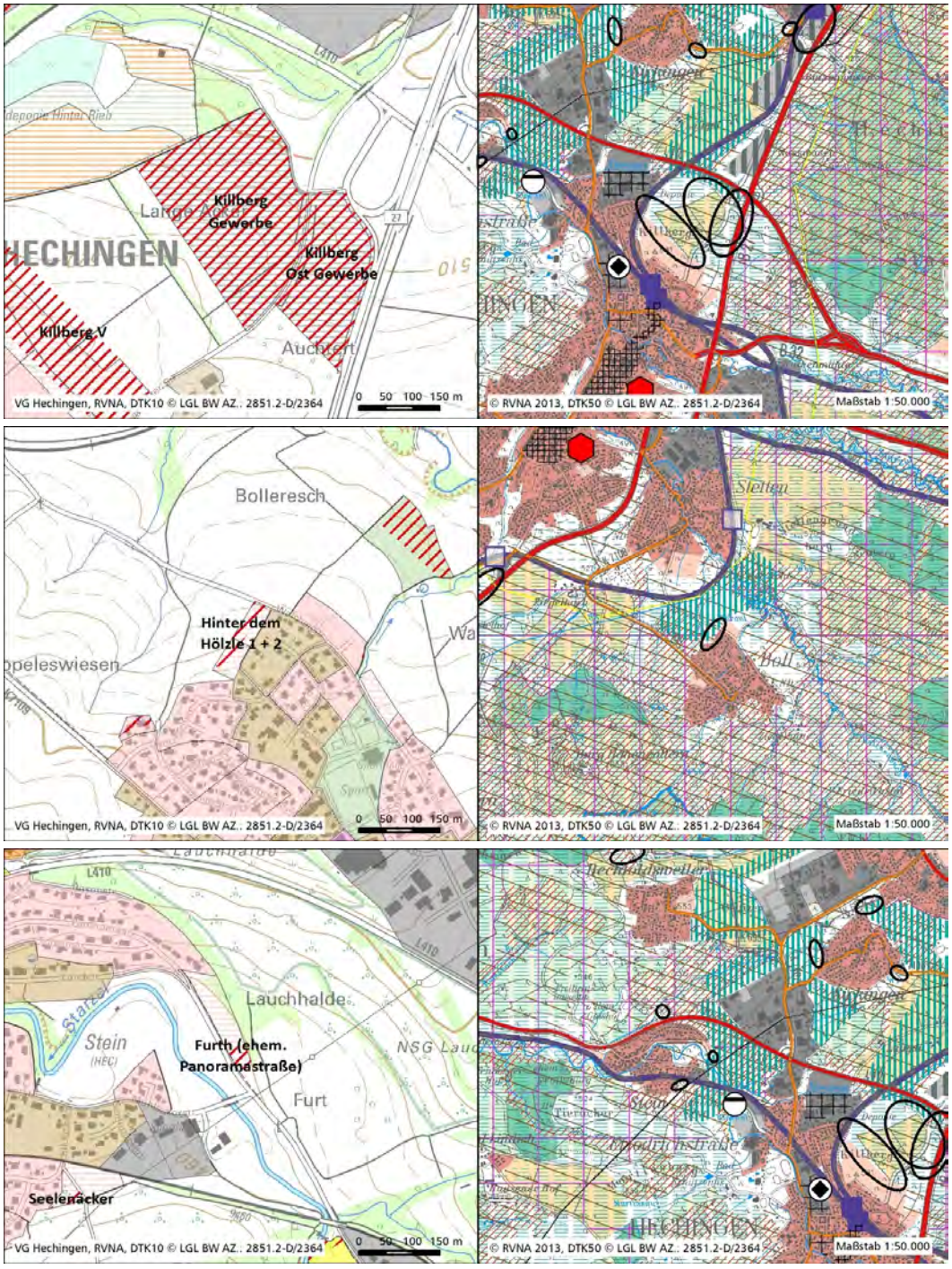	

FNP-Gesamtfortschreibung 2035 / Landschaftsplan 2035
der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen:

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB vom 06.07.2020 bis 28.08.2020 (Fristverlängerung für verschiedene Behörden bis 19.10.2020)

Nr. der Stel-lung-nahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	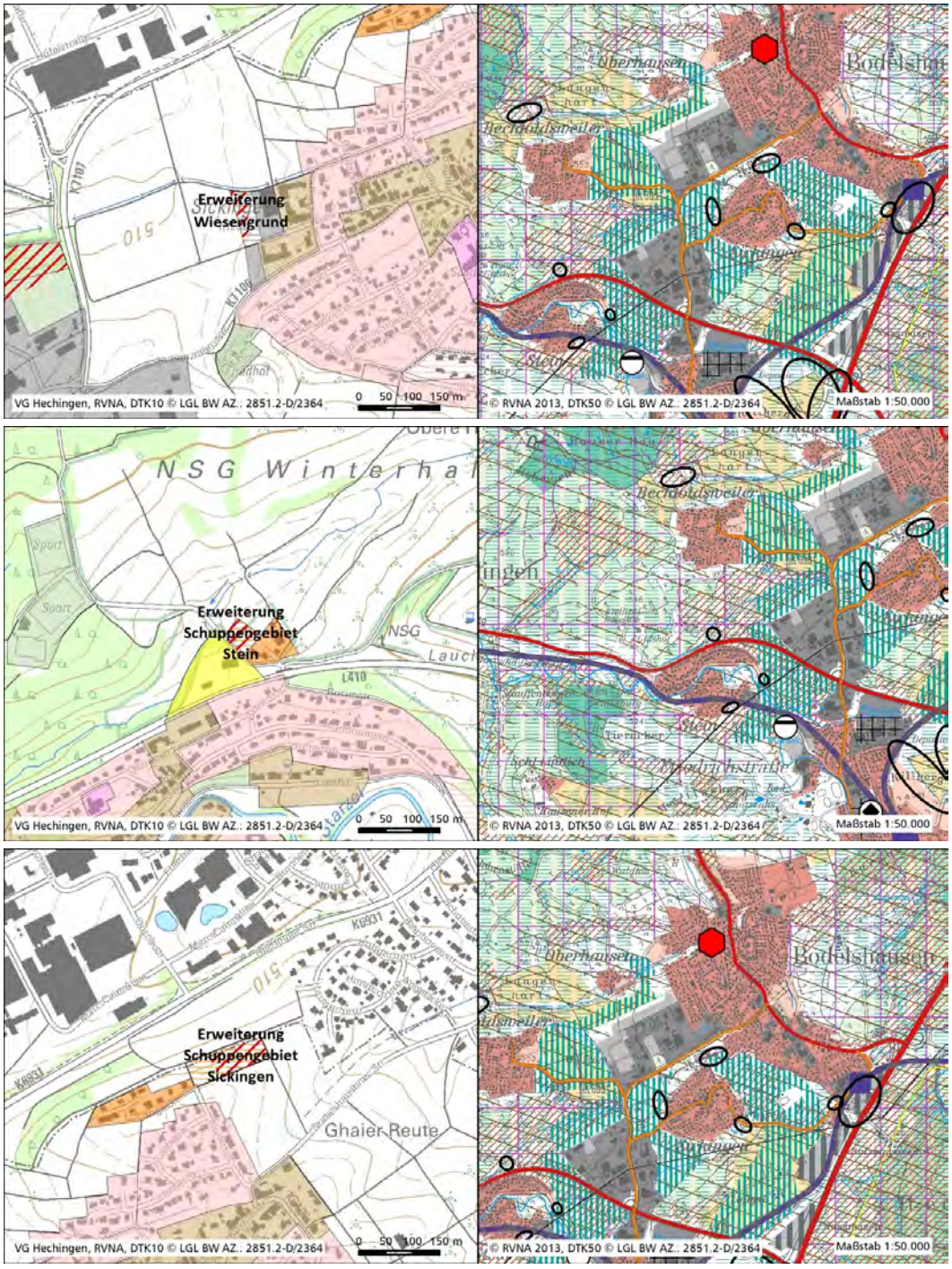	

FNP-Gesamtfortschreibung 2035 / Landschaftsplan 2035
der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen:

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB vom 06.07.2020 bis 28.08.2020 (Fristverlängerung für verschiedene Behörden bis 19.10.2020)

Nr. der Stel-lung-nahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	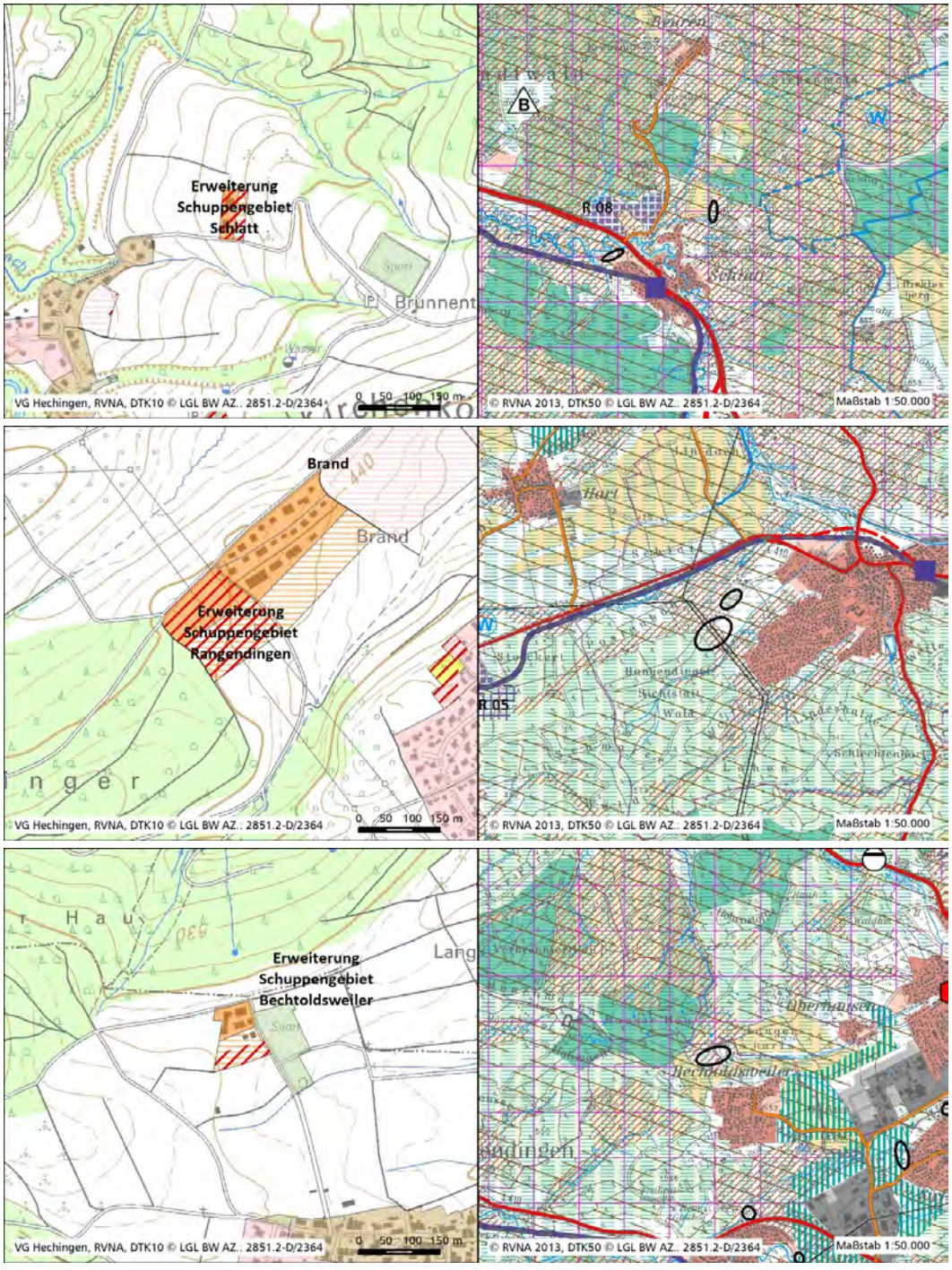	

FNP-Gesamtfortschreibung 2035 / Landschaftsplan 2035
der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen:

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB vom 06.07.2020 bis 28.08.2020 (Fristverlängerung für verschiedene Behörden bis 19.10.2020)

Nr. der Stel-lung-nahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	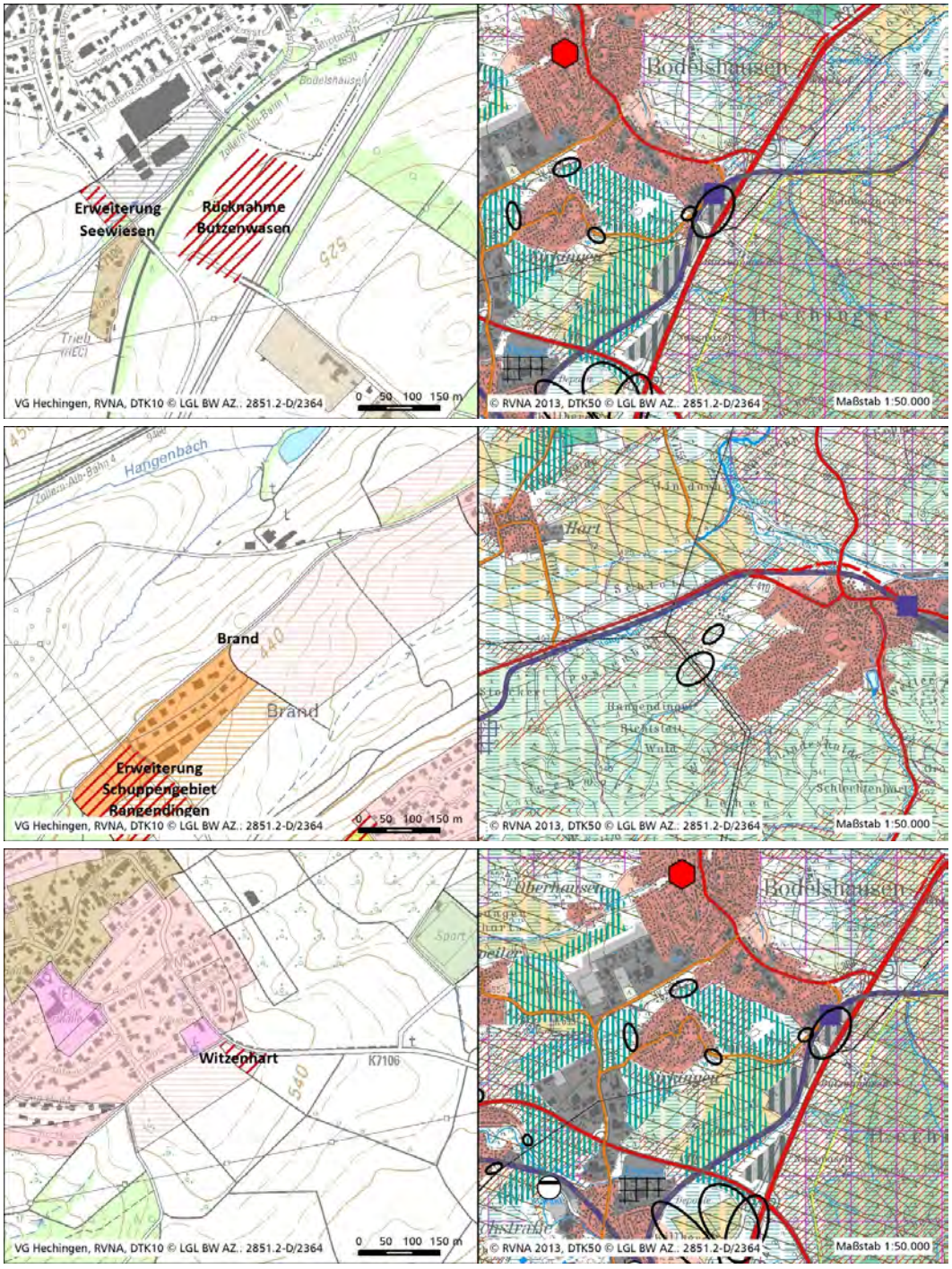	

FNP-Gesamtfortschreibung 2035 / Landschaftsplan 2035
der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen:

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB vom 06.07.2020 bis 28.08.2020 (Fristverlängerung für verschiedene Behörden bis 19.10.2020)

Nr. der Stel-lung-nahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	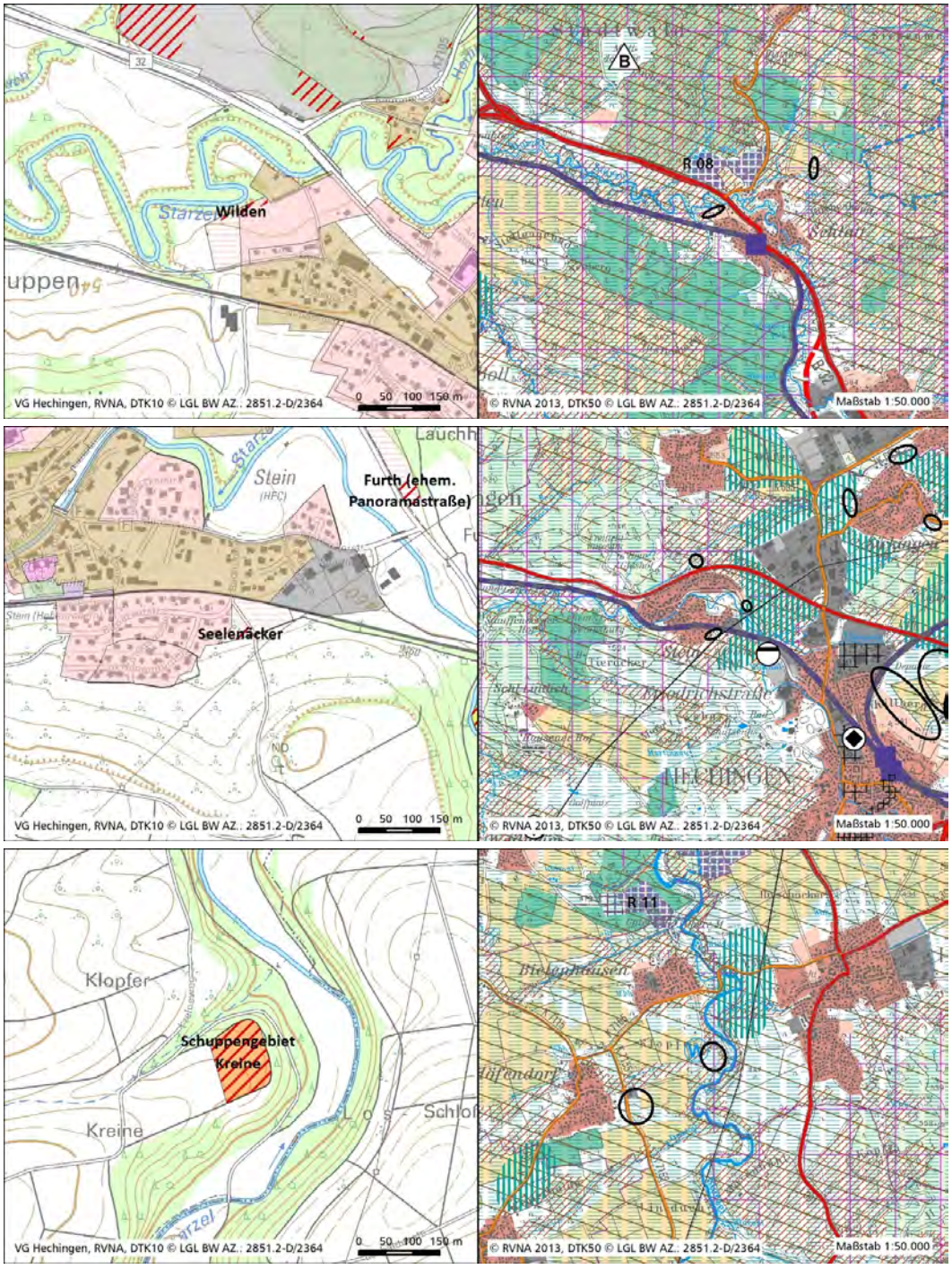	

FNP-Gesamtfortschreibung 2035 / Landschaftsplan 2035
der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen:

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB vom 06.07.2020 bis 28.08.2020 (Fristverlängerung für verschiedene Behörden bis 19.10.2020)

Nr. der Stel-lung-nahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	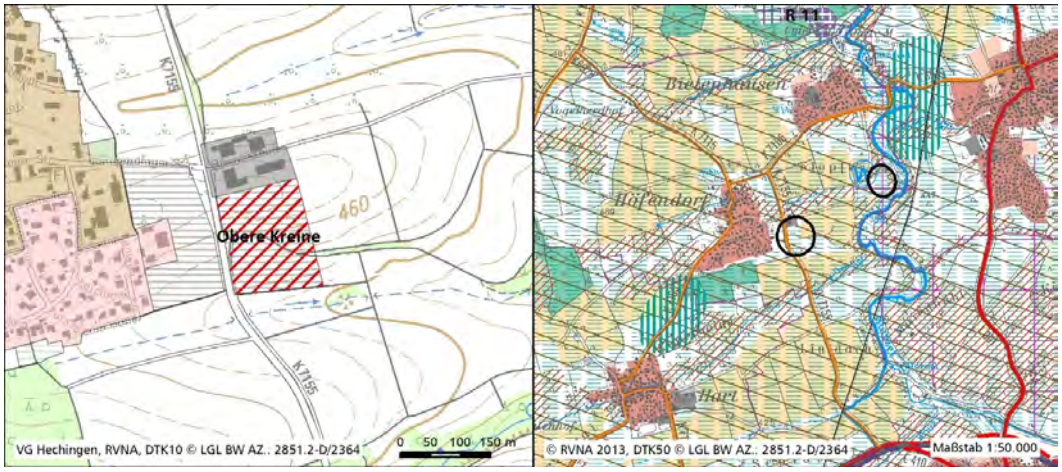	

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Anlage 2 - Hinweise des Regionalverbands Neckar-Alb zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Schuppengebieten in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) **Vorgaben des Regionalplans Neckar-Alb 2013 unter Berücksichtigung der 2. Änderung Regionalplan** Plansatz 2 Z (3) Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sind folgende Ziele festgelegt: - Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung, - Angliederung neuer Baugebiete an bestehende Ortslagen, - Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen. Plansatz 3.1.1 Z (3) Regionale Grünzüge, die als Vorranggebiet festgelegt sind, sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Plansatz 3.1.1 Z (5) Regionalbedeutsame Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können. Dies können sein: - Insbesondere regionalbedeutsame Infrastruktureinrichtungen, für die ein hohes öffentliches Interesse besteht, wie touristische Einrichtungen und Vorhaben mit überregionaler Reichweite des Biosphärengebiets Schwäbische Alb, des Geoparks Schwäbische Alb, des Schwäbischen Streuobstparadieses und der Naturparke Obere Donau und Schönbuch oder vergleichbarer Gebietskategorien; - Vorhaben mit regionaler Reichweite, die für den freiraumbezogenen Tourismus von Bedeutung sind und denen ein qualifiziertes Gesamtkonzept zugrunde liegt; - freiraumbezogene Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter baulicher Prägung, sofern sie überörtliche Bedeutung haben und in die Landschaft eingebunden werden können. Dies gilt auch für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch und für Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschafter, für letztere unter folgenden Voraussetzungen: - Außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) können keine geeigneten Standorte gefunden werden. - Die Nutzung bestehender landwirtschaftlicher Gebäude ist nicht möglich. - Nachweis des Bedarfs für die Unterbringung land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte zur Bewirtschaftung im Außenbereich. - Nachweis, dass die Landbewirtschafter jeweils wenigstens 1 ha Fläche im Außenbereich bewirtschaften. - Nutzung der Schuppen nur für die Unterstellung von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen. - Landschaftsgerechte Ausführung möglichst in Ortsnähe. Fazit: Demnach sind Schuppengebiete in der Regel in Ortsrandlagen, am besten im Anschluss an die bestehende Bebauung anzusiedeln. Nur ausnahmsweise sind sie in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig. Grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) keine geeigneten Standorte gefunden werden können.	

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Zu den Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulässigkeit im Einzelnen Spiegelstrich 1: - Außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) können keine geeigneten Standorte gefunden werden. Der Plangeber weist in einer Alternativenprüfung, in der alle Flächen betrachtet werden, die außerhalb von regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) liegen, nach, dass es keine zumutbaren Alternativen gibt (s. u.). Hinweis: Der alleinige Verweis auf spätere Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnen oder Gewerbe in Ortsrandlage ohne Darstellung im Flächennutzungsplan reicht nicht aus als Argument für den Ausschluss von Schuppen in diesen Bereichen. Spiegelstriche 2, 3 und 4: - Die Nutzung bestehender landwirtschaftlicher Gebäude ist nicht möglich. - Nachweis des Bedarfs für die Unterbringung land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte zur Bewirtschaftung im Außenbereich. - Nachweis, dass die Landbewirtschafter jeweils wenigstens 1 ha Fläche im Außenbereich bewirtschaften. Jeder Schuppennutzer/-eigentümer legt eine unterschriebene Erklärung mit folgenden Inhalten vor: - Eine Möglichkeit zur Nutzung bestehender landwirtschaftlicher Gebäude ist nicht vorhanden. - Auflistung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, die untergestellt werden sollen. - Auflistung der bewirtschafteten Flächen mit Flurstücknummern und der jeweiligen Flächengröße. Der Plangeber stellt die einzelnen Angaben in einer Tabelle mit Namen der Schuppennutzer/-eigentümer, Flurstücknummern und der jeweiligen Größe der bewirtschafteten Fläche(n) zusammen und legt diese dem Nachweis bei. Spiegelstrich 5: - Nutzung der Schuppen nur für die Unterstellung von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen. Der Plangeber setzt im Nutzungsartenkatalog des Bebauungsplans für das Schuppengebiet die zulässige Nutzung entsprechend fest, dass die Schuppen nur für die Unterstellung von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen genutzt werden dürfen. In Kauf- bzw. Pachtverträgen sollte die zulässige Nutzung ebenfalls entsprechend geregelt werden. Folgender Punkt ergibt sich ergänzend aus der Begründung zum Plansatz 3.1.1 Z (5): „Eine Erschließung mit Strom und Wasser ist unzulässig." Dies sollte ebenfalls in der Satzung (Bebauungsplan für das Schuppengebiet) und den Verträgen entsprechend geregelt werden. Außerdem ist eine Brennholzlagerung in Schuppen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ebenfalls ausgeschlossen. Die freie Landschaft soll nicht verbaut werden, um Möglichkeiten für die Brennholzlagerung zu schaffen. Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Schuppen im Regionalen Grünzug wurde beschlossen, um die Pflege der Landschaft zu unterstützen. Eine Entwicklung dieser Schuppengebiete zu Kleingewerbeflächen ist nicht erwünscht.	

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Spiegelstrich 6: - Landschaftsgerechte Ausführung möglichst in Ortsnähe. Durch den Plangeber muss eine Alternativenprüfung in zwei Stufen stattfinden. Zunächst müssen Flächen außerhalb der als Vorranggebiet festgelegten regionalen Grünzüge geprüft werden (s. o.). Können keine geeigneten Standorte außerhalb gefunden werden, müssen potenzielle Standorte in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) auf ihre Beeinträchtigung der Funktionen der regionalen Grünzüge gemäß Plansatz 3.1.1 G (1) untersucht werden. Dabei sind solche Standorte zu bevorzugen, die eine möglichst geringe Beeinträchtigung des regionalen Grünzugs nach sich ziehen. Der Plangeber muss für den gewählten Standort des Schuppengebietes durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan für eine landschaftsgerechte Ausführung sorgen. Dies kann bereits durch die Wahl einer weniger exponierten, weniger einsehbaren Lage erfolgen. Eine landschaftsgerechtere Ausführung ist im zweiten Schritt durch eine kleinteiligere, weniger massive Kubatur der Schuppen, verbunden mit natürlicher wirkenden Baumaterialien, und nicht zuletzt mit einer Eingrünung des Gebiets leistbar. Stand Januar 2018 Sei/Hu	
Bürger 1	**Stellungnahme vom 26.07.2020**	
	Für Bechtoldsweiler ist die einzige Entwicklungsmöglichkeit für die nächsten ca. 15 Jahre der Bereich "Mittelwies" welcher im rechtskräftigen Flächennutzungsplan enthalten ist. Eine weitere bauliche Entwicklungsmöglichkeit besteht, außer der geplanten Schuppengebietserweiterung, derzeit nicht (vergl. Anlage 1). Zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 möchte ich für die weitere bauliche Entwicklung von Bechtoldsweiler folgende Bedenken + Anregungen vortragen: **Erweiterung Baugebiet "Kirchweg"** Das bestehende Baugebiet "Kirchweg" ist an der Einfahrt von der Kreisstraße K 7107 in den Kirchweg auf einer Länge von ca. 50 m nur einseitig bebaut (vgl. Anlagen 2+ 3). Alle Erschließungskomponenten sind in diesem Straßenabschnitt vorhanden. Hier könnte durch Einbeziehung weiterer Flurstücke in den vorhandenen Bebauungsplanbereich mind. 5 weitere Bauplätze je nach Bedarf und Flächeneinteilung entstehen und zudem die dortige fehlende Ortsrandeingrünung mit einem Streuobstbaumgürtel versehen werden (vgl. Anlagen 4).	Für die Ausweisung neuer Wohngebiete ist zwingend eine sog. Wohnbauflächenbedarfsberechnung erforderlich. Diese Berechnung wird von den übergeordneten Behörden im Genehmigungsverfahren geprüft, so auch im Fall der FNP-Fortschreibung 2035. Die Bedarfsberechnungen haben ergeben, dass das Gebiet „Mittelwies“ den Bedarf bis 2035 vollständig deckt. Daher können bis 2035 keine weiteren Wohngebiete ausgewiesen werden, es sei denn, es stellt sich beispielsweise heraus, dass das Gebiet Mittelwies bereits 2030 vollständig bebaut ist. Sollte dies der Fall sein, können dann – aber eben nicht bereits heute – weitere Baugebiete ausgewiesen werden, da dann wieder ein nachweisbarer Bedarf besteht. Vor diesem Hintergrund kann den Anregungen nicht gefolgt werden. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Durch entsprechende Begründung könnte hier mittels Zielabweichungsverfahren und Flächennutzungsplananpassung eine Bebauungsplanergänzung für den in den Anlagen dargestellten Bereich erwirkt werden. Diese Anregungen hatte ich bereits mit Schreiben vom 15.7.2018 an das Stadtbauamt Hechingen weitergegeben. Hierzu wurde mir schriftlich am 1.8.2018 mitgeteilt, daß diese Anregung bei der Fortschreibung des FNP 2030 berücksichtigt wird. Mit Schreiben vom 17.2.19 hatte ich diesbezüglich nochmals auf diese Möglichkeit hingewiesen. Durch den Vergleich des F-Plan von 2014 mit dem Plan von 2035 ist ersichtlich, daß der Unterschied lediglich darin liegt, daß für das bestehende Schuppengebiet eine Sondergebiets-Erweiterungsfläche geplant ist. Weitere bebaubare Flächen sind leider nicht geplant. Das kann für die Zukunft (bis 2035) ein Fehler bzw. Nachteil sein! Die vorhandenen Wohnbauflächen "Mittelwies" befinden sich derzeit im freiwilligen Umlegungsverfahren. Ich prognostiziere, daß aufgrund des Bauzwangs der Stadt Hechingen von 3 Jahren und der großen Nachfrage nach Bauplätzen in Bechtoldsweiler dieses Baugebiet im I. Bauabschnitt in den nächsten ca. 5 Jahren größtenteils bebaut sein wird. Sodaß der II. Bauabschnitt zwangsläufig folgen wird. Somit wird in ca. 10 Jahren das gesamte Baugebiet "Mittelwies" vollständig bebaut sein. Der Flächennutzungsplan ist bis 2035 ausgelegt. Spätestens 2030 wird dieser F-Plan nicht mehr den Baubedürfnissen im Stadtteil Bechtoldsweiler entsprechen, sodaß noch vor Ablauf der Flächennutzungsplanfortschreibung 2035 weitere Bauflächen notwendig werden. Durch die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wäre somit für die nächsten Jahrzehnte eine weitere bauliche Entwicklung gegeben.	☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

FNP-Gesamtfortschreibung 2035 / Landschaftsplan 2035
der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen:

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB vom 06.07.2020 bis 28.08.2020 (Fristverlängerung für verschiedene Behörden bis 19.10.2020)

Nr. der Stel-lung-nahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	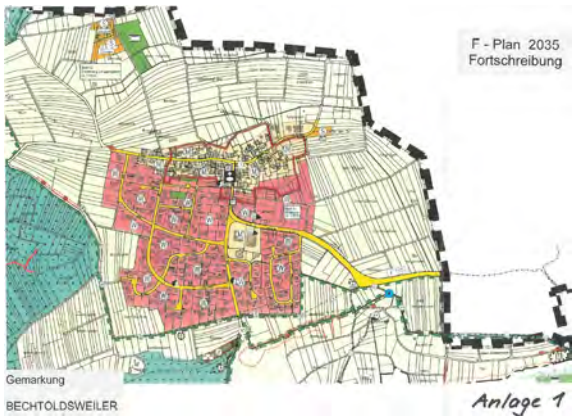	

FNP-Gesamtfortschreibung 2035 / Landschaftsplan 2035
der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen:

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB vom 06.07.2020 bis 28.08.2020 (Fristverlängerung für verschiedene Behörden bis 19.10.2020)

Nr. der Stel-lung-nahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag

**FNP-Gesamtfortschreibung 2035 / Landschaftsplan 2035
der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen:**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB vom 06.07.2020 bis 28.08.2020 (Fristverlängerung für verschiedene Behörden bis 19.10.2020)

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Bürger 2	**Stellungnahme vom 21.08.2020**	
	Entsprechend der öffentlichen Bekanntmachungen äußere ich mich wie folgt und bitte um Beratung und Entscheidung im gemeinsamen Ausschuss. Mit Schreiben vom 25.07.2018 hat Bürgermeister Hahn als Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft die Behandlung meiner langjährigen Einwendungen (siehe meine Schreiben ab dem Jahre 2013) zugesagt. Schließlich erfolgten meine Äußerungen auf Grund öffentlicher Bekanntmachung. Wie man hier hingehalten und behandelt wurde ist schon bemerkenswert. Daran möchte ich erinnern. Ich weise zum wiederholten Male darauf hin, dass der vom Gemeinderat Rangendingen als Satzung beschlossene und vom Landratsamt genehmigte Bebauungsplan "Winterrain" nichtig ist, da ein Beschluss bzw. eine Entscheidung des gemeinsamen Ausschusses wegen der Änderung des Flächennutzungsplanes vorab nicht erfolgte. Sowohl die Verwaltungsgemeinschaft Hechingen als auch die Gemeinde Rangendingen und das Landratsamt Balingen wussten um das Urteil des VGH. Wortlaut des Urteils des VGH Mannheim vom 24.10.91 AZ.: 5S2394/90: "(…) ein Parallelverfahren i.S. des BauGB liegt nicht vor, wenn das Flächennutzungsplanverfahren erst nach Erlass des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan eingeleitet wird." Der Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan "Winterrain" erfolgte im Januar 2013, der Beschluss zur Änderung des FLNP erfolgte durch den gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft am 08.05.2013.	Die Anregungen und Bedenken betreffen nicht das gegenständliche Flächennutzungsplanverfahren. Sie werden daher unabhängig vom Planverfahren behandelt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Weiteres zum jetzigen Verfahren: In der Drucksache Nr. VG 1/2020 wird u.a. ausgeführt, dass die Gemeinde Rangendingen bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.01.2019 die Ausweisung der Flächen im Gemeindegebiet beschlossen hat. Dies ist unrichtig. In der Sitzung erfolgte lediglich die Vorstellung der vom Planungsbüro ermittelten mögli-	Am 28.01.2019 wurde im Gemeinderat folgendes Tagesordungspunkt behandelt: „Flächennutzungsplan 2035 der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen – Jungingen – Rangendingen: Vorstellung potenzieller Wohnbau- und Gewerbeflächen und Vorstellung Entwurf Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan“ Es wurden gemäß Protokoll der Sitzung folgen-

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	chen Bauflächen. Ein Beschluss wurde in der Sitzung nicht gefasst, ebensowenig wie bis zum heutigen Tage.	de Beschlüsse gefasst: • Die Ausführungen des Büros Gfrörer werden zur Kenntnis genommen. • Das Büro Gfrörer wird mit der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beauftragt. Den Bedenken wird daher nicht gefolgt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Der Vorentwurf des FLNP 2035 weist Wohnbauflächen im Gewann "Brand" aus. Bei der Ermittlung dieser künftigen Wohnbauflächen ist nicht berücksichtigt, dass der Gemeinderat Rangendingen zum Bebauungsplan "Winterrain" einen verbindlichen Umwelt- und Grünordnungsplan beschlossen hat, der im Gewann Brand folgende Maßnahmen vorsieht: • Pflanzung einer Feldhecke mit mindestens 10 Meter Breite und 150 Meter Länge. • Umwandlung von 0,16 ha Ackerland in extensiv genutztes Grünland • Extensivierung einer 0,39 ha großen Fettwiese zur Magerwiese. Um die gewünschte Bebauung von 0,4 ha Bauland am oberen Rand des "Kreidenraines" (Bebauungsplan "Winterrain") zu ermöglichen, wird also nicht nur auf 1,4 ha Bauland im Gewann Au verzichtet, sondern auch auf eine volle Bebauung im Gewann "Brand".	Der Bebauungsplan „Winterrain“ setzt im Bereich der geplanten Fläche „Brand“ Ausgleichsflächen fest. Die Abgrenzung der Fläche Brand wird entsprechend angepasst. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Zur Ausweisung eines weiteren Schuppengebietes mit 3,12 ha wird gesagt: Die Gemeinde Rangendingen hat innerorts noch zahlreiche landwirtschaftliche Gebäude mit Ökonomieteil, die überwiegend der Unterbringung von Traktoren und landwirtschaftlichem Gerät dienen. Mit der Erweiterung des Schuppengebietes soll eine Verlagerung der teilweise nur noch sporadisch genutzten landwirtschaftlichen Maschinen	Das Schuppengebiet wird im weiteren FNP-Verfahren verkleinert. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	in das neue Schuppengebiet erfolgen, um innerörtlich potenziellen Wohnraum zu schaffen. Die Möglichkeit, auf 3,12 ha Fläche neue Schuppen erstellen zu können, übersteigt die Vorstellung eines Rangendinger Normalbürgers, denn dies bedeutet auch, dass neben den bereits bestehenden 25 Schuppen weitere ca. 40 Schuppen entstehen. Es würde ein Schuppendorf entstehen, das nicht im Sinne jeglicher Landschaftsplanung ist. Eine Analyse zur Ermittlung des Bedarfs ist nicht erkennbar. Wer sich im Ort auskennt oder kundig macht, wird ohne Probleme ermitteln können, dass die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe, die immer weniger werden, mit der Unterbringung ihrer Gerätschaften ausreichend versorgt sind. Bereits im jetzigen vollen Schuppengebiet überwiegt die Freizeitnutzung mit all ihren schädlichen Auswirkungen. Mehr als die Hälfte der Schuppenbesitzer sind Nichtlandwirte. Der noch immer geltende Beschluss des Gemeinderats, nur an Landwirte Schuppenflächen zu veräußern, ist in den letzten Jahren nicht eingehalten worden. Dieser Trend muss gestoppt werden. Ein sich ergebendes einmaliges Schuppendorf in freier Landschaft ist purer Irrsinn.	